



Der
PRIMAT DES BISCHOFES VON ROM
 und
die alten Patriarchalkirchen.

Ein Beitrag zur Geschichte der Hierarchie;
 insbesondere zur Erläuterung des sechsten Canons des ersten
 allgemeinen Concils von Nicäa.

Von

Friedrich Haussen,
 J. U. D.

Сочиненіе Русскаго ученаго Исаиіи Гриммита.
 Переводъ Дьяка Н. С. Галаева.

Bonn.

Verlag v. Nebel.

1853.



HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

~~Germany~~

Der

PRIMAT DES BISCHOFES VON ROM

und

die alten Patriarchalkirchen.

Ein Beitrag zur Geschichte der Hierarchie,
insbesondere zur Erläuterung des sechsten Canons des ersten
allgemeinen Concils von Nicäa.

Von

Friedrich Maassen,

i. U. D.

*Ecclesia Romana semper habuit primatum.
Vers. ant. Conc. Nic. I. can. 6.*

B o n n,

bei Henry & Cohen.

1853.

BX
1265
.M3
1853

For TX
M

June 27, 1921

Der sechste Canon von Nicäa.

Οἱ ἐνδοξοτάτοι ἀρχόντες εἶπον· ἐκ τῶν πεπραγμένων καὶ ἐκ τῆς ἑκάστου καταθέσεως συνορωμέν, προ παντῶν μὲν τὰ πρῶτεια καὶ τὴν ἔξαιρετον τιμὴν κατὰ τοὺς κανόνας τῆς πρεσβυτεῖδος Ῥώμης θεοφιλεσσιῶν ἀρχιεπισκοπῶν φυλαττεσθαι.

Conc. Chalced. act. 16.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY
108 EAST 57TH STREET
NEW YORK, N. Y. 10022
TEL. 212-850-5100

Seinem theuren väterlichen Freunde

Franz von Florencourt,

als

ein schwaches Zeichen treuer Liebe,

gewidmet

vom

V e r f a s s e r .

Du hast seit dem Tage, wo ich als achtzehnjähriger Jenaischer Student ohne Steuer und Compass zum erstenmal das Glück hatte, Dir zu begegnen, bis auf den heutigen Tag, wo wir beide auf dem Grunde geankert sind, ausser dem keiner gelegt werden kann, viel unverdiente Nachsicht mir erwiesen. Nimm auch die Widmung dieser Blätter nachsichtig auf. Niemand kann über ihren Werth geringer denken, niemand sie weniger für geeignet halten, Dir sie darzubringen, als ich. Ich läugne daher nicht, dass dies nur mit Zagen geschieht. Was mir allein den Muth dazu geben konnte, ist

die Gewissheit, dass Du auf die herzliche Absicht
des Gebers das Hauptgewicht legen wirst.

In treuer Anhänglichkeit

Bonn, Ende Juni,
1853.

stets Dein

Friedrich Maassen.

V o r r e d e .

Der erste Anstoss zur Beschäftigung mit dem in der nachfolgenden kleinen Schrift behandelten Gegenstand ist mir durch ein Gespräch mit einem innig verehrten, nunmehr bereits verstorbenen ältern Freund gegeben, einem Protestanten, dem ich, was den Ernst des Strebens betrifft, Christum zu gewinnen, nicht werth gewesen wäre, die Schuhriemen auch nur anzutasten, geschweige denn zu lösen. Er war seinem Bekenntniss nach weder Lutheraner noch Calvinist, noch gehörte er einer andern der bestehenden protestantischen Kirchengesellschaften an. Selbst ein viel zu bedeutender, ein bis in die kleinste Faser seines Wesens selbständig empfindender und denkender Mensch, konnte er in der höchsten Angelegenheit, seinem Verhältniss zu Gott, den Festsetzungen einer menschlichen Autorität sich nicht unterordnen. Wenn er nicht Katholik war, musste er die Norm seines Glaubens nach dem Maass und mit den Mitteln seiner eignen Persönlichkeit sich schaffen. Sein ganzes, schon früh auf Gott gerichtetes, Leben war daher

ein unausgesetztes, rastloses Ringen nach Erkenntniss, sein Glaube ein täglich sich auf's neue wiederholender Process, nicht bloss der individuellen Aneignung, sondern auch der objectiven Gewinnung des Inhalts der offenbarten Wahrheit. Er gehörte aus eben dem Grunde auch nicht zu den Gegnern der katholischen Kirche, wie sie der Eifer für eine formulirte, äusserlich festgestellte akatholische Confession erzeugt. Mit dem sympathischen Auge der Liebe verstand er viele ihrer Herrlichkeiten; er verehrte die heiligen Menschen, die in ihr gelebt; er gestand freudig zu, dass mehr als anderswo in ihr fester Glaube, werkhätige Nächstenliebe und das Streben, Christi Beispiel praktisch zu befolgen, zu finden sei. Aber es waren doch nur, wenn ich so sagen darf, die Früchte, zu denen er Verwandtschaft hatte. Ein um so entschiedenerer Gegner war er im Princip. Es war die unfehlbare Lehrautorität, es war die Hierarchie, es war vor allen Dingen der von Gott geordnete Primat, gegen die sein Wesen mit der ganzen ihm eigenthümlichen Energie sich auflehnte. Niemals war es möglich, in dieser Beziehung auch nur das leiseste Zugeständniss von ihm zu erlangen. Die einzige Argumentation, auf die er einging, war die auf die heil. Schrift gestützte. Aber, wie es denn mit jeder positiven Beweisführung der Fall ist, wo die Bedingungen für das Ver-

ständniss der Sache nicht vorhanden sind, es wurde nichts damit gefördert. Und gegen alle aus der Natur der Sache geschöpften Gründe war er unzugänglich. Jemehr ich über den geistigen Zustand meines Freundes nachgedacht habe, um so klarer ist mir geworden, dass er sie, menschlich zu reden, nicht verstehen konnte. Von dem „*Ich bin bei euch*“ war ihm nur die eine Seite aufgegangen, das „*Ich*“; an dies klammerte er sich mit allen Kräften seiner Seele. Die untrennbare Verbindung beider, des auf Erden bis an das Ende der Welt fortlebenden und fortwirkenden Christus und einer einigen in Ihm erlösten und zu erlösenden Menschheit, war ihm fremd. Die Menschen waren ihm vereinzelte, losgerissene, auf sich selbst angewiesene Atome. Einen Zusammenhang, eine Solidarität, eine Auferbauung aller zu Einem Leibe des Herrn, mit Einem Worte, eine Kirche, kannte und begriff er nicht. Wie hätte nun er, der die Familie nicht sah, einen Vater der Gläubigen über sich erkennen, wie einem Haupt sich unterwerfen sollen, so lange er sich nicht als Glied des Leibes fühlte? Der Papst, der sich ein „*Knecht der Knechte*“ (ein Wort von wunderbarer Tiefe) ist, ihm konnte er nur ein auf einem Gebiet privilegirter Mensch sein, auf dem es keine Vorrechte giebt. Die Katkoliken, die in der Verbindung mit dem von Christus ihnen gegebenen

sichtbaren Haupte erst die Bürgschaft der Gemeinschaft mit dem unsichtbaren haben, ihm hatten sie auf ein Recht verzichtet, auf das kein Christ verzichten darf, auf das unmittelbare Verhältniss zu Gott und Christus. — In einem Gespräch über den Primat kamen wir denn auch auf den Glauben der ersten Jahrhunderte an seine göttliche Einsetzung zu reden. Er machte mir unter andern den Einwurf, dass das Hauptargument der katholischen Kirchenhistoriker und Canonisten für die Anerkennung des Primats in der ältesten Zeit ein Canon des ersten allgemeinen Concils sei, der allerdings auf dem Concil von Chalcedon in einer diese Anerkennung ausdrückenden Fassung von dem päpstlichen Legaten vorgetragen sei, in dem authentischen Text aber kein Wort davon enthalte. Es beruhe dies Zeugniß also lediglich auf einer, wenn auch möglicherweise im guten Glauben geschehenen, Entstellung des wahren Sinns. Ich konnte ihm nur darauf erwidern, dass bei dem unendlichen Reichthum an Zeugnissen noch niemals ein katholischer Schriftsteller auf einen einzelnen Ausspruch vorzugsweise den Nachweis der traditionellen Anerkennung des Primats begründet habe, dass aber überdies, soviel mir bekannt sei, der von ihm erwähnte, in andrer Beziehung allerdings sehr bestrittene Canon überhaupt nicht mehr als ein solches Zeugniß auf-

geführt werde. Wie indess die auf dem Concil von Chalcedon recitirte Fassung entstanden sei, konnte ich ihm nicht sofort erklären, versprach jedoch, ihm bald meine Meinung darüber mitzutheilen. Es sollte mir nicht vergönnt sein, dies Versprechen zu erfüllen. Nach kurzer Zeit hat der unerforschliche Rathschluss Gottes diesen theuren und verehrungswürdigen Mann aus dem irdischen Leben abgerufen. Die heilige Lehre meiner Kirche gewährt mir die Freiheit, die tröstliche Hoffnung zu hegen, dass er demaleinst Den in Seiner Herrlichkeit schauen werde, auf Den hier sein ganzes Sein und Denken gerichtet war.

Dies die erste Veranlassung für mich, mit dem sechsten Canon von Nicäa mich näher zu beschäftigen. Wenn ich nun das Resultat eines gründlichern Studiums, als mein ursprünglicher Zweck es erforderte, in einer nicht für die freundschaftliche Mittheilung, sondern für die Kenntnissnahme der gelehrten Welt bestimmten Schrift der Oeffentlichkeit übergebe, so darf ich diesen Entschluss durch einige wenige begleitende Bemerkungen zu rechtfertigen versuchen.

Der auf den nachfolgenden Blättern erörterte Canon ist kein unerhebliches Document des kirchlichen Rechts. Ist er es durch seinen Gegenstand, die Feststellung der höchsten unmittelbar auf den Primat folgenden Stufen der Hierarchie, so hat er

als Ausspruch des ältesten ökumenischen Concils über diesen Gegenstand noch eine ganz besondere Bedeutung. Er ist ein Fundamentalgesetz über diesen wichtigen Theil der kirchlichen Verfassung und sowohl von den spätern Concilien als von den Päpsten stets als ein solches betrachtet. Kein Wunder daher, dass dieser Canon von jeher ein Gegenstand lebhafter Erörterung und der verschiedenartigsten Auslegung gewesen ist. Vielleicht ist unter allen Urkunden des canonischen Rechts keine einzige zu finden, die so oft Veranlassung zu gelehrtem Streit geboten hätte. Dürfte demnach die Erheblichkeit des Gegenstandes ausser Zweifel stehen, so bleibt nur noch die Frage, ob eine erneuerte Behandlung desselben von Interesse ist? Natürlich lag mir die Aufforderung nahe, diese Frage nicht unerwogen zu lassen. Ich gestehe aber, dass in dieser Beziehung mein Gewissen vollkommen beruhigt ist. Allerdings ist die mit dem sechsten Canon von Nicäa sich beschäftigende Literatur zahlreich. Dass aber, worauf es doch allein ankommt, auch nur annäherungsweise bereits ein Abschluss der verschiedenen an diesen Canon sich knüpfenden Streitfragen herbeigeführt sei, lässt sich keineswegs behaupten. Bis auf den heutigen Tag finden sich bei Kirchenhistorikern und Canonisten, bei katholischen und protestantischen Schriftstellern die

abweichendsten Ansichten über Zweck und Sinn der Anordnungen des Canons. Ich weiss nicht, ob andre dieselbe Erfahrung gemacht haben, mir ist es unmöglich gewesen, eine klare und motivirte Ueberzeugung aus dem Wirrwarr der verschiedenen Meinungen zu gewinnen, bevor ich mir nicht selbst das relevante Material gesammelt und durcharbeitet hatte. Ich verkenne keineswegs, es ist mir vielmehr eine angenehme Dankspflicht, es auszusprechen, dass durch die vortreffliche Entwicklung und die werthvollen literarischen Nachweise bei Phillips die Orientirung über diesen schwierigen Punkt des alten kirchlichen Rechts wesentlich erleichtert ist. Da aber in einem das ganze Kirchenrecht umfassenden Werke die ausführliche Erörterung eines einzelnen, wenn auch noch so wichtigen, Canons und namentlich eine in's Einzelne gehende Begründung gegen abweichende Ansichten der Natur der Sache nach unmöglich ist, so konnte auch diese Rücksicht eine wiederholte monographische Bearbeitung mir nicht als überflüssig erscheinen lassen. Die Hauptfrage, auf die es mir ankam, fand ich überdies von keinem neuern Schriftsteller berücksichtigt.

Ob es mir nun gelungen ist, einen irgend der Rede werthen Beitrag zur Aufklärung des behandelten Gegenstandes zu liefern, weiss ich nicht. Im

Allgemeinen bemerke ich nur, dass ich von ganzem Herzen und aus vollster Ueberzeugung ein Feind bin jener geistlosen Kritik, die das Leben des Organismus erst von dem Augenblick zu datiren wagt, wo er schwarz auf weiss sich selbst das Dasein attestirt; um so mehr aber ein Freund der Richtung, die an alten wissenschaftlichen Traditionen festhält, so lange dies nur irgend möglich ist, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil sie in den bei weitem meisten Fällen den Nagel auf den Kopf treffen. Im Einzelnen aber habe ich Grund, um grosse Nachsicht zu bitten.

Bonn, Ende Mai, 1853.

D. Vf.

Erstes Capitel.

Das Princip der kirchlichen Provinzialeintheilung im Sinne des Concils von Nicäa.

Es ist eine alte Streitfrage, in welchem Verhältniss die kirchliche Provinzialeintheilung, die Bestimmung der kirchlichen Metropolitangebiete, zur Eintheilung des römischen Reichs in civile Provinzen gestanden habe? Um diese Frage — von deren richtiger Beantwortung das Verständniß der Anordnungen des sechsten Canons von Nicäa wesentlich abhängt — unter dem sachgemässen Gesichtspunkt in's Auge zu fassen, ist es aber vor allen Dingen nöthig, sich darüber klar zu sein, dass ein von der Kirche aus Gründen der Zweckmässigkeit gebilligter Anschluss an die bürgerliche Provinzialeintheilung, und eine grundsätzliche Abhängigkeit von den Dispositionen der Staatsgewalt in dieser Rücksicht, zwei ganz verschiedene Begriffe sind. Dass an das Letztre nicht gedacht werden kann, würde, wenn es sich nicht ohnedies von selbst verstände, doch durch die Antwort ausser Zweifel gestellt werden, welche der heil. Papst Innocentius I (402—419) dem Bischof Alexander von Antiochien gab, als dieser an ihn die Frage gerichtet hatte: ob, nach einer vom Kaiser verfügten Theilung einer Provinz in zwei, in der neuen politischen Metropole auch ein neuer Metropolitansitz errichtet werden müsse? Der heil. Papst erwiderte: *„Es erscheint nicht angemessen, dass nach dem Wechsel weltlicher*

Einrichtungen die Kirche Gottes geändert werde, und Ehrenverleihungen und Theilungen, welche auf seinem Gebiet der Kaiser vornimmt, auch auf die Kirche Rückwirkung äussern“ 1).

Also die Kirche ist es, welche ihre Jurisdictionsgebiete bestimmt und begränzt, und nicht der Kaiser, weder unmittelbar noch mittelbar. So ist es heute, so war es von Anfang an. Und wenn jemals die weltliche Macht das Gegenheil sich angemasst haben sollte, so würde dies, weil gegen ein unveräusserliches Recht der Kirche gerichtet, eben nur auf einer widerrechtlichen Usurpation beruhen.

Eine ganz andre Frage aber, wie man zugeben wird, ist die, ob die Kirche es nicht selbst für nützlich und dem kirchlichen Interesse entsprechend fand, bei der ersten Bildung von Provinzen die weltliche Einrichtung zu Grunde zu legen?

Und diese Frage scheint mir unbedingt bejaht werden zu müssen.

Dass, als die Metropolitanverfassung erst einmal ein in allen wesentlichen Bestandtheilen ausgebildetes System war, als die Provinzen geographisch abgegränzt waren, und die auf demselben Metropolitangebiet räumlich vereinigten Bischöfe geschlossene Corporationen, unter genauer Feststellung des innern Rechtsverhältnisses sowohl, als ihrer Beziehungen

1) S. Innocent. I. ep. 18. ad Alexandr. Antioch. Nam quod sciscitaris, utrum divisis imperiali iudicio provinciis, ut duo metropoles fiant, sic duo metropolitani episcopi debeant nominari: non vere visum est ad mobilitatem necessitatum mundanarum Dei ecclesiam commutari, honoresque aut divisiones perpeti, quas pro suis causis faciendas duxerit imperator (Harduin. T. I. p. 1013.). — Conc. Chalced. can. 12., der mit dieser Frage gewöhnlich in Zusammenhang gebracht wird, gehört nicht direct hierher. Dieser Canon handelt von einer durch den Kaiser unmittelbar verfügten Theilung eines Metropolitangebiets in zwei, nicht von einer solchen, welche erst die Folge einer Theilung der civilen Provinz wäre. S. Not. 16.

zu dem grossen Ganzen, bildeten, dass damals Veränderungen in der politischen Disposition nicht mehr massgebend sein konnten für die kirchlichen Provinzialgebiete, liegt in der Natur der Sache. „Die Kirche Gottes kann mit dem Wechsel der weltlichen Dinge sich nicht ändern.“ Aber, wenn ich mich nicht irre, so geht doch auch aus diesem so eben erwähnten Schreiben des heil. Innocentius hervor, dass das Zusammenfallen der kirchlichen mit der civilen Provinz zu jener Zeit das regelmässige Verhältniss bildete. Wie hätte anders die Frage überhaupt entstehen können: ob eine Theilung der politischen Provinz die Bildung neuer Metropolitengebiete bedinge?

Die Regel ist ausgesprochen im neunten Canon von Antiochien (331, al. 341): „Die Bischöfe jeder Provinz sollen wissen, dass der Bischof der Metropole (d. h. weltlichen Hauptstadt) die Verwaltung der ganzen Provinz hat, weil in der Metropole alle um ihrer Geschäfte willen zusammenkommen“²⁾. Die weltliche Hauptstadt, der Sitz des Statthalters, ist der Mittelpunkt der civilen Administration der Provinz; die Kirche hat es für angemessen erklärt, dass sie auch das Centrum der gemeinsamen kirchlichen Angelegenheiten bilde.

Was hier ein Canon des Concils von Antiochien auf einen allerdings in der Sache liegenden, aber doch mehr äusserlichen, Nützlichkeitsgrund zurückführt, das hatte zugleich ein tieferes, historisches Anknüpfungsmoment. Die Hauptstädte waren es, in welchen die Apostel die Heilslehre zuerst verkündet, wo sie die ersten bischöflichen Sitze gegründet hatten. Von den Hauptstädten aus war das Chri-

2) Conc. Antioch. can. 9.: *Τους καθ' ἑκάστην ἐπαρχίαν ἐπισκοπούς εἶδεναι χρῆ τον ἐν τῇ μητροπολεὶ προεστῶτα ἐπισκοπόν και τὴν φροντίδα ἀναδεχέσθαι πάσης τῆς ἐπαρχίας, δια το ἐν τῇ μητροπολεὶ πανταχοθεν συνιρεχειν παντας τους πραγματῆς ἔχοντας* (Harduin. T. I. p. 595).

stenthum weiter in die übrigen Städte und auf das Land verbreitet. Viele Hauptstädte waren also im wahren Sinne des Wortes Mutterkirchen, zu denen von Anfang an die angrenzenden Gemeinden in einem natürlichen Verhältniss der Abhängigkeit standen.

Ebenso finden wir in den heiligen Schriften, dass die Apostel die Provinzen als die natürliche Grundlage der Vereinigung einer Mehrzahl von Gemeinden betrachteten. Der heil. Paulus schreibt „an die Gemeinde Gottes zu Korinth und an alle Heiligen, welche in ganz Achaja sind“³⁾; ebenso „an die Gemeinden von Galatien“⁴⁾. Den Gemeinden von Galatien hat er die Verordnung gegeben, dass sie eine Beisteuer für die Gemeinde in Jerusalem zusammenbringen⁵⁾. Ebenso schreibt er an die Römer, dass die in Macedonien und Achaja eine solche Beisteuer schon beschlossen haben⁶⁾. U. s. w.

Ich bin nun allerdings weit entfernt von der Meinung, dass die Apostel selbst schon die Metropolitanverfassung, wie wir sie im vierten Jahrhundert ausgebildet finden, festgestellt hätten. Würden nicht die thatsächlichen Ueberlieferungen selbst das Gegentheil bezeugen, so würde doch die einfache Betrachtung ergeben, dass eine so entwickelte Verfassung in den ersten Anfängen der Kirche nicht sich ausbilden konnte. Aber nur das oberflächlichste Raisonement kann bestreiten wollen, dass sie ihren Elementen und Grundbedingungen nach eine auf apostolischer Tradition beruhende Einrichtung ist.

„Was die ganze Kirche beobachtet, und was nicht von den Concilien eingeführt, sondern immer festgehalten ist, davon ist mit Recht anzunehmen, dass es durch die Autorität der

3) 2. Kor. 2, 1.

4) Gal. 1, 2.

5) 1. Kor. 16, 1.

6) Röm. 15, 26.

Apostel uns überliefert ist 7). Ist dieser Satz des heil. Augustinus richtig, wie er denn auf das Wesen der kirchlichen Tradition sich gründet, so würde allein aus diesem Gesichtspunkt schon die Metropolitanverbindung ihrem Ursprung nach von den Aposteln abzuleiten sein. Es ist eben unmöglich, einen spätern Entstehungspunkt zu bezeichnen. Es gründet sich diese Gewissheit nun aber überdies auf die deutlichsten positiven Argumente.

Es ist bereits daran erinnert, dass die Apostel schon den Grund zu einer höheren kirchlichen Autorität der Hauptstädte legten 8), einer Autorität, die sich natürlich eben in den Bischöfen dieser Kirchen darstellen musste 9). Wir haben ferner gesehen, dass die Apostel die Gemeinden einer Provinz auch in kirchlicher Beziehung als ein Ganzes betrachteten, sie zu gemeinsamem Handeln aufforderten, für sie gemeinsam Verfügungen trafen. Wir wissen nun endlich auch, dass die Apostel selbst Vorschriften gegeben haben für die Art der Wiederbesetzung eines bischöflichen Sitzes. „*Unsre*

7) S. Augustin. de bapt. ca. Donat. l. 4. c. 24.: Quod universa tenet ecclesia, nec conciliis institutum, sed semper retentum est, non nisi auctoritate apostolica traditum rectissime creditur.

8) Wie hoch das Ansehen dieser apostolischen Kirchen in den ersten Jahrhunderten stand, beweisen die Aussprüche einiger der ältesten Kirchenväter, die sich den Irrlehrern ihrer Zeit gegenüber auf die in diesen Kirchen erhaltenen Traditionen berufen. So S. Iren. adv. haer. l. 3. c. 3.: Traditionem itaque Apostolorum in toto mundo manifestatam in ecclesia adest perspicere omnibus, qui vera velint audire, et habemus annumerare eos, qui ab Apostolis instituti sunt episcopi in ecclesiis, et successores eorum usque ad nos, qui nihil tale docuerunt, neque cognoverunt, quale ab his deliratur. Und Tertull. de praescript. c. 36.: Proxime est tibi Achaja? habes Corinthum. Si non longe es a Macedonia, habes Philippos et Thessalonicenses. Si potes in Asiam tendere, habes Ephesum. Si autem Italiae adjaces, habes Romam.

9) S. Cyprian. ep. 69. ad Florent. Pupian.: Unde scire debes episcopum in ecclesia esse, et ecclesiam in episcopo.

Apostel,“ schreibt der heil. Clemens I von Rom (1. Jahrh.) „*wussten durch unsern Herrn Jesus Christus, dass Streit entstehen werde wegen der bischöflichen Würde, deshalb trafen sie Fürsorge, bestellten Bischöfe, und bestimmten, auf welche Weise, wenn diese entschlafen wären, auf andre erprobte Männer das Amt übertragen werden solle*“¹⁰⁾. Was aber unter dieser apostolischen Anordnung gemeint sei, lehrt uns der heil. Cyprian (3. Jahrh.): „*Die göttliche Tradition und apostolische Regel*,“ schreibt er an den Klerus von Spanien, „*ist treu zu befolgen, wie es auch bei uns und fast in allen Provinzen geschieht, dass, wenn eine Ordination geschehen soll, einige der nächsten Bischöfe derselben Provinz zu der Gemeinde sich begeben, der ein Vorsteher ordinirt werden soll, und dann der Bischof in Gegenwart der Gemeinde ernannt wird*“¹¹⁾. Der wesentlichste Bestandtheil der alten kirchlichen Provinzialverfassung, die Bestellung und Ordination der Bischöfe durch Bischöfe der Provinz, beruht demnach schon auf apostolischer Einrichtung.

Dass dies alles noch kein ausgebildetes Metropolitansystem war, ist gewiss; ebenso wenig ist aber zu verkennen, dass die Grundlagen gegeben waren, auf denen die Metropolitanverfassung, bis zu ihrer späteren gänzlichen Ausbildung,

10) S. Clem. I. ep. 1. ad Corinth. c. 44. : *Οἱ ἀποστολοὶ ἡμῶν ἔγνωσαν δια τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ, ὅτι ἐρεῖς ἐστία ἐπὶ τοῦ ὀνοματιος τῆς ἐπισκοπῆς· δια ταυτην οὖν την αἰτιαν προγνωσιν εἰληφοτεὶς τελειαν, κατεστησαν τοὺς προειρημενοὺς (sc. ἐπισκοποὺς), καὶ μεταξυ ἐπινομην δεδωκασιν, ὅπως ἐαν κοιμηθῶσι, διαδεξονται ἕτεροὶ δεδοκιμασμενοὶ ἀνδρες την λειτουργιαν αὐτῶν.*

11) S. Cyprian. ep. 68. ad cler. Hispan. : *Propter quod diligenter de traditione divina et apostolica observatione servandum est et tenendum, quod apud nos quoque et fere per provincias universas tenetur, ut ad ordinationes rite celebrandas ad eam plebem, cui praepositus ordinatur, episcopi ejusdem provinciae proximi quique convenient, et episcopus deligatur plebe praesente.*

dem fortschreitenden Bedürfniss entsprechend, in ununterbrochener Continuität sich entwickelt hat.

In den Canonen des Concils von Nicäa finden wir die Metropolitanverfassung bereits als eine in allen wesentlichen Beziehungen ausgebildete Institution. Der vierte und fünfte Canon beschäftigen sich mit den Hauptbestandtheilen derselben, der Ordination der Bischöfe, dem Recht des Metropoliten, und der Synode. Der vierte Canon bestimmt, dass der Regel nach die Bestellung eines Bischofs in zusammenhängender Handlung von allen Bischöfen der Provinz geschehen solle. Wenn dies aber nicht wohl auszuführen sei, so könne die Ernennung durch schriftliche Abstimmung sämmtlicher Comprovinzialen und die Ordination durch mindestens drei Bischöfe geschehen. Die Bestätigung und Oberleitung der Angelegenheiten (*το κυρος των γινομενων*) stehe aber in jeder Provinz dem Metropoliten zu ¹²). Der fünfte Canon verfügt, zunächst an das Bedürfniss nochmaliger Prüfung der von den einzelnen Bischöfen verhängten Excommunicationen durch eine höhere Instanz anknüpfend, dass zweimal jährlich an bestimmten Terminen in jeder Provinz Synoden zu halten seien ¹³).

12) Conc. Nic. I. can. 4.: *Ἐπισκοπον προσηκει μαλιστα μεν ὑπο παντων των ἐν τη ἐπαρχια καθιστασθαι· εἰ δε δυσχερες εἴη το τοιουτο, ἢ δια κατεπειγουσαν ἀνάγκην, ἢ δια μακρος ὁδου, ἐξ ἅπαντος τρεις ἐπι το αὐτο συναγομενους, συμπηφων γινομενων και των ἀποντων και συντιθεμενων δια γραμματων, τοτε την χειροτονιαν ποιεισθαι. το δε κυρος των γινομενων διδοσθαι καθ' ἑκαστην ἐπαρχιαν τῷ μητροπολιτῇ (Harduin. T. I. p. 323).*

13) Eod. can. 5.: *... Καλως ἔχειν ἔδοξεν, ἑκαστου ἐνιαυτου καθ' ἑκαστην ἐπαρχιαν δις του ἐτους συνοδους γινεσθαι. . . . Αἱ δε συνοδοι γινεσθωσαν, μια μεν προ της τεσσαρακοστης, ἵνα πασης μικροψυχιας ἀναιρουμενης, το δωρον καθαρον προσφερηται τῷ θεῷ· δευτερα δε, περι τον του μετοπωρον καιρον (L. c. p. 325).*

Indem das Concil in diesen beiden Gesetzen die Metropolitanverfassung rücksichtlich der Hauptgegenstände ihrer Wirksamkeit canonisch festgestellt hat, setzt es implicite das Subject derselben — das bischöfliche Collegium einer Provinz unter Oberleitung des Metropoliten —, und ihr Gebiet — die Provinz —, als feststehende Begriffe voraus. Fraglich ist daher: an welche Bedingungen war im Sinne des Concils von Nicäa die Eigenschaft eines Metropoliten geknüpft? und welches war das die Gränzen des Metropolitangebietes constituirende Moment?

Wir finden das Wort „*Metropolit*“ in diesem Canon zuerst gebraucht. In den Canonen der sechs (oder sechzehn) Jahre später versammelten Synode von Antiochien finden sich abwechselnd die Bezeichnungen „*Vorsteher der Metropole*“ und „*Metropolit*“¹⁴⁾. Die Bedeutung dieser Ausdrücke ist natürlich dieselbe. Wir haben aber oben gesehen, was der neunte Canon von Antiochien unter dem Vorsteher der Metropole versteht. Es ist eben der Bischof der Hauptstadt der Provinz, der als solcher die kirchlichen Angelegenheiten der Provinz leitet. Die Eigenschaft einer Stadt als bürgerliche Metropole bestimmt daher zugleich ihren Charakter als kirchliche Metropole; das ist nach den klaren Worten des Canons zweifellos. Ist es nun denkbar, dass der vierte Canon von Nicäa einen andern Begriff mit dem Wort *Metropolit* verbindet?

Ich glaube, es kann bei unbefangener Betrachtung nicht zweifelhaft sein, wie in diesem Canon das zur Regel gewordene Verhältniss, dass der Bischof der weltlichen Hauptstadt das kirchliche Gubernium über die Bischöfe seiner Provinz führte, zu Grunde gelegt ist. *Το δε κρυος των γινομενων διδοσθαι καθ' ἐκαστην ἐπαρχιαν τῷ μητροπολιτῇ*. Das heisst: in jeder Provinz soll der Bischof der Hauptstadt die Leitung und die Autorität in kirchlichen Angelegenheiten haben. Es

14) Conc. Antioch. cann. 9. 11. 13. 16. 19. 20.

ist im Wesentlichen dieselbe Vorschrift, welche wir im neunten Canon von Antiochien wiederfinden, nur dass das dort hervorgehobene factische Motiv — „weil in der Metropole alle wegen ihrer Geschäfte zusammenkommen“ — hier nicht ausgedrückt ist.

Damit ist denn — worauf es für unsre Frage hauptsächlich ankommt — zugleich das Gebiet der kirchlichen Provinz gegeben. Die Gränzen der politischen Provinz bestimmen im Sinne des Concils von Nicäa die Gränzen des Metropolitangebiets.

Ueberzeugen wir uns, dass die fragliche Bestimmung des vierten Canons von Nicäa sowohl von den Concilien, als von den Päpsten, so verstanden ist.

In der vierten Action des Concils von Chalcedon (451) kam folgender Fall zur Verhandlung¹⁵⁾. Der Bischof Eustathius von Berytus in der Provinz Phoenicia I hatte von dem Kaiser Theodosius II eine Verordnung erwirkt, durch welche — ohne dass zugleich, wie häufig irrig angenommen wird, eine Theilung der civilen Provinz verfügt wäre — die Stadt Berytus neben Tyrus zur Metropole erklärt war. Er hatte in Folge dessen die Städte Byblon, Botrys, Tripolis, Orthosias, Arkas und Antaradon seiner Metropolitan-gewalt unterworfen, denselben Bischöfe ordinirt, und andre Acte der Metropolitanjurisdiction daselbst vorgenommen. Um dieser Kränkung seines Rechtes willen wandte sich der Bischof Photius von Tyrus mit einer Beschwerde an die zu Chalcedon versammelten Väter. Nachdem der Fall vorgetragen war, stellten zuvörderst die *judices cognitores* an die heil. Synode die Anfrage: ob es Rechtens sei, dass durch eine kaiserliche Verordnung einer Kirche Befugnisse entzogen und auf eine andre übertragen werden könnten? Die heil. Synode verneinte diese Frage¹⁶⁾. Der Bischof Photius

15) Harduin. T. II. p. 435.

16) Hierauf bezieht sich can. 12. Chalced.: *Ἠλθεν εἰς ἡμᾶς, ὡς τινες*

beantragte jetzt, dass seine Beschwerde den Canonen gemäss entschieden werde. Nach geschehener Verlesung des vierten Canons von Nicäa erklärten die Väter, dass nach der deutlichen Anordnung dieses Canons nur Ein Metropolit in jeder Provinz sein solle, und die Richter entschieden demgemäss unter Zustimmung der Synode: dass der Bischof der Metropole Tyrus allein die Ordinationsgewalt über sämtliche Bischöfe von Phoenicia I habe ¹⁷⁾.

Dass die Väter von Chalcedon hiernach den vierten Canon von Nicäa in dem oben bezeichneten Sinne verstanden haben, bedarf keiner weitern Ausführung. Ihr ausdrücklicher

*παρα τους εκκλησιαστικους θεσμους, προςδραμοντες δυναστειας, δια πραγματικων βασιλικων την μιαν επαρχιαν εις δυο κατε-
τεμον, ως εκ τουτου δυο μητροπολιτας ειnai εν τη
αυτη επαρχια. ωρισε τοιουν η αγια συνοδος, τον λοιπου
μηθεν τοιουτον τολμασθαι παρα επισκοπω· επει τον τουτω
επιχειρουντα εκπιπτειν του οικειου βαθμου. Es ist daher nicht
von einer Constituirung zweier civilen Provinzen die Rede.
Vielmehr wird der Fall vorausgesetzt, dass eine kaiserliche Ver-
fügung Eine politische — und zugleich kirchliche — Provinz
in zwei Metropolitangebiete, d. h. kirchliche Provinzen,
getheilt habe.*

- 17) *Οι μεγαλοπρεπιστατοι και ενδοξοτατοι αρχοντες ειπον· η αγια
συνοδος το παρισταμενον αυτη διδασκειτω· ποτερον αρεσκει,
κατα τον κανονα των αγιων τριακοσιων δεκαοκτω πατερων
ενα μητροπολιτην επισκοπον ειnai, τον εν ταις χειροτονιας
των κατα πολιν εκαστης επαρχιας ευλαβεστατων επισκοπων το
κυρος εχοντα, η δυο, ωστε και εξειναι αυτοις κεχωρισμενω εν
ταις πολεσι τας χειροτονιας ποιεισθαι. η αγια συνοδος ειπεν·
ενα κατα τους κανονας των αγιων αξιουμεν ειnai μητροπολι-
την· δεομεθα τους κανονας των αγιων πατερων κρατειν. . .
Οι μεγαλοπρεπιστατοι και ενδοξοτατοι αρχοντες ειπον· και
κατα τους κανονας των τριακοσιων δεκαοκτω αγιων πατερων,
και κατα την ψηφρον και δικαιωσιν πασης της αγιας συνόδου,
Φωτιος δ ευλαβεστατος επισκοπος Τυριων μητροπολεως την
πασαν εξουσιαν του χειροτονειν εν ολαις ταις πολεσι της
πρωτης Φοινικης εξει (Harduin. l. c. p. 441.).*

Entscheidungsgrund ist der, dass nach der in diesem Canon aufgestellten Regel Eine Provinz nicht mehrere Metropolitangebiete, d. h. kirchliche Provinzen, umfassen solle. Es ist also die civile Provinz gemeint.

Handelte es sich in diesem dem Concil von Chalcedon vorgelegten Fall um die Frage, ob es der Bestimmung des vierten Canons von Nicäa entsprechend sei, dass Eine politische Provinz in mehrere kirchliche Metropolitansprengel getheilt werde, so hat der heil. Bonifacius I in einem andern Fall aus demselben Canon die Regel abgeleitet, dass mehrere politische Provinzen nicht Ein kirchliches Metropolitangebiet bilden dürften. In einem Schreiben an den Bischof Hilarius von Narbonne bemerkt er: Es könne keinem die Vorschrift der Synode von Nicäa unbekannt sein, dass in jeder Provinz ein Metropolit sein solle, und dass keinem zwei Provinzen unterworfen sein sollten¹⁸⁾. Auch hier ist es klar, dass es die politische Provinz ist, von der der heil. Pöpst redet.

Dieser Auffassung widerspricht nun auch keineswegs der Umstand, dass im Occident dies Verhältniss niemals vollkommen durchgeführt wurde¹⁹⁾. Es beweist dies nur, wie es nicht der Zweck des Canons gewesen ist, eine in der Weise bindende Rechtsvorschrift zu begründen, dass die gewohnheitsrechtliche Ausbildung eines abweichenden Verhältnisses als unzulässig hätte bezeichnet werden sollen. Und wer möchte das behaupten wollen. Es ist nun überdies zu bemerken, dass die in den Nicänischen Canonen über die Metropolitanverfas-

18) S. Bonifac. I. ep. ad Hilar. episc. Narbon.: Nulli videtur incognita synodi constitutio Nicaenae, quae ita praecipit, ut eadem prope verba ponamus: per unamquamque provinciam jus metropolitanos singulos habere debere, nec cuiquam duas esse subjectas (Harduin. T. I. p. 1240.). Cf. Ballerin. observ. in dissert. V. Quesnell. P. II. c. 6. n. 5. sq. (Migne, Patol. T. LV. p. 614. sq.).

19) Z. B. in Italien.

sung enthaltenen Bestimmungen mit wesentlicher Rücksicht auf die im Orient bereits bestehenden Verhältnisse getroffen sind. Es steht geschichtlich fest, dass die Metropolitanverbindung im Occident geraume Zeit nach dem Concil von Nicäa erst sich vollkommen entwickelt hat ²⁰⁾, geschweige, dass sie bereits vor demselben hier bestanden hätte. Wenn es nun allerdings als die Absicht der heil. Synode zu betrachten ist, dass sämtliche die kirchliche Disciplin betreffenden Bestimmungen für die ganze Kirche, den Occident sowohl wie den Orient, normiren sollten, so ist es doch gewiss sehr leicht erklärlich, dass, bei der spätern Ausbildung der Metropolitanverfassung im Occident überhaupt, in einem so untergeordneten Punkte der Disciplin in einzelnen Gegenden eine abweichende Ueblichkeit vorkam. Gestalteten sich doch auch andre Bestandtheile der Metropolitanverfassung in occidentalischen Kirchen, z. B. denen der afrikanischen Provinzen, in einer exceptionellen Weise. Dass aber, von particulären Abweichungen abgesehen, die kirchliche Provinzialeintheilung auch im Occident im Wesentlichen an die politische des Reichs sich anschloss, wird Niemand bestreiten wollen, der mit der alten kirchlichen Statistik nur obenhin sich bekannt gemacht hat. Dass namentlich in streitigen Fällen, wo es an andern positiven Anhaltspunkten gebrach, die Grenzen des kirchlichen Metropolitangebiets nach den Grenzen der civilen Provinz bestimmt wurden, geht unter andern auch aus dem angeführten Schreiben des heil. Bonifacius I an den Bischof Hilarius von Narbonne hervor ²¹⁾.

20) Cf. Ballerin. observ. cit. P. II. c. 5. (L. c. p. 607. sq.), de antiq. collectionn. et collectorr. canonn. P. I. c. 5. n. 4. (Migne, Patol. T. LVI. p. 42. sq.).

21) Nicht ihm widersprochen, sondern bestätigt wird dieser Umstand durch Conc. Taurin. c. 1. (Harduin. T. I. p. 957.). Der dem Concil vorgelegte Fall war dieser. Der Bischof von Massilia (Marseille) in der Provinz Viennensis beanspruchte die Metropolitan Gewalt über die Kirchen der angrenzenden Provinz Narbo-

Die Durchführung dieser Regel im Einzelnen nachzuweisen, liegt ausser dem Zweck der gegenwärtigen Untersuchung. Hier kam es nur darauf an, festzustellen, dass das Concil von Nicäa die Anlehnung der kirchlichen Provinzialeintheilung an die civile Disposition des Reichs als die Regel vorausgesetzt und stillschweigend confirmirt habe.

Zweites Capitel.

Die dem Bischof von Alexandrien im sechsten Canon von Nicäa bestätigte Gewalt über Aegypten, Libyen und Pentapolis.

Nachdem also im vierten und fünften Canon die Väter von Nicäa die gewohnheitsmässig ausgebildete Metropolitanverfassung nach ihren wichtigsten Theilen, der Ernennung und Ordination der Bischöfe, der rechtlichen Stellung des Metropolitanbischofs, und der Synode, festgestellt haben, verfügt der sechste Canon weiter: „*Das alle Herkommen soll*

nensis II. auf den Grund hin, dass er die Bischöfe dieser Kirchen ordinirt habe. Die Bischöfe von Narbonensis II. stellten dem entgegen, dass ein Bischof einer andern Provinz nicht ihr Metropolitan sein könne. Die Synode entschied, dass um des Friedens und der Eintracht willen, nicht sowohl der in einer andern Provinz belegenen Stadt Massilia, als dem Bischof Proculus persönlich, für seine Lebenszeit, die Metropolitan-gewalt über die Kirchen von Narbonensis II., deren Bischöfe von ihm ordinirt und seine Schüler seien, zustehen solle. Aus diesem Entscheidungsgrunde, wie aus der Entscheidung selbst, erhellt, welches Verhältniss die zu Turin im Jahre 401. (cf. Pagi critic. in Baron. a. 401. n. 30.) versammelten Bischöfe von Gallien und Italien als das der Regel entsprechende betrachteten.

in Aegypten, Libyen und Pentapolis Bestand behalten, dass der Bischof von Alexandrien über dies alles die Obergewalt führt“¹⁾). Für diese Anordnung beruft der Canon sich — wie ich es vorläufig hier bezeichnen will — auf die Analogie des Bischofs von Rom. Welche Seite der kirchlichen Herrschaft des Bischofs von Rom aber die Parallele bilde, ist nicht angegeben. Wir ersehen aus diesem vergleichenden Hinweis auf einen einzelnen Bischof mithin nur dies Eine mit Nothwendigkeit, dass der Bischof von Alexandrien sich rücksichtlich des ihm durch den Canon sanctionirten Verhältnisses von einem ordentlichen Metropolitener unterscheiden müsse.

Wenn es trotzdem nicht an Schriftstellern gefehlt hat — unter ihnen der gelehrte Polyhistor Saumaise und der Anglikaner Beveridge^{1a)} —, welche diese klare Consequenz ablängnen, und es ganz in der Ordnung finden, wenn das Concil auf die Analogie eines einzelnen, namentlich bezeichneten, Bischofs verweisen sollte, lediglich in der Absicht, um eine in keiner Weise von der regelmässigen Metropolitan-gewalt sich unterscheidende Regierungsform dem Bischof von Alexandrien zu bestätigen, so ist dies in der That schwer zu

1) Der ganze Canon lautet: *Τα ἀρχαία ἔθνη κρατεῖται, τὰ ἐν Αἰγυπτῷ καὶ Λιβυῇ καὶ Πενταπολεῖ, ὥστε τὸν Ἀλεξανδρείας ἐπίσκοπον πάντων τούτων ἔχειν τὴν ἐξουσίαν, ἐπεὶ καὶ τῷ ἐν τῇ Ῥώμῃ ἐπίσκοπῳ τοῦτο συνηθὲς ἐστίν· ὁμοίως δὲ κατὰ τὴν Ἀντιοχείαν, καὶ ἐν ταῖς ἄλλαις ἐπαρχίαις τὰ πρεσβεία σωζέσθαι ταῖς ἐκκλησίαις. καθόλου δὲ προδήλον ἔχειν, ὅτι εἰ τις χωρὶς γνώμης τοῦ μητροπολίτου γενοῖτο ἐπίσκοπος, τὸν τοιοῦτον ἢ μεγάλη σύνοδος ὄρισε μὴ δεῖν εἶναι ἐπίσκοπον. ἐάν μιν τοῖς τῇ κοινῇ πάντων ᾠησῶν εὐλόγῳ αὐτῆς, καὶ κατὰ κανόνα ἐκκλησιαστικόν, δύο ἢ τρεῖς δι' οὐκείαν φιλονεικίαν ἀντιλεγῶσι, κρατεῖται ἢ τῶν πλείονων ᾠησῶν. (Harduin. T. I. p. 325.)*

1a) Salmas. de primatu papae, Lugd. Batav. 1645, p. 101. — Beveridge, annot. in can. nostr. p. 58. (Pandect. canon. Oxon. 1672).

begreifen. Der Bischof von Rom sei nicht, wie der Bischof von Alexandrien, in der Ausübung der ihm herkömmlich zustehenden Jurisdiction eines ordentlichen Metropoliten gestört worden, dies sei, meint Beveridge, der einzige, und zwar ein ganz guter, Grund der Berufung auf den Bischof von Rom ²⁾. In der That ein eben so guter Grund, als wenn der Richter, der dem Titius das angefochtene Eigenthum an einem Grundstück zuerkennt, seine Sentenz dadurch motiviren wollte, dass ja Sejus ganz ungestört des Genusses an dem ihm eigenthümlichen Grundstück sich erfreue.

Dass es unzulässig sei, den Vätern von Nicäa eine solche Gedankenverbindung beizumessen, konnte dem scharfsinnigen Canonisten van Espen bei seiner Erklärung unsres Canons ³⁾ nicht entgehen. Er räumt daher ein, dass es sich um die Feststellung eines ausnahmsweisen Verhältnisses für den Bischof von Alexandrien handle. Die durch den Canon bezielte Abweichung bestehe aber darin, dass der Sprengel dieses Metropolitanbischofs sich über mehrere Provinzen des Reichs erstreckt habe. Mit Rücksicht auf diese Eigenthümlichkeit des ihm untergebenen Gebiets sei derselbe als privilegirter Metropolit bestätigt. Dem Wesen nach habe aber seine Jurisdiction in nichts von der eines gewöhnlichen Metropoliten sich unterscheiden sollen. Das lässt sich eher hören. Van Espen geht, wie man sieht, von der gewiss richtigen Ansicht aus, dass der zur Zeit des Concils von Nicäa bestehenden Ueblichkeit nach die kirchliche Provinzialeintheilung an die politische sich anschloss. Er sup-

2) Beveridge. l. c. Quandoquidem episcopus Romanus in locis sibi subjectis Metropolitanam (sc. ordinariam) perpetuo potestatem, nullo unquam Melitio contradicente, ex antiqua consuetudine exercere solitus est, nulla reddi potest ratio, quare eadem potestas Alexandrino etiam episcopo in sua provincia non confirmetur.

3) Van Espen, Schol. in can. nostr. (Opp. Lovan. 1753, T. III. p. 85.).

ponirt dann weiter, dass diese durch den vierten Canon bestätigte und generalisirte Regel eben auf das aus mehreren politischen Provinzen⁴⁾ bestehende Jurisdictionsgebiet des Bischofs von Alexandrien keine Anwendung finden, vielmehr dieser ganze Ländercomplex Eine ungetheilte Kirchenprovinz unter seiner Herrschaft habe bilden sollen. Wenn diese Annahme van Espens nun auch, wie wir unten sehen werden, unbegründet ist, so hat seine Erklärung vor der vorhin erwähnten doch den unverkennbaren Vorzug, dass sie keine logische Absurdität aufstellt.

Eine dritte und, wie ich zu zeigen hoffe, die unzweifelhaft richtige Meinung ist, dass es sich in unsrem Canon um die Sanction einer über die ordentliche Metropolitengewalt sich erhebenden kirchlichen Jurisdictionsgewalt des Bischofs von Alexandrien handle. Hätten die vorausgehenden Canonen für die durch die Vereinigung mehrerer Episcopalsprengel gebildete, einfache Kirchenprovinz die Normen aufgestellt, so sei es jetzt der Zweck des sechsten Canons, mehrere kirchliche Provinzen unter dem Bischof von Alexandrien zu einem Ganzen kirchlicher Administration zu verbinden.

Man wird im Hinblick auf den Canon erkennen, dass die in diesen letzten beiden Erklärungen enthaltene Alternative erschöpfend ist. Mag immerhin die Jurisdictionsgewalt des Bischofs von Alexandrien in mehrfacher Beziehung von dem regelmässigen Metropolitaverhältniss sich unterschieden haben⁵⁾, dass aber das durch den Canon principaliter bezielte abweichende Moment in dem grössern Umfang seiner — sei es nun, wie van Espen annimmt, nur über

4) Eine Erörterung des politisch geographischen Verhältnisses der ägyptischen Provinzen zur Zeit des Concils von Nicäa findet man in dem Anhang zu diesem Capitel.

5) Eine irrthümlich angenommene Eigenthümlichkeit der in den ägyptischen Ländern bestehenden Disciplin s. Not. 17.

mehrere politische Provinzen, oder, der früher gewöhnlichen Erklärung zufolge, zugleich über mehrere kirchliche Provinzen sich erstreckenden — Jurisdiction besteht, ergeben die Worte des Canons *παντων τουτων* klar: Das alte Herkommen soll in Aegypten u. s. w. Bestand behalten, dass der Bischof von Alexandrien über dies alles, über diesen ganzen Bezirk, die kirchliche Herrschaft führt.

Die Controverse, um deren Entscheidung es sich handelt, ist daher die: ob als die Absicht der Väter von Nicäa zu betrachten ist, die im vierten Canon für die Gränzen der ordentlichen Metropolitengebiete als normirend angenommene Regel durch den sechsten Canon für Aegypten, Libyen und Pentapolis auszuschliessen, oder ob nicht vielmehr eben deshalb es einer ausdrücklichen Bestätigung der dem Bischof von Alexandrien von Altersher über dies Gebiet zustehenden Gewalt bedurfte, weil das regelmässige Verhältniss auch hier Geltung haben sollte?

Da nach einem guten Herkommen die Regel stets die Präsumtion für sich hat, so ist die nächste Frage begreiflicherweise die: woraus sollen wir denn schliessen, dass im Sinne des sechsten Canons von Nicäa das dem Bischof von Alexandrien untergebene Gebiet nur Eine kirchliche Provinz, also eine Ausnahme von der Regel, bilden sollte? Aus den Worten des Canons folgt dies nicht. Ebenso steht es ausser allem Streit, dass in irgend einem Zeitpunkt der Bischof von Alexandrien ein Patriarch, d. h. ein Metropolit von mehreren kirchlichen Provinzen⁶⁾, gewesen ist. Es kann mithin nur fraglich sein: ob die höhere Metropolitanberechtigung des Bischofs von Alexandrien durch irgend einen dem Concil von Nicäa nachfolgenden Act

6) In dieser stricten Bedeutung findet sich die Bezeichnung „Patriarch“ zuerst in act. 2. Conc. Chalc.: *οι δσωιτατοι πατριαρχαι διοικησεως εκαστης επιλεξαμενοι ενα η δευτερον της ιδιας εκαστος διοικησεως.* (Harduin. T. II. p. 285.).

constituirt ist? - Allerdings würde damit zugleich erwiesen sein, dass der sechste Canon von Nicäa sie nicht bestätigt haben könne.

Beveridge beruft sich zu diesem Zwecke auf den zweiten Canon des Concils von C P. 7). Prüfen wir daher zuvörderst, was von dieser Meinung zu halten ist. Der erwähnte Canon 8), auf dessen Inhalt ich später ausführlicher zurückkommen werde, gebietet den Bischöfen der fünf Diöcesen 9) des Orients: Aegyptus, Oriens, Asiana, Pontus, und Thracia, kirchlich jurisdictioneller Handlungen ausserhalb ihrer Diöcesen sich zu enthalten. Die den Bischof von Alexandrien speciell angehende Verfügung lautet: „*Es soll vielmehr, den canonischen Bestimmungen gemäss, der Bischof von Alexandrien Aegypten allein* 10) *verwalten.*“ Nachdem dann

7) Bevereg. l. c. p. 56. und annot. in Conc. Constant. I. c. 2. p. 94.

8) Conc. Constant. I. c. 2: *Τους ὑπερ διοικησιν επισκοπους ταις ὑπεροριοις ἐκκλησιας μη ἐπιεναι, μηδε συγγχειν τας ἐκκλησιας· ἀλλα κατα τους κανονας τον μεν Ἀλεξανδρειας ἐπισκοπον τα ἐν Αἰγυπτω μονον οἰκονομειν· τους δε της ἀνατολης επισκοπους την ἀνατολην μονην διοικειν· φυλαττομενων των ἐν τοις κανοσι τοις κατα Νικαιαν πρεσβειων τη Ἀντιοχεων ἐκκλησιας· και τους της Ἀσιανης διοικησεως ἐπισκοπους τα κατα την Ἀσιαν μονην οἰκονομειν· και τους της Ποντικης τα της Ποντικης μονον· και τους της Θρακης τα της Θρακικης μονον οἰκονομειν. Ἀκλητους δε επισκοπους ὑπερ διοικησιν μη ἐπιβαινειν ἐπι χειροτονιας, ἢ τισιν ἀλλαις οἰκονομιας ἐκκλησιαστικαις· φυλαττομενου δε του προγεγραμμενου περι των διοικησεων κανονος εὐδηλον, ὡς τα καθ' ἑκαστην ἐπαρχιαν ἢ της ἐπαρχιας συνοδος διοικησει κατα τα ἐν Νικαιαις ὄρισμενα. (Bevereg. Pandect. canon. T. I. p. 87. Bei Harduin. T. I. p. 810. fehlen, offenbar durch einen Druckfehler, die Worte: ἐπαρχιαν ἢ της).*

9) Balsamon in Conc. Chalc. c. 9.: *διοικησις δε ἐστιν ἡ πολυλας ἐπαρχιας ἐχουσα ἐν ἑαυτη.* (Bevereg. l. c. p. 123.).

10) D. h. ohne die Einmischung solcher Bischöfe, welche zu an-

für die übrigen Diöcesen entsprechende Bestimmungen getroffen sind, folgt die salvatorische Clausel: „*Es versteht sich von selbst, wie durch diese Vorschrift rücksichtlich der Diöcesen die Anordnung des Concils von Nicäa, dass jede Provinz durch ihre Synode verwaltet werden solle, nicht alterirt ist.*“ Ist nun durch diesen Canon für den Bischof von Alexandrien in irgend einer Beziehung ein neues Recht constituirt? Es würde in der That räthselhaft erscheinen, wie der gelehrte Anglikaner diese Meinung auf einen Canon habe gründen können, der mit deutlichen Worten das Gegentheil sagt, wenn er nicht selbst uns den Schlüssel dazu geliefert hätte. Es ist dem genannten Gelehrten nämlich das kleine geographische Versehen begegnet, eine seit der Zeit des Concils von Nicäa geschehene Vermehrung der Provinzen Aegyptens mit einer Erweiterung seines Gebiets zu verwechseln. Der zweite Canon von C. P., meint er, habe nicht bloss Aegypten i. e. S., Libyen und Pentapolis, wie der sechste Canon von Nicäa, sondern die sechs Provinzen: Libya superior (Pentapolis), Libya inferior, Thebais, Aegypten, Arkadien ¹¹⁾ und Augustamnika dem Bischof von Alexandrien angewiesen; er sei also damals zuerst als Patriarch über

dern Diöcesen gehören. Der Zweck des Canons ist, die Jurisdictionssphären gegen aussen hin abzugränzen. Wenn man *μονον* als Adverb nimmt, wie es weiter unten gebraucht ist — *και τους της Ποντικης τα της Ποντικης μονον* (Not. 8) —, so kann es auch, als die Beschränkung des Bischofs von Alexandria auf seinen Bezirk bezeichnend, aufgefasst werden. Der Sinn bleibt derselbe, da die Beschränkung natürlich die Berechtigung voraussetzt, umgekehrt aber auch — weil für alle Diöcesen dieselbe Bestimmung getroffen wird — die Berechtigung die Beschränkung involvirt.

- 11) Ob übrigens Arkadien zur Zeit des Concils von C. P. schon eine von Aegypten i. e. S. getrennte Provinz war, ist mehr als zweifelhaft. (Cf. Wesseling. in Hierocl. p. 729. — Böcking, Notit. dignn. in partib. Or. p. 138.).

diese ganze Diöcese gesetzt ¹²⁾. Ein Blick auf die Karte würde Beveridge überzeugt haben, dass das Jurisdictionsgelände des Bischofs von Alexandrien mit diesen sechs Provinzen auch nicht um einer Quadratmeile Raum grösser war, als zur Zeit des Concils von Nicäa. Wir dürfen daher wohl trotz Beveridge der Versicherung des zweiten Canons von CP. Glauben schenken, dass er rücksichtlich der kirchlichen Verfassung Aegyptens nichts habe ändern, sondern alles beim Alten — *κατα τους κανονας* — lassen wollen.

Dass durch einen spätern Concilschluss die Patriarchalrechte des Bischofs von Alexandrien nicht eingeführt sind, ist gewiss. Von viel entscheidendem Gewicht, als dieses negative Argument, für die Erkennung des durch den sechsten Canon von Nicäa disponirten Verhältnisses, ist aber der Umstand, dass durch das Zeugniß von Synesius, der hierin nicht irren konnte, die Existenz von Metropolitensitzen unter der Herrschaft des Bischofs von Alexandrien, und zwar innerhalb des durch das Concil unmittelbar beherrschten Zeitraums,

12) Beveridge. Annot. in Conc. Nic. I. c. 6. p. 56.: Sane in dicto secundo canone patres Constantinopolitani dioeceses ecclesiae orientalis juxta notitiam imperii distinguunt, ac proinde patriarchas, aliquales saltem, et in genere primum constituisse jure merito censeantur. Praesentem autem sextum synodi Nicaenae canonem de episcopis, qui regunt dioecesim, nusquam explicant, sed ipsi potius nonnullis episcopis, et inter alios Alexandrino et Antiocheno hic commemoratis dioeceses assignant, jubentque, ut inter eas sese contineant; Alexandrino nimirum episcopo non tantum, quae hoc canone numerantur, Aegyptum proprie sic dictam, Libyam et Pentapolim, sed totam Aegyptiacam dioecesim ex sex provinciis, Libya inferiori, Thebaide, Aegyptio, Arcadia et Augustamnica constantem, attribuunt. — Annot. in Conc. Const. I. c. 2. p. 94.: Sed episcopo Alexandrino majora hoc canone privilegia sanciuntur; ipsi enim non tantum Aegyptus, Libya et Pentapolis, ut in sexto canone Nicaeno, sed tota Aegyptiaca dioecesis ex sex provinciis, Libya superiori etc. constituta committitur.

ausser Zweifel gestellt ist ^{12a}). Synesius, Bischof von Ptolemais ¹³) in Pentapolis, erwähnt in einem seiner

12a) Wenn die Nachrichten des heil. Epiphanius über den Meletius als zuverlässig betrachtet werden könnten, so würde durch sein Zeugniß bewiesen sein, dass schon vor dem Concil von Nicäa in den ägyptischen Ländern Metropolit existirten. Epiphanius bezeichnet nämlich den Bischof von Lykopolis in Thebais, Meletius, als den „*Ersbischof von Thebais*.“ (Haer. 69. ed. Petav. p. 729. Cf. Haer. 68. ibid. p. 717.). Dass hierunter nichts andres, als eben das Verhältniß eines Metropolit gemeint sein könne, scheint mir nicht zweifelhaft zu sein. Natürlich beweist dagegen nichts, dass der Ausdruck ἀρχιεπισκοπος, soviel wir wissen (cf. Suicer. Thesaur. s. h. v. — Thomassin. v. et n. discipl. P. I. L. I. c. 3. n. 7.), zur Zeit des Meletius noch nicht üblich war. Epiphanius bedient sich eben des Sprachgebrauchs seiner Zeit. Da aber die Glaubwürdigkeit des Berichtes des heil. Epiphanius über die Meletianische Angelegenheit keineswegs feststeht (cf. Baron ann. 306. n. 48. — Pagi, critic. in Baron. ann. 306. n. 31. — Natal. Alex. h. e. saec. IV. diss. 8., u. a. m.), so ist auf diese Aeußerung für unsern Zweck kein Argument zu gründen. — In dem von Meletius dem heil. Alexander von Alexandrien überreichten Verzeichniß der von ihm geweihten Bischöfe (S. Athan. apol. ca. Ariann., ed. Bened. T. I. p. 148.) findet sich beim Namen des Johannes von Memphis der Zusatz: *κελευσθεις παρα του βασιλεως ειναι μετα του αρχιεπισκοπου*. Suicerus (l. c.), Schelstrate (Antiqu. eccl. T. II. p. 349.) u. a. wollen unter dem „*Ersbischof*“ den Meletius verstehen. Aber offenbar mit Unrecht. Sowohl aus dem in der Apologie des heil. Athanasius kurz vorher (l. c. p. 147.) angeführten Brief des Kaisers Constantin an den Johannes, welcher ein Lob über seine Rückkehr in die Gemeinschaft des heil. Athanasius ausspricht, wie aus Euseb. vit. Const. l. 3. c. 23. und S. Epiph. haer. 68. l. c. p. 721. erhellt, dass es der Bischof von Alexandrien ist, mit dem der Kaiser dem Johannes Gemeinschaft zu halten befohlen hatte. Der Zusatz ist nicht von der Hand des Meletius, sondern von dem heil. Athanasius selbst gemacht.

13) Synes. cp. 79. ad Anastas.: *Πτολεμαΐδα την λαχουσαν*

an den Theophilus von Alexandrien gerichteten Briefe, dass der heil. Athanasius den früher zum Bischof von Paläbiska und Hydrax ¹⁴⁾ geweihten Siderius, als einen zu höheren Functionen befähigten Mann, von dort nach Ptolemais versetzt habe, um die Metropolitankirche zu verwalten ¹⁵⁾. Aus dieser Stelle folgt erstens, dass Sider-

με πολιν. (Cf. Tillemont, mém. ecclésiast. etc. T. XII. n. 8. sur Synese).

- 14) Synes. ep. 67. ad Theophil.: *Κωμαί δε αὐταί Πενταπόλεως και της διψηρας Λιβυης αὐτα τα μεθορία.*
- 15) Synes. ep. cit. ad Theophil.: *τον άνδρα τουτον ως μειζοσι πραγμασιν επιτηδειον εκει διαβηναι κελουσαι, την μητροπολιτιν εκκλησιαν επιτροπευσαντα.* — Ptolemais war der Sitz des Präses, daher zugleich die weltliche Hauptstadt von Pentapolis. Synes. ep. 79. ad Anastas.: *αρχει γαρ παρ ημιν . . . Ανδρονικος.* Ibid.: *απαλλαξον κατηφειας Πτολεμαϊδα.* Ep. (orat.) 57. ca Andronic.: *Ανδρονικος. . . της πολεως τοις λευκανοις εγχειμενος.* — Le Quien, Or. chr. T. II., der p. 356. richtig bemerkt, dass Ptolemais die Hauptstadt von Pentapolis gewesen sei, macht p. 618. Sozysa zur politischen Metropole, und zwar weil der Name dieser Stadt beim Hierocles unter den Städten von Pentapolis zuerst aufgeführt wird. Wie unbegründet aber diese Folgerung ist, ergibt ein Vergleich der Reihenfolge der Städte von anderen Provinzen, z. B. von Epirus nova (ed. Wesseling. p. 652. sq.) Prævalis, (l. c. p. 656.) u. s. w. — Dass Synesius unter der *μητροπολιτις εκκλησια* nicht etwa nur die Kirche der politischen Metropole verstanden hat, zeigt nicht bloss der Zusammenhang, sondern auch ep. 66., wo er dem Theophilus schreibt: er lasse die reden, welche sich beschwerten, dass er die mütterlichen Gerechtsame der Stadt (*τα μητρωα της πολεως δικαια*) vernachlässige. Hier ist kein Zweifel möglich. Man müsste denn annehmen wollen, dass der Bischof Synesius auch das Amt des clarissimus praeses von Pentapolis verwaltet habe. Wenn aber das nicht, wie es denn ein Unsinn sein würde, so ist auch klar, in welchem Sinne er die Kirche von Ptolemais eine *μητροπολιτις εκκλησια* genannt hat.

rius, als Bischof von Ptolemais, ein dem heil. Athanasius untergebener Metropolit gewesen ist. Die Darstellung des Synesius macht aber auch zweitens klar, dass Ptolemais schon bei der Versetzung des Siderius eine kirchliche Metropole war; denn nicht, um die Metropolitankirche einzurichten, sondern um sie (die schon bestehende) zu regieren, hat Athanasius ihn versetzt. Eine höhere Aufgabe (*μειζον πραγμα*) wäre sicher das erstere gewesen. Die Annahme, dass Synesius einen so wesentlichen Umstand, wie die damals erst geschehene Erhebung von Ptolemais zur kirchlichen Metropole es gewesen wäre, mit Stillschweigen sollte übergangen haben, ist daher ausgeschlossen ¹⁶⁾.

- 16) Zum Ueberfluss sei noch erwähnt, dass Ptolemais vor und nach dem Concil, und zwar, wie ep. 67. ad Theophil. selbst andeutet — *ἐν Πτολεμαῖδι τον ἐνοντα μικρον ἐτι ὀρθοδοξίας σπινθηρα θαλψαι τε και ἐπι πλεον ἔξαιψαι* —; bis zur Zeit des Siderius, unter der Herrschaft arianischer und semiarianischer Bischöfe stand. Die nächsten Vorgänger des Siderius, von deren Existenz wir wissen, waren: 1. Stephanus, der auf dem semiarianischen Concil von Seleucia (359) anwesend war (Harduin. T. I. p. 725.) und 2. Secundus, der auf dem Concil von Nicäa mit Eusebius von Nikomedien u. a. m. condemnirt wurde (Sozom. l. I. c. 21.) und von Athanasius in der ep. encycl. ad episc. Aeg. et Lib. ca Arianos (ed. Bened. p. 218.) erwähnt wird. Es ist aber sicher im höchsten Grade unwahrscheinlich, dass der heil. Athanasius eine Stadt unter der Herrschaft ketzerischer Bischöfe zu der Würde einer Metropole sollte erhoben, oder eine von den ketzerischen Aferbischöfen von Alexandrien etwa geschehene Erhebung als gültig sollte anerkannt haben.— Es wird übrigens kaum nöthig sein, darauf aufmerksam zu machen, wie die Richtigkeit der im Text vindicirten Erklärung der fraglichen Bestimmungen des vierten und sechsten Canons mit nichten durch den Umstand bedingt wird, dass die Metropolitanverbindung innerhalb des dem Bischof von Alexandrien untergebenen Gebiets nun auch sofort nach dem Concil realisirt wäre, noch weniger, dass sie schon vor dem Concil bestanden hätte.

Es leuchtet ein, dass mit dieser Thatsache die durch nichts begründete Meinung van Espens: es habe der sechste Canon von Nicäa die dem Bischof von Alexandrien untergebenen Länder im Widerspruch mit der Regel für Eine kirchliche Provinz erklären wollen, nicht vereinbar ist.

Beiläufig will ich noch erwähnen, dass in dem Schreiben des Kaisers Theodosius II an den Dioskorus, in welchem er diesen auffordert, auf dem Ephesinischen Concil zu erscheinen, schon zehn Metropolitane der ägyptischen Diöcese genannt sind ^{16a}).

Welche Rechte hatten nun aber die ägyptischen Metropolitane neben dem Bischof von Alexandrien über ihre Provinzen? Wir dürfen diese Frage um so weniger unberührt lassen, als gerade die besondere Gestaltung der Jurisdictionsgewalt des Bischofs von Alexandrien über die Diöcese Aegypten als hauptsächliches Argument hat dienen müssen, um a priori die Existenz der Metropolitanverbindung unter seiner Herrschaft in Abrede zu nehmen. Es ist nämlich gewiss, dass ihm die Ordinationsgewalt nicht bloss über die ihm subordinirten Metropolitane, sondern über sämtliche Bischöfe seiner Provinzen, zustand ¹⁷). Was kann nun klarer sein,

16a) Harduin. T. II. p. 71. Es kommt hier nicht darauf an, ob die Zahl vollkommen richtig ist.

17) Beispiele bei Lupus, dissert. de Melet. et Arii person. c. 3. (Opp. T. I. p. 13.). — Car. a S. Paulo, Geogr. sacra, p. 261. — Irrthümer: 1. Es habe dem Bischof von Alexandrien auch die Befugnis zugestanden, in dem weiten Bereiche seiner ἐξουσία allein Presbyter und Diakonen zu ordiniren (Basnag. exercitt. in Baron. a. 307.). Diese durchaus grundlose Ansicht wird nicht bloss, wie Ziegler (Gesch. d. kirchl. Verfassungsformen u. s. w. Leipz. 1792, S. 284 fg.) meint, durch den Inhalt der von Scipio Maffei (osserv. letterar. Verona 1748. T. III.) herausgegebenen Urkunden, das Meletianische Schisma betreffend, die Basnage noch nicht kannte, sondern schon durch Zeugnisse widerlegt, die ihm zugänglich waren, z. B. Synes. ep. 76. ad Theo-

meint Beveridge¹⁸⁾, dem van Espen¹⁹⁾ beistimmt, als dass der Bischof von Alexandrien im sechsten Canon von Nicäa nur als einfacher Metropolit, nicht aber als Patriarch bestätigt ist, da eben die Ordination der Bischöfe das wesentlichste Attribut des Metropoliten ist? Beveridge übersieht hiebei, worauf ich indess kein Gewicht legen will, dass er zuviel beweist. Es ist nämlich eine unbestrittene Thatsache, dass der Bischof von Alexandrien dies Recht nicht bloss vor und nach dem Concil von Nicäa, sondern auch nach dem Concil von C.P., ausübte, welchem letztern Beveridge doch die

phil.: και ὡν τῆ θάτερου χειρὶ πρεσβύτερος ἀπεδείχθητο.

2. Es habe ihm mindestens eine mit der des competenten Bischofs concurrirende Befugniss zugestanden. (Launoi, de can. Nic. 6. rect. intell. pp. 5., 14.). Unter den von Launoi angeführten Belegstellen reden nur Socr. l. 6. c. 7. und Sozom. l. 1. c. 24. von nichtbischöflichen Ordinationen. Dass die erste Stelle nichts beweise, gesteht er selbst in seiner propugnatio p. 75. zu. Die zweite, die nach seiner — übrigen falschen — Uebersetzung (ministrorum ordinationes ad Petrum solum pertinentes) mehr beweisen würde, als er p. 14. cit. selbst behaupten will, enthält den irrthümlichen Bericht des Sozomenus über den Inhalt des Nicäischen Synodalschreibens an die Bischöfe von Aegypten, Libyen und Pentapolis, welches wir selbst besitzen, daher nach diesem zu rectificiren haben. Dass das erwähnte Synodalschreiben nicht bloss, wie Sozomenus meint, die von Meletius vorgenommenen Ordinationen niedrer Kleriker, sondern auch, und zwar vorzugsweise, seine unbefugten Ordinationen von Bischöfen ergreift, hat Valesius (annot. in Socr. l. 1. c. 9.), auf den ich verweisen darf, überzeugend dargethan. In wie weit aber die Ordinationen der erstern durch den Meletius das Recht des Bischofs von Alexandrien beeinträchtigten, ergiebt das Verzeichniss des Meletius (S. Athan. apol. ca Arianos), in dem nur aus dem alexandrinischen Specialsprengel Presbyter und Diakonen aufgeführt sind.

18) Beveridge. Annot. in can. nostr. p. 54.

19) v. Espen, Schol. in can. nostr. p. 86.

Constituierung der Patriarchalrechte des Bischofs von Alexandrien zuschreibt.

Jenes Raisonement beruht nun aber offenbar auf einer gänzlich unklaren Vorstellung von dem rechtlichen Begriff der Ordinationsgewalt des Metropoliten. Der Kern dieser Gewalt war das *κρρος*, das Recht, den gewählten Candidaten zu bestätigen oder zu verwerfen. Sicher konnte dies Recht aber bei mehreren zugleich sein. Mochte dem Bischof von Alexandrien immerhin die Ordinationsgewalt über sämtliche Bischöfe seiner weiten Herrschaft zustehen, wenn er nur keinen Bischof ohne die Zustimmung seines Metropoliten ernennen durfte, so blieb die Metropolitangewalt in ihrem canonischen Begriff auch in der ägyptischen Diöcese unbeeinträchtigt. Dass aber dies das wirkliche Verhältniss war, zeigt uns Synesius. In seinem Bericht über die Wahl des Bischofs von Olbia bittet er den Patriarchen, diesem die heilige Weihe zu ertheilen ²⁰⁾; doch nicht ohne die ausdrückliche Bemerkung, dass er zu der Wahl seinen Consens gegeben habe ²¹⁾. Und gerade dies Recht ist denn auch den Metropoliten durch unsern Canon ausdrücklich gewahrt worden. „Soviel steht unter allen Umständen fest,“ heisst es hier, „dass das Concil den nicht als Bischof anerkennt, der es wider den Willen des Metropoliten geworden ist“ ²²⁾.

Auch über das Vorhandensein anderer Bestandtheile der Metropolitanverfassung in den Provinzen der ägyptischen Diöcese finden wir in den Briefen des Synesius Belehrung. Al-

20) Dass die Consecration durch den Patriarchen persönlich vollzogen würde, war übrigens kein gesetzliches Erforderniss; arg. Synes. ep. 67. ad Theophil.: *ἐκθεσμως μὲν οὖν . . . , εἰ μὴτε ἐν Ἀλεξανδρείᾳ κατεστή, μὴτε παρὰ τριῶν ἐνθάδε.*

21) Synes. ep. 76. ad Theophil.: *φέρω καὶ γὰρ τὴν ἑμαυτοῦ ψηφὸν ἐπὶ τὸν ἄνδρα, καὶ γένοιτ' ἂν μοι βουλομένην κοινῶν αὐτὸν εἰς τὴν ὁμοίωμον ἱερῶσυνην προσδεξασθαι. ἑνὸς οὖν ἐπιδρα, τοῦ κυριωτάτου μέντοι, τῆς ἱεράς σου χειρός.*

22) S. oben Not. 1. und unten Cap. 3. a. E.

lerdings dürfen wir von dem sanften und nachgiebigen Charakter dieses Bischofs nicht erwarten, dass er durch entschiedene Geltendmachung seiner und der Rechte der Provinz den Zorn des herrschsüchtigen Patriarchen reizen sollte. Gesteht er doch selbst, dass die Vernachlässigung der Gerechtsame der Metropole ihm zum Vorwurf gemacht werde ²³⁾. Aber trotzdem enthalten seine Briefe genügende Andeutungen, um die Existenz dieser Rechte erkennen zu lassen.

Ein Beispiel. Theophilus hatte den Synesius beauftragt, in einer zwischen dem Bischof von Dardanis ²⁴⁾, Dioskorus, und dem Bischof von Erythrus, Paulus, über ein in der Nähe des Dorfes Hydrax belegenes Grundstück obwaltenden Streitigkeit, in der Paulus sich klagend an den Patriarchen gewandt hatte, zu entscheiden. Synesius, der sich, zugleich in einer andern Angelegenheit, dorthin begeben hatte, prüfte die von beiden Seiten geltend gemachten Rechtsansprüche an Ort und Stelle. Aus seinem an den Theophilus abgestatteten Berichte ²⁵⁾ ersehen wir aber, dass er nicht ohne Mitwirkung der versammelten Provinzialbischöfe verfuhr. Er stellte mit ihnen gemeinschaftlich die Gränzen fest, discutirte mit ihnen den ganzen Gegenstand, und entschied endlich unter ihrer Zustimmung zu Gunsten des Dioskorus ²⁶⁾. Diese Bischöfe hätten sich, schreibt Synesius, der eine wegen dieser, der andre wegen jener Angelegenheit in Hydrax eingefunden. Sie hatten also auch noch andre Geschäfte zu

23) S. Not. 15.

24) Gleichbedeutend mit Darnis. Cf. Siml. not. in Itiner. Anton. A. (ed. Wesseling. p. 68.). — Le Quien, Or. chr. T. II. p. 631. — S. auch Not. 21. des Anhangs zu diesem Cap.

25) Synes. ep. 67. ad Theophil.

26) Ep. cit.: *ἐφ' ὧν ἀπαντῶν (sc. ἐπίσκοπων) ἄξιμου οἱ τε ὄροι διεδεικνύντο, τὴν τοῦ Δαρδανίτου μερίδα σαφῶς ἀποτεμνομένοι, καὶ μαρτυρία γεροντῶν, καὶ συγκαταθεσεῖς τῶν τέως ἀντιλεγόντων τὸν εὐλαβεστάτου Διοσχορον τοῦ χωρίου δεσποτὴν ἀπεφῆναν.*

besorgen. Was aber eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Bischöfen in einem abgelegenen und unbedeutenden Dorfe zusammenführen konnte, gerade innerhalb des kurzen Zeitraums von vier Tagen, an denen Synesius sich dort aufhielt, ist offenbar nicht einzusehen, wenn wir nicht annehmen, dass dieser sie berufen hatte. Dieselbe Rechtssache war schon früher in Ptolemais verhandelt. (Ob vor oder nach erhaltenem Auftrag von Theophilus, lässt sich nicht erkennen.) Es hätten sich nämlich, schreibt Synesius, zufällig sämtliche Bischöfe von Pentapolis in einer politischen Angelegenheit dort versammelt. Er habe ihnen die ganze Frage vorgelegt, ohne damals eine Entscheidung herbeiführen zu können²⁷⁾. Dass politische Geschäfte die Bischöfe nach der Metropole führten, ist leicht glaublich. Wir erkennen darin nur eine praktische Bestätigung der in dem neunten Canon von Antiochien²⁸⁾ ausgesprochenen ratio für die dem Metropolitener übertragene Oberleitung der Angelegenheiten der Provinz. Dass aber die zweimalige Verhandlung derselben Sache durch das Collegium der Provinzialbischöfe, und zwar unter den erwähnten Umständen, nicht lediglich auf einem Zufall beruhen könne, scheint mir klar zu sein. Weshalb Synesius es vermied, dem Patriarchen zu erkennen zu geben, dass die Entscheidung dieses Streites eine Angelegenheit der Provinz sei, und canonisch nicht ohne die Versammlung der Provinzialbischöfe geschehen könne, findet in dem Verhältniss des Synesius zum Theophilus hinreichende Erklärung²⁹⁾.

27) Ep. cit.: *και συνετυχε γαρ ουτως, ωστε παρ' ολιγους απαντας επισκοπους εν τη Πτολεμαϊδι τοις συνδεδραμηκεναι κατα τινα σχεψιν πολιτικην· ακρωμενοι δε, την μεν πραξιν εμισουν, την δε μεταθεσιν ωκνουν.*

28) S. Cap. 1. Not. 2.

29) Wie gern Synesius es umging, den Anordnungen des Theophilus gegenüber auf die canonischen Regeln sich zu berufen, zeigt

Ebenso kann es nicht zweifelhaft sein, dass, wenn Synesius die richterliche Gewalt über seine Suffraganen regelmässig nur im Einvernehmen mit dem Patriarchen und als sein Beauftragter übte, dies doch vielmehr auf Connivenz, als auf rechtlicher Nothwendigkeit, beruhte. Als darum der heil. Cyrillus dem Theophilus auf dem Thron von Alexandrien gefolgt war, stand Synesius nicht an, einem von dem letztern auf unbestimmte Zeit zur Strafe relegirten Bischof der Provinz die Rückkehr aus eigener Autorität zu gestatten³⁰⁾.

Allerdings war das Regiment des Bischofs von Alexandrien über seine Diöcese ein wahrhaft patriarchalisches, und die Selbständigkeit der seiner Oberherrschaft anvertrauten Provinzen auf ein Maass beschränkt, wie die Geschichte der kirchlichen Hierarchie kaum ein zweites Beispiel aufzuweisen hat. Dass es aber verkehrt sein würde, aus diesem Grunde den Bestand von kirchlichen Provinzen unter der Oberleitung von Metropolitengänzlich abzuläugnen, glaube ich nachgewiesen zu haben, nicht minder, als dass alle Gründe gegen die schon durch den sechsten Canon von Nicäa geschehene Bestätigung der höheren Metropolitanberechtigung des Bischofs von Alexandrien jeder Haltbarkeit ermangeln.

der erste in demselben Briefe behandelte Fall. Synesius wendet seine ganze Beredsamkeit auf, um den Patriarchen von dem Vorsatz abzubringen, dass in den nach kurzer Trennung wieder mit dem Episcopalsprengel von Erythrus vereinigten Dörfern Hydrax und Palähiska aufs neue ein Bisthum errichtet werden solle. Aber auch nicht andeutungsweise gedenkt er des durchschlagenden Grundes, dass die Bestellung eines Bischofs für ein Dorf wider die canonischen Satzungen verstosse. Conc. Sard.

30) Synes. ep. 12. ad Cyrill. Cf. Clausen, de Synesio, Havn. 1831, p. 181.

Anhang zum zweiten Capitel.

Das politisch-geographische Verhältniss von Aegypten, Libyen und Pentapolis zur Zeit des Concils von Nicäa.

Von den Erklärern unsres Canons wird gewöhnlich auf Grund desselben angenommen, dass die in ihm genannten Länder: Aegypten, Libyen und Pentapolis, nach der Eintheilung des Reichs, jedes eine Provinz gebildet hätten. Nur Schelstrate ¹⁾ folgert noch aus den uns überlieferten Namensverzeichnissen der Väter von Nicäa, in denen ausser Aegypten und beiden Libyen auch Thebais aufgeführt wird, dass auch dieses schon eine von Aegypten i. e. S. getrennte, vierte selbständige Provinz gewesen sei. Er nimmt also an, dass der Canon unter Aegypten die Provinz Thebais mit begreift. Diese Annahme wird unterstützt durch die Stelle des Ammianus Marcellinus: „*Aegypten hat in früheren Zeiten aus den drei Provinzen Aegypten i. e. S., Thebais und Libyen bestanden; später sind noch Augustamnika, durch Trennung von Aegypten, und Pentapolis, durch Trennung von dem trocknen Libyen, hinzugekommen*“ ²⁾. Auf diese Stelle des Marcellinus werde ich später zurückkommen. Was aber das in mehreren Versionen uns überlieferte Namensverzeichniss von Nicäa ³⁾ betrifft, so bemerke ich vor-

1) Schelstrate, *Antiquit. eccl.* T. II. p. 348.

2) Ammian. Marcell. l. 22. p. 232. ed. Vales. Paris. 1636: *Tres provincias Aegyptus fertur habuisse temporibus priscis, Aegyptum ipsam et Thebaidem et Libyam, quibus duas adjecit posteritas, ab Aegypto Augustamnicam, et Pentapolim a Libya sicciore dissociatam.*

3) Es findet sich in dem *codex canonum eccles. et consti-*

weg, dass dasselbe für unsern Zweck kein sicheres Argument bietet. Allerdings haben die Ballerini gegen Tillemont mit überzeugenden Gründen das hohe Alter der Abfassung des Originalkatalogs nachgewiesen⁴⁾. Es leuchtet aber ein,

tutor. s. sed. apostol., der s. g. Quesnellischen Sammlung, (Opp. S. Leon. I. ed. Ballerin. Bei Migne, Patrol. T. LVI. p. 375.), welche dasselbe aus der collect. cod. Vatic. Regin. 1997. entlehnt hat (cf. Ballerin. l. c. p. 388. n. e.), ferner in der s. g. Isidoriana, der Prisca und der Hadriana. (cf. Ballerin. de antiquis collectionib. et collectorib. canonn. P. I. c. 3. §. 1., l. c. p. 24.); bis zu den Namen der Bischöfe von Pamphylien excl. jetzt auch in den zuerst von G. Zoëga (Catalog. codicc. Copticc. mscr. Mus. Borg.) und kürzlich wieder von Lenormant (Pitra, Spicil. Solesm., Paris. 1852, p. 513.) herausgegebenen koptischen Fragmenten des Nicänischen Concils.

- 4) Ballerin. l. c. — Ueber das Alter der verschiedenen lateinischen Versionen sehe man die Ballerini an den betreffenden Stellen. Was das koptische Fragment betrifft, so verlegt Lenormant (l. c. p. 512.) die Entstehung der ersten Hälfte desselben in die Zeit Constantins, die Entstehung der zweiten in die Zeit des Constantius. Worauf diese Annahme sich gründet, vermag ich nicht zu beurtheilen, da mir die Abhandlung, in der dies weiter ausgeführt sein soll, nicht zu Gebote steht. Ihr zu widersprechen scheint die — abweichend von den lateinischen Versionen — in dem Namensverzeichniss dieser Version sich findende Theilung von Syrien in zwei Provinzen dieses Namens, die allerdings schon in der Notitia, aber in dem Namensverzeichniss der Väter von CP. noch nicht vorkommt. Die Aenderung ist zugleich etwas unglücklich ausgefallen. Statt dass die Städte geographisch richtig unter die beiden Provinzen vertheilt wären, ist die ursprüngliche Reihenfolge — wie in den lateinischen Versionen — beibehalten, und auf diese Weise z. B. Apamen unter dem ersten, Karbula (Gabala) unter dem zweiten Syrien aufgeführt, während es umgekehrt sein müsste. Euphratesia dagegen, welches zur Zeit des Concils von CP. (schon unter Constantin, cf. Wesseling in Hierocl.

dass, so lange nicht das höchste Alter sich erweisen lässt, die in den Verzeichnissen enthaltene Eintheilung der Provinzen für die Erkennung des zur Zeit des Concils von Nicäa bestehenden Verhältnisses nichts entscheidet ⁵⁾.

Suchen wir nun festzustellen, was über das Provinzialverhältniss des dem Bischof von Alexandrien untergebenen Ländergebiets zur Zeit des Nicänischen Concils nach den darüber vorliegenden Daten sich erkennen lässt.

Historische Thatsache ist: 1. dass Aegypten nach der Schlacht bei Actium von Augustus zu einer römischen Provinz unter einem praefectus augustalis erhoben wurde ⁶⁾. Gewiss ist ferner: 2. dass Cyrenaika (Pentapolis), nachdem es im vierten Jahrh. v. Chr. unter Ptolemäus Soter zu Aegypten gekommen und im Beginn des ersten Jahrh. v. Chr. durch das Testament des Ptolemäus Apion den Römern hinterlassen war ⁷⁾, nach kurzer ihm geschenkter Frei-

p. 712.) von Syrien bereits getrennt war, wird nicht als besondere Provinz genannt.

- 5) Dass die uns vorliegenden Verzeichnisse mittelbar aus derselben Quelle stammen, ergibt die Vergleichung der Reihenfolge der Provinzen, und im Grossen und Ganzen auch der Namen, zweifellos. (Die meisten Abweichungen kommen in dem Verzeichniss der Bischöfe von Aegypten, Thebais und beiden Libyen vor. Die koptische Version hat einige Verbesserungen.) Die Wahrscheinlichkeit des Umstandes, dass das Original schon auf dem Concil selbst verfasst ist, wird durch die Auffindung des koptischen Fragments erhöht.
- 6) Ammian. Marcellin. l. 22. p. 236.: *Annales veteres monstrant, quod Aegyptus omnis sub amicis erat antea regibus, sed superatis apud Actium bello navali Antonio et Cleopatra provinciae nomen accepit.* — *L. 1. D. de off. praef. aug. I, 17.* — *Tacit. hist. l. 1. c. 11.*
- 7) *Liv. Epit. l. 70.: Ptolemaeus Cyrenarum rex, cui cognomentum Apionis fuit, heredem populum Romanum reliquit.* — *Cf. Tacit. annal. l. 14. c. 18.* — *Ammian. Marcell. l. 22. i. f. nimmt, wahrscheinlich durch ein Missverständniss von Eutrop. l. 6. c. 11.:*

heit⁸⁾ mit Kreta zu Einer Provinz verbunden wurde⁹⁾, lange Zeit damit vereinigt blieb¹⁰⁾, vor dem Jahre 325 aber bereits eine durch einen Präses verwaltete, von Kreta getrennte, Provinz war¹¹⁾. — Was nun 3. Libyen betrifft, so kennt Strabo

Quo tempore Libya (sc. Cyrenaica) quoque Romano imperio per testamentum Apionis, qui rex ejus fuerat, accessit — veranlasst, einen Ptolemäus als König von Cyrenaika und einen Apion als König von Libyen an, von denen jeder sein Reich den Römern hinterlassen habe.

- 8) Liv. l. c. Ejus regni civitates senatus liberas esse censuit.
- 9) Appian. B. civ. l. 3. c. 8.: *και έδοθη Κυρηναια τε και Κρητη . . . Κασσιω. cf. Eutrop. l. c. — Dio Cass. l. 53. c. 12.: και ένομισθη. . Κρητη τε μετα Λιβυης της περι Κυρηνην . . του τε δημου και της γερουσιας ειναι.* — Cf. Strabo, l. 17. ed. Casaub. p. 840.
- 10) Sueton. Vespas. c. 2. — Gruter. inscr. p. 407. 1.: COMITI IMP. L. SEPTIMI. SEVERI. PROV. CRET. CYR.
- 11) Aus dem Canon folgt für eine schon geschehene Separation von Kreta und Pentapolis allerdings nichts. Wir schöpfen aus ihm nur die Gewissheit, dass nach altem Herkommen Pentapolis mit Kreta in kirchlicher Beziehung nicht verbunden war, eine Abweichung von dem regelmässigen Verhältniss, die schon in apostolischen Maassregeln ihren Grund hatte (Tit. 1, 5. — Euseb. h. e. l. 2. c. 15.), und sich in diesem Falle eben so natürlich erklärt, wie in andern der die Regel bildende Anschluss an die politische Disposition. Dagegen finden wir in Act. S. Theodor. Cyren. (Bolland, M. Jul. T. II. p. 19. sq.) in Pentapolis einen Präses Dignianus, unter dem der genannte Heilige in der Christenverfolgung zu Anfang des vierten Jahrh. das Martyrium erlitt. Baronius setzt dies Ereigniss in das Jahr 310. Jedenfalls ist gewiss, dass es nicht nach dem Siege des Licinius über den Maximinus (313) fallen kann. (Derselbe Präses kommt noch einmal in Act. S. Lucii, Bolland, M. Aug. T. IV. p. 28. vor.) Dass Pentapolis nach der Trennung von Kreta von einem Präses verwaltet wurde, bestätigt nicht bloss die Notitia, sondern schon viel früher die inscr. ep. Imp. Constant. in S. Athanas. apol. ca Ariann. (ed. Bened. p. 138.). Die vereinigte Provinz Kreta und Cyrenaika war aber proconsu-

kein Land, welches zu seiner Zeit Aegypten von Cyrenaika getrennt hätte. Er schildert das historische Gränzverhältniss folgendermassen ¹²⁾. Die Alten hätten nur das von Syene bis an's Meer reichende, wirklich bewohnte und vom Nil getränkte Land Aegypten genannt. Später aber habe man, wie dies eben zu seiner Zeit auch noch der Fall sei, das ganze, östlich bis an den arabischen Busen, südwestlich bis an die Oasen, nordwestlich aber bis an den (grossen) Katabathmus und das Gebiet der Cyrenäer, sich erstreckende Land darunter begriffen. Die Ptolemäer hätten auch noch Cyrenaika und Cypem zu Aegypten gefügt. Als die Römer aber zur Herrschaft gelangt seien, hätten sie Aegypten wieder davon geschieden und es in den alten Gränzen gelassen ¹³⁾. Noch an verschiedenen andern Stellen ¹⁴⁾ bezeichnet er den Katabathmus als die Gränze zwischen Aegypten und Cyrenaika. Ein eignes Land Marmarika oder Libyen i. e. S., als geographischen Begriff, wie Pto-

larisch gewesen. (Wesseling. in Hierocl. p. 649. — Böcking, Notit. dignn. in pp. Or. p. 135.). Dignianus war daher Präses der Provinz Pentapolis. Die Trennung ist, wenn nicht früher schon, so doch aller Wahrscheinlichkeit nach unter Diocletian geschehen, arg. Lactant. de mort. pers. c. 7.: *Provinciae in frusta concisae, multi praesides etc.*, und Praxagor. in Photii Bibl. LXII. ed. Rothomag. 1653, p. 63.: *Μαξιμιανός της τε Ἑλλάδος και Μακεδονίας και της κατω Ἀσίας και Θρακῆς, Διοκλητιανός δε ὁ και των ἄλλων πρεσβυτατος της τε Βιθυνίας ἤρχε και της Ἀραβίας και της Λιβυῆς και της Αἰγυπτου.* Cf. S. Athan. hist. Ariann. ad monach. ed. Bened. p. 305., wo die beiden Libyen unter ἡ Λιβυῆ verstanden werden.

12) Strabo, p. 790. sq.

13) Strabo drückt sich hier nicht ganz genau aus; die Scheidung von Cyrenaika war schon früher geschehen. Vgl. Not. 7. Das Resultat bleibt dasselbe.

14) Z. B. p. 798.: *μέχρι δειρο γαρ ἔστιν Αἰγυπτος*, p. 838.: *μέχρι δειρο ἡ Κυρηναία.*

lemäus, von dessen Darstellung gleich die Rede sein wird, kennt er nicht, sondern nur den Volksstamm der Marmariden¹⁵⁾, welcher nach seiner Beschreibung den Katabathmus umwohnt und südlich bis zum Ammonium reicht. Mit Strabo übereinstimmend ist die Darstellung von Mela¹⁶⁾. Plinius, der ebenfalls den Katabathmus als die östliche Gränze von Cyrenaika bezeichnet¹⁷⁾, lässt ihn die westliche Gränze des zunächst an Aegypten angränzenden Mareotis Libya bilden¹⁸⁾, welches er später unter dem Verzeichniss der ägyptischen Nomen, also als politisch zu Aegypten gehörig, aufführt¹⁹⁾. — Wesentlich abweichend von den genannten Schriftstellern ist die Darstellung des im zweiten Jahrhundert n. Chr. lebenden Ptolemäus. Er bestimmt als die östliche Gränze der Küste von Cyrenaika die bedeutend westlich vom Katabathmus belegene Stadt Darnis, zieht das zwischen Darnis und dem Katabathmus belegene Gebiet, welches er als den Nomos Marmarikā bezeichnet, zu Aegypten, und nennt den zunächst an Alexandrien angränzenden Strich den Nomos Mareotis, das zwischen diesem und dem Nomos Marmarikā belegene Gebiet aber den Libyschen Nomos²⁰⁾. Es kann nach dieser Beschreibung

15) PP. 131. 798. 825. 838. — Cf. Scylax, Peripl. ed. Amstelod. 1639, p. 43.: *Ἀπο δε Ἀπιδος ἔθνος Λιβυων ἐστιν, οἱ Μαρμαριδαί, μέχρις εἰς Ἑσπεριδας.*

16) Pomp. Mela, de situ orb. l. 1. c. 8.: *Inde ad Catabathmon Cyrenaica provincia est. c. 9.: Asiae prima pars Aegyptus inter Catabathmon et Arabes.*

17) Plin. hist. natur. l. 5. c. 5.: *Finis Cyrenaicus Catabathmus appellatur, oppidum et vallis repente convexa.*

18) Ibid. c. 6.: *Quae sequitur regio, Mareotis Libya appellatur; tenent Marmaridae, Adyrmachidae, dein Mareotae.*

19) Ibid. c. 9.

20) Ptolem. Geogr. l. 4. c. 4. u. 5. — Cf. Agatham. l. 2. c. 5.: *μεθ' ἣν ἡ Ἀφρική, εἶτα ἡ Κυρηναϊκή πενταπολις, ἡ Μαρμαρική, εἶτα ἡ Αἴγυπτος.*

kein Zweifel obwalten, dass zur Zeit des Ptolemäus das von Darnis östlich belegene Gebiet politisch nicht mehr zu Cyrenaika gehörte, sondern das ganze später die Provinz Libya inferior bildende Land²¹⁾ unter der Disposition des augustalischen Praefecten stand. Es muss demnach in dem zwischen den vorhin genannten Schriftstellern und dem Ptolemäus liegenden Zeitraum diese Veränderung vor sich gegangen sein, wenn man nicht annehmen will, dass Strabo, Mela und Plinius das Gränzverhältniss dieser Länder ohne Rücksicht auf die politische Eintheilung dargestellt haben, eine Annahme, die für die Beschreibung, wie Ptolemäus sie im fünften Capitel des vierten Buches giebt, schlechterdings ausgeschlossen ist. Dem sei aber, wie ihm wolle, jedenfalls dürfen wir als gewiss betrachten, dass zur Zeit des Ptolemäus das später die Provinz Libya inferior bildende Gebiet unter der Verfassung von Aegypten stand. Die Römer hatten bekanntlich Aegypten, als es dem römischen Reich einverleibt wurde, im Wesentlichen bei seinen alten Einrichtungen gelassen. Hiezu gehörte namentlich die Eintheilung des Landes in kleine Bezirke, *Nomen* genannt, welche unter der Administration einer besondern Behörde, des *Nomarchen* oder *Strategos*, standen²²⁾. Nach der Darstellung des Ptolemäus müssen wir daher schliessen, dass das Gebiet

21) Wie eine Vergleichung des Ptolemäus mit den spätern *Notitiae* ergibt, ungefähr das Gebiet, welches der erstere als den *Nomos* von Marmarika und den Libyschen *Nomos* bezeichnet. Ob Darnis zu Pentapolis oder zu Libya inferior gehörte, wird verschieden bestimmt. *Ammian. Marcell.* l. 22. zieht es mit Ptolemäus zu Pentapolis; *Hierocl.* p. 733. ed. Wesseling. zu Libya inferior.

22) *Plin. hist. natur.* l. 5. c. 9.: *Dividitur in praefecturas oppidorum, quas Nomos vocant.* — *Strabo*, p. 798.: *κατα δε την χωραν επιστρατηγους τινας και νομαρχας.* — Vergl. *Rudorff*, das Edict des Tiber. Jul. Alexander, *Rhein. Mus. für Philol.* Bd. 2. — *Walter*, *Röm. Rechtsgesch.* 31. Cap.

von Libya inferior damals aus zwei solchen Nomen bestand, die freilich der Ausdehnung nach grösser waren, als die meisten Nomen des eigentlichen Aegypten²³⁾. Wann nun in den ägyptischen Ländern unter vollkommener Aufhebung der alten Verfassung das der allgemeinen Form der Reichsverwaltung entsprechende Verhältniss durchgeführt ist, wird sich schwerlich mit vollkommener Genauigkeit bestimmen lassen²⁴⁾. Dass aber schon im Jahre 325 Aegypten aus mehreren Provinzen

23) Eine Mittelbehörde zwischen den Nomarchen und dem Präfecten war der Epistrategus, dessen Amtsgewalt sich über mehrere Nomen erstreckte. Mit Bestimmtheit wissen wir nur, dass der Landschaft Thebais ein solcher Epistrateg vorgesetzt war (Rudorff, in der Not. 22. citirten Abh.), da jedoch Strabo (s. Not. 22.) von mehreren Epistrategieen als einer verfassungsmässigen Einrichtung spricht, so scheint kein Grund zu bezweifeln, dass auch für andre Landschaften (Heptanomis, Delta) dieselbe Einrichtung existirte (cf. Varges, de statu Aegypti prov. Rom. 1. et 2. p. Chr. n. saec. Gotting. 1842, p. 31.). Es würde dann das Verhältniss, in welchem die Epistrategieen zu dem augustalischen Präfecten standen, ungefähr demjenigen der später seiner Disposition untergebenen Provinzen entsprochen haben. Ob und in welcher Weise aber diese Institution auf den marmarischen und libyschen Nomos Anwendung gefunden habe, lässt sich nach den darüber vorliegenden Daten nicht entscheiden.

24) Die s. g. Constantinische Reichsverfassung war ihren Hauptbestandtheilen nach schon durch Diocletian begründet. Schon unter ihm waren die Provinzen vier prätorischen Präfecten zugetheilt (cf. Gothofred. in l. 5. C. Th. de privil. eor. qui in Palat. mil. 6, 35. — Tillemont, hist. de emp. T. IV. P. I. p. 450. — Gibbon, cc. 13. und 17.), ebenso gab es Vicarien der prätorischen Praefecturen (Lactant. de mort. pers. c. 7.: rationales multi et magistri et vicarii praefectorum), denen die Präsidēs der Provinzen untergeben waren (L. 2. C. de ped. jud. 3, 3. cum inscr.), der Sache nach existirten also schon die Diöcesen. Dass die alte ägyptische Verfassung diese Zeit überdauert habe, ist nicht wahrscheinlich.

bestanden habe, erhellt, von dem Canon abgesehen ²⁵⁾, aus der oben bereits erwähnten Stelle des Marcellinus. Es heisst hier, dass längere Zeit ²⁶⁾, bevor Augustamnika durch Trennung von Aegypten i. e. S. eine eigne Provinz geworden sei, Aegypten i. w. S. (d. h. die ägyptische Diöcese) schon die drei Provinzen Aegypten, Libyen und Thebais umfasst habe ^{26a)}. Da wir nun mit Bestimmtheit wissen, dass die Provinz Augustamnika schon im Jahre 342 — und; wenn wir nicht annehmen, dass das uns erhaltene Document ihrer Existenz mit ihrer Entstehung zusammenfällt, schon früher — existirte ²⁷⁾, so müssen wir auch schliessen, dass sowohl das untere Libyen, als auch 4. die südlichste Landschaft Aegyptens, Thebais, die Form einer Provinz schon vor dem Jahre 325 angenommen hatte ²⁸⁾. Aus dem Canon folgt für Thebais nicht das Gegentheil. Der Zweck der Väter von Nicäa, das Juridictionsgebiet des Bischofs von Alexandrien zu bestimmen, schloss nicht aus, Thebais unter

25) Der Schluss aus dem Canon auf das Provinzialverhältniss von Libyen ist nicht unbedingt nothwendig.

26) Temporibus priscis — posteritas. S. Not. 2.

26a) Wenn Marcellinus an derselben Stelle Pentapolis durch Trennung von Libya siccior (inferior) eine (ägyptische) Provinz werden lässt, so beruht dies entweder auf einem Irrthum, oder wir müssen auch annehmen, dass Pentapolis nach der Trennung von Kreta mit Libyen zu Einer Provinz verbunden worden sei.

27) L. 34. C. Th. de decurionib. 12, 1.

28) S. Epiph. (Haer. 68. ed. Petav. p. 717.) erwähnt zur Zeit des Meletianischen Schisma unter dem heil. Petrus von Alexandrien eines Eparchen von Thebais: *Κουληϊανος μὲν ἦν ἐπαρχος Θεβαΐδος*. In der Mitte des vierten Jahrh. begegnen wir einem Präses (*ἡγεμῶν*) von Thebais (ep. Constant. Imp. in S. Athan. Apol. c. Ariann. ed. Bened. p. 138.). *Ἐπαρχος* ist eine allgemeine Kategorie, wie etwa unser deutsches „Statthalter“, und das lateinische „*praefectus*.“ Was unter dieser Bezeichnung bei Epiph. l. c. zu verstehen ist, lässt sich daher nicht mit Bestimmtheit sagen.

der bald enger, bald weiter gebrauchten Bezeichnung von Aegypten²⁹⁾ mit zu begreifen.

Drittes Capitel.

Die der Kirche von Antiochien und andern Kirchen sanctionirten Vorrechte.

Es scheint mir nicht richtig, wenn man als die Veranlassung unsres Canons gewöhnlich schlechthin das Meletianische Schisma bezeichnet. Nicht unmöglich, dass die Eingriffe des Meletius in die Rechtssphäre des Bischofs von Alexandrien dazu mitgewirkt haben, dass die Rechte der höheren Metropolitnen auf dem Concil festgestellt wurden. Zuletzt ist es aber ziemlich müssig., über diese Frage sich in Vermuthungen zu ergehen. Weshalb nach andern Veranlassungsgründen suchen, wo das legislatorische Motiv in dem System der Festsetzungen des Concils selbst klar vorliegt? Die heilige Synode hatte die einfache Metropolitanverfassung, wie sie dem Bedürfniss der kirchlichen Disciplin gemäss sich ausgebildet hatte, in ihren Grundzügen festgestellt, offenbar war es von selbst angezeigt, nun auch die höheren Ent-

29) So führt das Schreiben der Synode von Jerusalem v. J. 348 an die Bischöfe der ägyptischen Diöcese die Aufschrift: *Ἡ ἅγια συνόδος, ἣ ἐν Ἱεροσολυμοῖς συναχθεῖσα, τοῖς ἐν Αἴγυπτῳ καὶ Αἰθιοπῖαι συλλειτουργοῖς.* (S. Athan. Apol. c. Ariann. ed. Bened. p. 138.), während die Gewissheit vorliegt, dass sowohl Thebais als Augustamnika zu jener Zeit von Aegypten i. e. S. getrennte Provinzen waren (inscr. epist. Constant. Imp. ibid.). Andre Beispiele in S. Athan. hist. Ariann. ad monach. edit. cit. pp. 279. 283. 304. 305.

wickelungsstufen dieses Verhältnisses zu berücksichtigen. Und gerade dies ist der Gegenstand, mit dem sich unser Canon beschäftigt.

Weit entfernt aber, eine neue hierarchische Ordnung begründen zu wollen, beschränkt das Concil sich darauf, das bestehende Recht in seinem für das Ganze als heilsam bewährten Bestande canonisch zu bestätigen; von demselben Geiste geleitet, in dem später die grossen Päpste, ein heil. Leo der Grosse, und andre Nachfolger des Apostelfürsten, an den von den Vätern ererbten Einrichtungen, vor allem aber an den Sanctionen dieser ersten allgemeinen Synode, als an unverbrüchlichen Normen, festhielten ¹⁾.

Wir werden daher nicht erwarten dürfen, dass der Canon etwa ein Schema aufstellte, dem die Rechte der einzelnen bevorzugten Kirchen sich anzupassen hätten, oder eine neue Eintheilung der Jurisdictionssprengel verfügte, oder auch nur mit einem neuen Namen ein bestehendes Verhältniss bezeichnete ²⁾. Nachdem die Rechte des Bischofs von Alexandrien auf Grund der Analogie des Bischofs von Rom bestä-

1) S. Leon. I. ep. 106., al. 79. ad Pulcher. Aug.: Quoniam contra statuta paternorum canonum, quae ante longissimae aetatis annos in urbe Nicaena spiritualibus sunt fundata decretis, nihil cuique audere conceditur, ita ut si quis diversum aliquid decernere velit, se potius minuat quam illa corrumpat. Quae, si, ut oportet, a cunctis pontificibus intemerata serventur, per universas ecclesias tranquilla erit pax et firma concordia, nullae de mensura honorum dissensiones, nullae de ordinationibus lites, nullae de privilegiis ambiguitates, nulla erunt de alieni usurpatione certamina; sed aequo jure charitatis rationabilis et morum et officiorum ordo servabitur. — Cf. ep. 119., al. 62. ad Maxim. Antioch.

2) Launoï, de rect. can. Nic. 6. intellig. p. 39. macht die höchst geistreiche Bemerkung, dass die Väter von Nicäa, wenn es sich wirklich um die Feststellung eines höheren Metropolitanverhältnisses in unserm Canon gehandelt hätte, sicher die Gelegenheit nicht würden unbenutzt gelassen haben, den Namen der „Patriarchen“ zu erfinden.

ligt sind, heisst es weiter: „Auf gleiche Weise sollen sowohl der Kirche von Antiochien als auch in den andern Provinzen den Kirchen ihre höheren Rechte erhalten bleiben“³⁾. Welche Berechtigungen und welche Kirchen durch diese Sanction des Concils ergriffen seien, konnte damals keinem, den es anging, zweifelhaft sein.

Bevor wir uns zu der Hauptfrage wenden: in welchem Sinne der Canon auf den Bischof von Rom Bezug genommen habe? wird es nöthig sein, diesem weitem Inhalt des Canons einige Aufmerksamkeit zu widmen. Für die unbefangene Betrachtung ist es auch hier leicht, an der Hand historischer Zeugnisse das Richtige zu finden.

Der Canon hebt unter den bevorrechteten Kirchen die von Antiochien namentlich hervor. Dass Saumaise, Beveridge u. a. auch für diese die Sanctionirung einer höheren Metropolitangewalt bestreiten, ist nicht anders als consequent. Wir dürfen uns dabei aber nicht wundern, wenn sie zur Behauptung dieser Consequenz nicht eben viel Umstände mit den klarsten Beweisen des Gegentheils machen.

Was zunächst das hier in Frage kommende Gebiet betrifft, so wird durch den zweiten Canon von C. P. ausser Zweifel gestellt, dass es der Orient i. e. S.⁴⁾ war, unter

3) S. Cap. 2. Not. 1.

4) Der Orient i. e. S. ist nach der s. g. Constantinischen Reichsverfassung eine der fünf unter der Disposition des praefectus praetorio Orientis s. l. stehenden Diöcesen. In der Notitia dignitatum zählt die Diöcese des Orients folgende fünfzehn Provinzen: Palaestina, Foënice, Syria, Cilicia, Cyprus, Arabia, Isauria, Palaestina Salutaris, Palaestina Secunda, Foënice Libani, Eufratensis, Syria Salutaris, Osrhoëna; Mesopotamia, Cilicia Secunda (Böcking, notit. dignit. in partib. orient. p. 9.). Wenn die Aufschrift der l. 12. C. Th. de decurionib. 12, 1: Imp. Constantin. A. ad Maximum Vic. Orient. richtig ist (dag. Böcking, l. c. p. 125.), so gab es im Jahre des Concils von Nicäa, 325, schon einen vicarius Orientis. Dasselbe Gesetz führt freilich

dessen Bischöfen der Bischof von Antiochien schon zur Zeit des Concils von Nicäa eine höhere jurisdictionelle Stellung

im Cod. Just. (l. 5. C. de municipib. 10, 38) die Aufschrift: ad Maximum vic. urbis. Da aber die inscr. l. 1 C. in quib. caus. coloni, 11, 49, ebenfalls einen Maximus als vic. Orient. bezeichnet, so scheint die damit übereinstimmende Aufschrift der l. 12. cit. C. Th. doch den Vorzug zu verdienen, um so mehr, da ein vicarius Orientis später nicht mehr vorkommt, die Abänderung in vic. urbis mithin viel leichter geschehen konnte, als umgekehrt. Hinzukommt, dass die l. 10. C. Th. de decurionib. 12, 1, aus demselben Jahre, mit der Aufschrift: ad Maximum, die Unterschrift hat: P. P. Antiochiae. (Cf. Gothofred. not. b. in l. 12. cit. C. Th. — Ejusd. chronic. histor. in ann. 325.) Antiochien war aber die politische Metropole des Orients i. e. S. (Euseb. de vita Const. l. 3. c. 50.). — Constantin erwähnt in seinem Briefe an den Eusebius, in dem er diesen beauftragt, fünfzig Abschriften der heiligen Bücher anfertigen zu lassen (Euseb. de vita Const. l. 4. c. 36. — Socr. h. e. l. 1. c. 9.), eines Rationalis der „Diocese“ (διοικησεως καθολικος). Unter der Diocese ist, wie Valesius ad l. c. Euseb. mit Grund annimmt, der Orient verstanden. — Diese Argumente genügen, um die Existenz der Diocese Oriens zur Zeit des Concils von Nicäa mindestens im höchsten Grade wahrscheinlich zu machen. — Die l. 1. C. Th. de usur. 2, 33., aus dem Jahre 325, führt die Aufschrift: Imp. Constantinus A. ad Dracilianum Agentem vices P. P., die Unterschrift: P. P. Caesareae. Derselbe Dracilianus wird in dem Briefe Constantins an den Bischof Makarius von Jerusalem, v. J. 326 (Socr. h. e. l. 1. c. 9. — Theodoret. h. e. l. 1. c. 17. — Euseb. de vit. Const. l. 3. c. 31. Cf. not. Vales. in h. l.): διεπων των λαμπροτατων επαρχων τα μερη genannt. Mit Gothofred. comment. in l. 1. C. Th. de haeret. 16, 5. hieraus zu folgern, dass — das zu jener Zeit noch ungetheilte, cf. Böcking, l. c. p. 510. sq. — Palästina damals nicht unter der Disposition des vicarius Orientis gestanden habe, scheint mir nicht nothwendig, da der „vices agens“, als welcher Dracilianus bezeichnet wird, keineswegs immer ein vicarius ist; argum. Clendon. in Arte (bei Putsch, Grammatic. latin. auct. antiqu. Hanov. 1605. p. 1866.): Saepe quae-

einnahm. „Die Bischöfe des Orients,“ heisst es hier, „sollen sich auf die kirchliche Verwaltung des Orients beschränken, unter Vorbehalt der Vorrechte, welche die Canonen von Nicäa der Kirche von Antiochien zusichern“^{4a)}.

Welchen Charakter aber diese bevorrechtete Stellung hatte, erhellt näher aus einem Zeugniss des heil. Hieronymus. In seinem Briefe an den heil. Pammachius, die Irrthümer des Bischofs Johannes von Jerusalem betreffend, schreibt er als von einer anerkannten Thatsache, deren Ausserachtsetzung dem Johannes — dieser hatte sich klagend an den Bischof von Alexandrien gewandt — zum schweren Vorwurf gereiche: *Dass in den Canonen von Nicäa Antiochien als die allgemeine Metropole des Orients, Cäsarea aber als*

tum est, utrum vicarius dici debeat etiam is, cui magnificentissimi praefecti vices suas in speciali causa mandaverunt? Nequaquam. Nam vicarius dicitur is, qui ordine codicillorum vices agit amplissimae praefecturae; ille vero, cui vices mandantur propter absentiam praefectorum, non vicarius, sed vices agens, non praefecturae, sed praefectorum, dicitur tantum. Cledonius sagt nicht, dass ein ordine codicillorum vices agens nicht auch „vices agens“, sondern nur, dass ein in speciali causa vices agens nicht „vicarius“ genannt werden könne. Daher ist die von Gothofred. Comment. in l. 4. C. Th. de proxim. 6, 26, und l. 1. C. Th. de usur. 2, 33, gegen die Richtigkeit dieser Bemerkung gemachte Einwendung nicht stichhaltig. — Für unsre Frage ist es übrigens durchaus von keiner entscheidenden Bedeutung, weder, ob zum politischen Orient i. e. S. schon zur Zeit des Concils von Nicäa dieselben Provinzen gehörten, die er zur Zeit des Concils von CP. umfasste, noch ob überhaupt zur Zeit des Concils von Nicäa schon eine Diöcese Orients als politisch rechtlicher Begriff existirte. Jedenfalls ist soviel durch das Zeugniss des zweiten Canons von CP. ausser Zweifel gestellt, dass sich zur Zeit des Concils von Nicäa die Jurisdiction des Bischofs von Antiochien nicht über eine, sondern über mehrere Provinzen erstreckte.

4a) S. Cap. 2. Not. 8.

die besondere Metropole der — zum Orient gehörigen ⁵⁾ — Provinz Palästina bestätigt sei ⁶⁾. Wie also der siebente Canon von Nicäa ⁷⁾ den Bischof von Cäsarea in den Rechten eines ordentlichen Metropoliten von Palästina, so sind es die Rechte eines höheren Metropoliten über die Provinzen des Orients, in denen den Bischof von Antiochien der sechste Canon bestätigt hat.

- 5) Le Quien, Or. chr. T. II. p. 678. bestreitet aus mir unverständlichen Gründen, dass Palästina überhaupt zu irgend einer Zeit zur kirchlichen Diöcese Oriens gehört habe. Diese Behauptung wird ausser durch die erwähnte Stelle des heil. Hieronymus entschieden durch act. 7. conc. Chalç. (Harduin. T. II. p. 492.) und S. Leon. I. ep. 119. al. 62. ad Maxim. Antioch. widerlegt.
- 6) S. Hieronym. ep. 61. ad Pammach. adv. errores Joann. Hierosolym.: Tu qui regulas quaeris ecclesiasticas, et Nicaeni concilii canonibus uteris, et alienos clericos et cum suis episcopis commorantes tibi niteris usurpare, responde mihi, ad Alexandrinum episcopum Palaestina quid pertinet? ni fallor, hoc ibi decernitur, ut Palaestinae metropolis Caesarea sit, et totius Orientis Antiochia. Aut igitur ad Caesariensem episcopum referre debueras, cui sprete communionem tuam, communicare nos noveras, aut si procul expetendum iudicium erat, Antiochiam potius litterae dirigendae. Sed novi, cur Caesaream, cur Antiochiam nolueris mittere; sciebas, quid fugeres, quid vitares; maluisti occupatis auribus molestiam facere, quam debitum metropolitano tuo honorem reddere. — Tillemont setzt diesen Brief in's Ende d. J. 396 oder in den Anfang d. J. 397 (Note 52. sur S. Jérôme). — Unbegreiflich ist, wie Beveridge (Annot. in conc. Nic. can. 6. p. 54.) aus dem Einschleissel „ni fallor“ folgern kann, dass der heil. Hieronymus in seiner Behauptung nicht ganz sicher gewesen sei. Der Zusammenhang ergibt mit Evidenz, dass es ironisch gemeint ist, und daher umgekehrt eine Verstärkung ausdrücken soll.
- 7) Conc. Nic. can. 7.: Ἐπειδὴ συνηθία κεραιτικὴ καὶ παραδοσις ἀρχαία, ὥστε τὸν ἐν Αἰλίᾳ ἐπίσκοπον τιμασθαι, ἔχει τὴν ἀκολουθίαν τῆς τιμῆς, τῆ μητροπολεὶ σωζομένου τοῦ οἰκείου ἀξιώματος. (Harduin. T. I. p. 325).

Reihen wir diesen Zeugnissen des Concils von CP. und des heil. Hieronymus noch eine Stelle aus dem Briefe des heil. Innocentius I an den Bischof Alexander von Antiochien an. *Das Concil von Nicäa*, schreibt er diesem, *habe die Kirche von Antiochien nicht über eine Provinz, sondern über eine Diöcese gesetzt. Wie darum der Bischof von Antiochien kraft seiner ausschliesslichen Autorität die Metropolitane ordinire, so sei auch den übrigen Bischöfen nicht ohne sein Vorwissen und Gestatten die Ordination zu ertheilen* ⁸⁾.

- 8) S. Innocent. I. ep. 18. ad Alexandr. Antioch. *Revolventes itaque auctoritatem Nicaenae synodi, quae una omnium per orbem terrarum explicat mentem sacerdotum, quae censuit de Antiochena ecclesia cunctis fidelibus, ne dixerim sacerdotibus, esse necessarium custodire; qua super dioecesim suam praedictam ecclesiam, non super aliquam provinciam, recognoscimus constitutam. . . . Itaque arbitramur, frater carissime, ut, sicut metropolitanos auctoritate ordinas singulari, sic et ceteros non sine permissu conscientiaque tua sinas episcopos procreari. In quibus hunc modum recte servabis, ut longe positos litteris datis ordinari censeas ab his, qui nunc eos suo tantum ordinant arbitratu: vicinos autem, si aestimas, ad manus impositionem tuae gratiae statuas pervenire. Quorum enim te maxime expectat cura, praecipue tuum debent mereri iudicium. — Aus dem „qui nunc eos suo tantum ordinant arbitratu“ erhellt, dass, während die Ordinationsgewalt des Bischofs von Antiochien über die ihm untergeordneten Metropolitane einen unbestrittenen Bestandtheil der von ihm geübten Jurisdiction bildete, dagegen die Rechtmässigkeit derselben Gewalt über die Suffraganbischöfe seiner Metropolitane nicht so unangefochten war. Für uns ist die Frage nach der rechtlichen Begründung dieser einzelnen Befugniss natürlich von keiner Bedeutung. Genug, dass wir auch hier auf's Neue bestätigt finden, wie schon das Concil von Nicäa die Stellung eines höheren Metropoliten für den Bischof von Antiochien sanctionirt hat. Dass die Ordination sämmtlicher Bischöfe ein nothwendiger, von dem Wesen dieses Verhältnisses unzertrennlicher, Bestandtheil gewesen sei, wird Niemand behaupten wollen. Cf. Conc. Chalced. can. 28. (S. Cap. 5. Not. 11.).*

Und was wendet man nun diesen unverdächtigen und im vollsten Einklang mit einander stehenden Zeugnissen gegenüber ein?

Die Stellen des heil. Hieronymus und des heil. Innocentius bewiesen nichts, erwidert Beveridge ⁹⁾; beide hätten unter den Canonen von Nicäa nicht diese, sondern den zweiten Canon von CP. verstanden. Man halte diesen Einwand nicht für so paradox, als er beim ersten Anblick scheinen könnte. Wer mit der ältern Geschichte der canönischen Rechtsquellen vertraut ist, weiss, dass die Verwechslung von Canonen eines spätern Concils mit den Canonen von Nicäa nicht selten geschehen ist, und nach der Einrichtung einiger ältern Sammlungen und Abbreviationen sehr leicht geschehen konnte. Warum könnte aber dem heil. Innocentius und dem heil. Hieronymus mit den Canonen von CP. nicht dasselbe Versehen begegnet sein?

Es ist aber nichts desto weniger gewiss, dass das von Beveridge aufgeworfene Bedenken jeder Begründung ermangelt. Nicht etwa schon deshalb, weil die von ihm gemachte Voraussetzung der Originalität des von Christoph Justell im Jahre 1610 edirten *codex canonum ecclesiae universae* ¹⁰⁾, wie jetzt Niemand mehr bezweifelt, irrthümlich ist ¹¹⁾ — es

9) Beveridge. annot. in Conc. Nic. I. c. 6. p. 56.

10) Dieser von Justell componirte, und für identisch mit einer auf dem Concil von Chalcedon, Justell's Meinung nach, approbirten Sammlung ausgegebene Codex enthält in 207 fortlaufenden Nummern die Canonen von Nicäa, Ancyra, Neocäsarea, Gangra, Antiochien, Laodicea, Constantinopel, Ephesus und Chalcedon. Er ist wieder abgedruckt in Voëlli ac H. Justelli Biblioth. jur. can. vet. Paris, 1661, T. I. p. 29. sqq.

11) Cf. Ballerin. de antiqu. collectionib. etc. P. I. c. 1. n. 7. sqq. — Spittler, Gesch. des canon. Rechts bis auf die Zeit des falschen Isidor, in der Gesamtausgabe von Wächter, B. I. S. 88. — Biener, de collectionib. canon. eccl. gr. Berolin. 1827. p. 10. — U. a. m.

wäre ja an sich immerhin möglich; dass eine andre ähnlich eingerichtete Sammlung die Verwechslung veranlasst hätte —; sondern aus dem höchst einfachen Grunde, weil zur Zeit des heil. Hieronymus und des heil. Innocentius die Canonen von CP. weder von der römischen Kirche recipirt, noch überhaupt in die lateinischen Sammlungen aufgenommen waren ¹²⁾. Für den heil. Innocentius fällt also die Annahme einer solchen Verwechslung ohne Weiteres fort. Der heil. Hieronymus befand sich freilich zu der Zeit, als er seinen Brief an den heil. Pammachius schrieb, in Palästina. Da er aber selbst ein Lateiner und sein unverkennbar für die Veröffentlichung bestimmtes Schreiben nach Rom gerichtet war, so liegt auch hier die Unwahrscheinlichkeit der von Beveridge supponirten Verwechslung auf der Hand.

Aber davon gänzlich abgesehen, so weiss ich nicht, was Beveridge mit dieser Annahme einer Verwechslung der Canonen von CP. mit denen von Nicäa für seine Ansicht gewonnen haben will. Nehmen wir an, der heil. Hieronymus und der heil. Innocentius hätten wirklich für die Begründung der höhern Metropolitanrechte des Bischofs von Antiochien nicht auf den sechsten Canon von Nicäa, sondern auf den zweiten Canon von CP. sich berufen. Die Sache bleibt ganz dieselbe. Denn mit deutlichen Worten weist dieser Canon selbst auf die Nicänischen Canonen zurück: *φυλαττομένων των ἐν τοῖς κανοσι, τοῖς κατὰ Νικαίαν, πρεσβειῶν τῆ Ἀντιοχείων ἐκκλησίᾳ*. Die künstliche Argumentation des gelehrten Anglikaners ist also durchaus zwecklos. Dass ihm dies entgehen konnte, ist um so auffallender, als er selbst in seiner Erläuterung des zweiten Canons von CP. ¹³⁾ richtig

12) S. Gregor. I. l. 7. ep. 34. ad Eulog.: Romana ecclesia eosdem canones vel gesta synodi illius hactenus non habet, nec accepit. Cf. Ballerin. l. c. P. II. c. 1. n. 5.

13) Bevereg. annot. in Conc. CP. c. 2. p. 94.: Nihil hic de novo, ut ex ipsis verbis constat, Antiocheno episcopo tribuitur, sed

bemerkt, dass dieser Canon für den Bischof von Antiochien nichts Neues constituirt, sondern nur die ihm schon durch das Concil von Nicäa zugesicherten Prärogative wiederholt bestätigt habe.

Das Verdienst der letzten Consequenz, auch die hundertundfünfzig Väter von CP., unter ihnen den Bischof von Antiochien selbst, des Irrthums über die sechzig Jahre früher in den orientalischen Provinzen bestehende Disciplin zu zeihen, ist Saumaise ungeschmälert geblieben¹⁴⁾. Es sei gewisser als gewiss, versichert er, dass die guten Väter sich geirrt hätten. Schwerlich hat er aber selbst darauf gerechnet, durch diese denn doch etwas gar zu summarische Argumentationsweise eine ernsthafte Widerlegung zu provociren.

So lange die einfache Versicherung, dass es niemals einen Julius Cäsar gegeben, nicht als historischer Beweis seiner Nichtexistenz erachtet werden kann, so lange wird es auch gestattet sein, die bloße Verneinung nicht für hinreichend zu halten, um die Beweiskraft des übereinstimmenden Zeugnisses eines Kirchenvaters, eines Papstes und eines Concils zu erschüttern. —

Nachdem somit im Einzelnen nachgewiesen ist, dass der sechste Canon von Nicäa die Bischöfe von Alexandrien und Antiochien in dem Besitze höherer Metropolitanrechte bestätigt hat, wird uns jetzt noch ein allgemeiner, auf die Oekonomie des Canons selbst sich stützender Einwand gegen diese Ansicht beschäftigen. Es fällt damit die ohnedies zur Sache gehörige Frage zusammen, welche Privilegien der Canon „in den andern Provinzen“ den Kirchen habe sanctioniren wollen, deren Namen er nicht näher bezeichnet?

Das gegnerische Raisonement ist folgendes: Da aus den

eadem sola hoc canone, quae a Nicaeno concilio privilegia, isti ecclesiae confirmantur.

14) Salmas. de primatu papae, p. 121.

Worten des Canons klar sich ergebe, dass es sich in diesem Falle lediglich um einfache Metropolitanrechte handle, so sei es auch unmöglich, dass der Canon für die Bischöfe von Alexandrien und Antiochien etwas andres festgestellt habe ¹⁵⁾.

Diese Schlussfolgerung ist offenbar verkehrt. Man sieht nicht ein, warum die Väter von Nicäa in einem und demselben Canon nicht über einfache und über höhere Metropolitanrechte zugleich hätten disponiren können? Das Herkommen soll Bestand behalten: der Bischof von Alexandrien soll nach wie vor über Aegypten, Libyen und Pentapolis die kirchliche Herrschaft führen, in gleicher Weise sollen dem Bischof von Antiochien die ihm über die Provinzen des Orients zustehenden Rechte gewahrt bleiben, nicht minder auch den ordentlichen Metropolitane ihre gewohnheitsmässig ausgebildete Jurisdiction. Ich wüsste in der That in dem System dieser Verfügung keinen Fehler zu entdecken. Ein Beispiel: In der hundertundeinunddreissigsten Novelle bestätigt Justinian dem Erzbischof von Justiniana I die Jurisdiction über sechs Provinzen. Auf gleiche Weise, fährt er fort, sollen dem Bischof von Carthago in der afrikanischen Diöcese seine hierarchischen Befugnisse gewahrt bleiben; auch die andern Städte und deren Bischöfe, denen in verschiedenen Gegenden das Metropolitanrecht verliehen ist, sollen für immer dieses Vorrechts geniessen ¹⁶⁾. Gewiss wäre es lächerlich, gegen die Logik dieser Anordnung des Kaisers etwas einzuwenden. Man könnte daher die Richtigkeit der gegnerischen Prämisse vollkommen einräumen, ohne dass dadurch unserm für die Bischöfe von Alexandrien und Antiochien gewonnenen Ergebniss im entferntesten präjudicirt wäre.

Es ist nun aber auch das für diesen Vordersatz geltendgemachte, aus den Worten des Canons geschöpfte, Argument

15) Bevereg. Annot. in can. nostr. p. 54. Cf. van Espen, Schol. in can. nostr. p. 85.

16) Nov. 131. cap. 3.

durchaus unzutreffend. Die Meinung ist nämlich die, dass, weil der Canon von den andern Provinzen rede, seine Sanction auch nur die auf die Sphäre Einer Provinz beschränkte einfache Metropolitangewalt habe ergreifen wollen. Der Trugschluss liegt auf der Hand. Man supponirt ganz unberechtigter Weise, dass der Canon die Rechte ebensovieler Kirchen bestätige, als er Provinzen im Auge hat. Nehmen wir aber an, dass es die Absicht des Concils gewesen wäre, wie der Kirche von Alexandrien in den ägyptischen und der Kirche von Antiochien in den Provinzen des Orients, so, und zwar in cumulo, noch andern Kirchen, z. B. der Kirche von Ephesus in den asianischen, der Kirche von Cäsarea (in Kapadocien) in den pontischen, der Kirche von Heraklea in den thracischen Provinzen, die höhere Metropolitanberechtigung zu sanctioniren. Was stände im Wege, ja wie wäre dies nur angemessener als mit den Worten des Canons auszu- drücken: auch in den andern Provinzen sollen die Vorrechte den betreffenden Kirchen erhalten bleiben? Ich glaube, das bedarf keiner Ausführung.

Beveridge beruft sich freilich, aber ganz irrthümlicher Weise, für seine Auslegung noch auf die Autorität des Ephesinischen Concils (431)., und zwar auf den bekannten Beschluss desselben in der Angelegenheit der Bischöfe von Cypern 17). Dem Concil war folgender Fall vorgelegt. Der Bischof von Antiochien beanspruchte das Recht, die Bischöfe der Stadt Constantia, der Metropole der zur Diöcese Oriens gehörigen Provinz Cypern, zu ordiniren. Er hatte, als die Bischöfe von Cypern nach dem Tode ihres Metropoliten Troilus die Anerkennung dieses Rechtes weigerten, die Hülfe des weltlichen Arms nachgesucht und den an jene gerichteten Befehl erwirkt, die Ordination eines neuen Bischofs der Metropole bis zur Entscheidung der Streitfrage durch das bevorstehende Concil zu verschieben. Sie hatten

17) Conc. Ephes act. 7. (Harduin. T. I. p. 1617. sqq.).

trotzdem einen neuen Metropolitens ordinirt und wandten sich jetzt mit der Beschwerde über die ihrer Ansicht nach mit dem Herkommen und den canonischen Bestimmungen in Widerspruch stehende Anmassung des Bischofs von Antiochien und der Bitte um Aufrechthaltung ihres Rechts auf Unabhängigkeit an die versammelte Synode. Die Väter erklären zuvörderst, dass es nothwendig sei, sich des Canons von Nicäa, welcher einer jeden Kirche ihre alte Würde zusichre, in dem vorliegenden Fall insbesondere (ich übersetze wörtlich) sich Antiochiens zu erinnern: „Zeigt uns daher,“ fordern sie die Bischöfe von Cypern auf, „dass nicht nach altem Herkommen der Bischof von Antiochien das Ordinationsrecht bei euch hat“¹⁸⁾.

Der Sinn dieser Stelle ist nicht misszuverstehen. Der sechste Canon von Nicäa, mag er nun von einfachen oder höheren Metropolitanrechten handeln, hat, so viel ist zweifellos, unter den von ihm bestätigten *προεβεια* nicht das negative Recht der Autokephalie, der Unabhängigkeit von einem höherberechtigten Sitz, sondern das Recht der Herrschaft über untergeordnete Sitze verstanden. Der Gegenstand des den Bischöfen von Cypern auferlegten Beweises ist mithin nicht, dass die Kirchen von Cypern zu denjenigen Kirchen gehören, welchen der sechste Canon von Nicäa ihre Vorrechte sichere, sondern umgekehrt, dass das dem Bischof von Antiochien bestätigte Herkommen keine Anwendung auf die Provinz Cypern habe. Prüfen wir jetzt den Synodalbeschluss selbst, auf den Beveridge seine Meinung gründet.

Die Väter gehen aus von der Veranlassung des Beschlusses. Es sei von den cyprischen Bischöfen eine gegen

18) L. c. p. 1620: Memor sit sancta synodus canonis sanctorum patrum in Nicaea congregatorum, qui conservat unicuique ecclesiae priscam dignitatem. Hic etiam memor sit Antiochiae. Docete igitur, an non jus ordinandi ex more veteri apud vos habet Antiochenus? — Der griechische Urtext fehlt hier. Die Uebersetzung ist schlecht.

die Kirchengesetze und die Canonen der heiligen Väter verstossende, die Freiheit aller gleichmässig berührende Neuerung zur Anzeige gebracht. — Um beurtheilen zu können, welche Canonen das Concil im Auge hat, werden wir uns vergegenwärtigen müssen, dass der vierte Canon von Nicäa^{18a)} (und nach ihm andre) das Recht der Bischöfe einer Provinz zur Ordination der Comprovinzialen bestätigt, der dreizehnte Canon des Antiochenischen Concils dem (unberechtigten) Bischof verbietet, ohne Autorisation des betreffenden Metropoliten und seiner Suffraganen in einer fremden Provinz Ordinationen vorzunehmen¹⁹⁾, und der sechste Canon von Nicäa, der allerdings von der höheren Metropolitanberechtigung des Bischofs von Antiochien über die i. e. S. orientalischen Provinzen handelt, diese doch nur insoweit confirmirt, als sie auf dem Herkommen beruht. „Wenn daher,“ fahren die Väter fort, „— wie dies erwiesen vorliegt — es nicht auf allem Herkommen (ἔθος ἀρχαίον) beruht, dass der Bischof von Antiochien in Cypern ordinirt, so sollen die Bischöfe von Cypern bei ihrem Recht erhalten bleiben und, den Canonen der heil. Väter und der alten Gewohnheit entsprechend, selbst die Ordinationen vollziehen“²⁰⁾. Mit andern Worten: wenn daher

18a) S. Cap. 1. Not. 12.

19) Conc. Antioch. c. 13.: *Μηδὲνα ἐπισκοπον τολμῆν ἀφ' ἑτέρας ἐπαρχίας εἰς ἑτέραν μεταβαίνειν, καὶ χειροτονεῖν τινὰς εἰς προαγωγὴν λειτουργίας, μηδὲ εἰ συνεπαγοῖτο ἑαυτῷ ἑτέροις· εἰ μὴ παρακληθεῖς ἀφικοῖτο διὰ γραμματίων τοῦ τε μητροπολίτου, καὶ τῶν συν αὐτῷ ἐπισκόπων* (Harduin. T. I. p. 599.).

20) Conc. Ephes. l. c.: *Ἡ ἅγια συνοδος εἶπε· πρᾶγμα παρὰ τοὺς ἐκκλησιαστικὸς θεσμοὺς, καὶ τοὺς κανόνας τῶν ἁγίων πατέρων καινοτομουμένων, καὶ τῆς παντῶν ἐλευθερίας ἀπτομένων, προσηγγείλεν ὁ θεοφιλέστατος συνεπίσκοπος Ῥηγίνος, καὶ οἱ συν αὐτῷ θεοφιλέστατοι ἐπίσκοποι τῆς Κυπρίων ἐπαρχίας, Ζηνων καὶ Εὐάγριος. Ὅθεν ἐπειδή τα κοῖνα παθῆ μείζονος*

die dem Bischof von Antiochien im sechsten Canon von Nicæa bestätigte höhere Metropolitangewalt für Cypren nicht herkömmlich begründet ist, so u. s. w. Dass die Freiheit der Bischöfe von Cypren von der herkömmlichen Jurisdiction der Bischöfe von Antiochien selbst eine alte Gewohnheit genannt wird, kann gewiss nicht auffallen. Der weitere Inhalt des Beschlusses bietet nun keine Schwierigkeit mehr.

Beveridge hat diesen Beschluss des Ephesinischen Concils daher vollkommen missverstanden, wenn er der Meinung ist, dass es die ordentliche Metropolitangewalt sei, welche die Väter auf den sechsten Canon von Nicæa zurückführten. Gerade umgekehrt sind es die höheren Metropolitanrechte (des Bischofs von Antiochien über die Diöcese Oriens), welche das Concil in unserm Canon bestätigt findet. *Exceptio firmat regulam.*

Darin irrt also Beveridge offenbar; dass die fragliche Stelle unsres Canons auf die Rechte der ordentlichen Metropolitane aus den von ihm angeführten Gründen zu beziehen sei. Aber allerdings ist damit noch keineswegs das Gegentheil gewiss. Entscheiden die Worte des Canons selbst und der erwähnte Beschluss des Ephesinischen Concils auch nichts zu Gunsten der von Beveridge geltendgemachten Auffassung, so stehen sie ihr doch auch nicht entgegen. Ich will auch darauf allein kein Gewicht legen, dass, wie ich schon oben (S. 39. fg.) zu bemerken Gelegenheit hatte,

*δειται της θεραπειας, ως και μειζονα την βλαβην φεροντα, και
μαλιστα ει μηδε εθος αρχαιον παρηκολουθησεν, ωστε τον επι-
σκοπον της Αντιοχειων πολεως εν Κυπρω ποιεισθαι χειροτο-
νιας, καθα δια των λιβελλων και των οικειων φωνων εδιδα-
ξαν οι ευλαβεσταιοι ανδρες, οι την προσοδον τη αγια συναδφ
ποιησαμενοι, εξουσι το ανεπηρεαστον και αβιαστον οι των
αγιων εκκλησιων των κατα την Κυπρον προεστωτες, κατα τους
κανοντας των υσιων πατερων και την αρχαιαν συνηθειαν δι'
εαυτων της χειροτονιας των ευλαβεσταιων επισκοπων ποιου-
μενοι (Harduin. T. I. p. 1620.).*

der den betreffenden Festsetzungen des Concils unverkennbar zu Grunde liegende Plan darauf hinweist, dass unser Canon die über die ordentliche Metropolitangewalt sich erhebende hierarchische Jurisdiction zum Gegenstand habe. Es ist immerhin misslich, lediglich aus dem legislatorischen System den Sinn einer gesetzlichen Bestimmung feststellen zu wollen, vor allen Dingen, wo es sich um die Auslegung eines alten die Disciplin betreffenden Concilschlusses handelt. Es würde daher die Frage nach den Rechten, welche der Canon ausser den Kirchen von Alexandrien und Antiochien noch andern nicht näher bezeichneten Kirchen confirmirt, wohl als zweifelhaft auf sich beruhen bleiben müssen, wenn uns nicht ein auf diesen Gegenstand bezügliches Zeugniß aufbewahrt wäre, welches durch sein Alter und die Persönlichkeit seines Autors Beachtung erheischt.

Es ist nämlich Theodoret, der in einem gegen den Dioskorus von Alexandrien an den Bischof von CP., Flavianus, gerichteten Schreiben bemerkt: *es hätten die Väter von CP. im Einklang mit den Vätern von Nicäa die Diöcesen von einander geschieden* ²¹⁾. Der Sinn dieses von Theodoret gebrauchten Ausdrucks kann keinem Zweifel unterliegen. Wüssten wir es nicht ohnedies, so würde uns doch der zweite Canon von CP. selbst darüber belehren, dass eine Diöcese der Inbegriff mehrerer Provinzen ist, die, wie der neunte Canon von Chalcedon ²²⁾ zeigt, unter einem ge-

21) Theodoret. ep. 86. ad Flavian.: *Ἐν ἐκείνῃ γὰρ βασιλευούσῃ πόλει συνελθόντες οἱ μακάριοι πατέρες συμφωνῶς τοῖς ἐν Νικαίᾳ συναθροισθεῖσι τὰς διοικήσεις διεκρίναν.*

22) Conc. Chalced. c. 9.: *Ἐὶ δὲ πρὸς τὸν τῆς αὐτῆς ἐπαρχίας μητροπολιτὴν ἐπίσκοπος ἢ κληρικὸς ἀμφισβητοῖ, καταλαμβάνεται ἢ τὸν ἐξάρχον τῆς διοικήσεως, ἢ τὸν τῆς βασιλευούσης Κωνσταντινουπόλεως θρόνον· καὶ ἐπ' αὐτῷ διακείσθω* (Harduin. T. II. p. 605.). Cf. eod. c. 17. (l. c. p. 608.). Act. 2. (l. c. p. 285.) wird die Bezeichnung *πατριάρχαι διοικήσεως* gebraucht.

meinsamen Oberhaupte, dem Exarchen der Diöcese, stehen. Dass der sechste Canon von Nicäa und der zweite Canon von CP. die beiden von Theodoret in Beziehung gesetzten Concilschlüsse sind, wird ebenfalls ohne Weiteres als gewiss angenommen werden dürfen. Eine andre Frage ist freilich die, ob der von Theodoret behauptete Einklang dieser beiden Canonen denn in der That Statt findet? Es wäre doch immerhin denkbar, dass er über das gegenseitige Verhältniss zweier Concilbestimmungen, von denen die eine schon ein Jahrhundert vor ihm erlassen war, sich geirrt hätte.

Vielleicht gelingt es mir, darzuthun, dass wir nicht im mindesten Grund haben, Theodoret in diesem Falle eines Irrthums zu zeihen.

Ich bitte, zu diesem Zwecke noch einmal den Inhalt des zweiten Canons von CP. sich in's Gedächtniss zurückzurufen. Der Canon verfügt ²³⁾:

„Die Bischöfe, welche ausserhalb ihrer Diöcese sind ²⁴⁾, sollen sich in die jenseits ihrer Gränzen liegenden Kirchen nicht eindrängen und die Kirchen nicht vermischen, sondern den Canonen gemäss soll der Bischof von Alexandrien sich auf die kirchliche Verwaltung von Aegypten beschränken, die Bischöfe des Orients auf die des Orients, unter Vorbehalt der für die Kirche von Antiochien in den Canonen von Nicäa bestätigten Privilegien, nicht minder sollen die Bischöfe der asianischen Diöcese die Angelegenheiten von Asien allein verwalten, und

23) Den griechischen Text s. Cap. 2. Not. 8.

24) Ob *οι ὑπὲρ διοικήσιν ἐπισκοποι* bedeuten solle: die Bischöfe, welche über eine Diöcese gesetzt sind, oder: die Bischöfe, welche ausserhalb ihrer Diöcese sich befinden, kann fraglich sein. Dionysius Exiguus übersetzt: *Qui sunt super dioecesim episcopi*; Isidor: *Episcopi, qui extra dioecesim sunt*. Das Letztere scheint in Berücksichtigung der weiter unten im Canon vorkommenden Stelle: *ἀκλήτους δε ἐπισκοπους ὑπὲρ διοικήσιν μὴ ἐπιβαίνειν* das Richtige zu sein.

die Bischöfe der pontischen Diöcese die Angelegenheiten ihrer Diöcese, und die von Thracien die Angelegenheiten der thracischen Diöcese. Ungerufen soll kein Bischof seine Diöcese überschreiten zur Vornahme einer Ordination oder einer andern kirchlich-jurisdictionellen Handlung“²⁵⁾. U. s. w.

Wir wollen zunächst den ersten Theil des sechsten Canons von Nicäa, so weit er sich mit den Kirchen von Alexandrien und Antiochien beschäftigt, und den correspondirenden Abschnitt des zweiten Concils von CP. in's Auge fassen. Die enge Beziehung, in der beide Dispositionen zu einander stehen, ist nicht zu verkennen. Freilich ist der nächste Zweck derselben ein ganz verschiedener. Die eine hat die subjective Berechtigung der Bischöfe von Alexandrien und Antiochien zum Gegenstand, die andre beschäftigt sich principaliter mit der Beschränkung auf das Gebiet der Diöcese. Aber was ist denn die Diöcese Aegypten, was die Diöcese Oriens anders, als die gegenständliche Sphäre der höheren Berechtigung je des Bischofs von Alexandrien und Antiochien? Es ist auch ganz der geschichtlichen Entwicklung des Verhältnisses entsprechend, dass der gesetzlichen Begrenzung der Rechtssphäre nach aussen hin die Feststellung des Rechtes selbst vorausgeht. Die auf Grund kirchlicher Tradition, begünstigender politischer Umstände und des persönlichen Einflusses ausgezeichneter Bischöfe ausgebildete höhere Autorität der grossen Metropolen ist es, welche die Provinzen zur Einheit zusammengeschlossen hat, nicht ist umgekehrt die Vereinigung der Provinzen vor jener dagewesen.

Bis dahin steht also der Inhalt der beiden Canonen in unverkennbarer Beziehung. Es wäre nun allerdings möglich,

25) Ueber die nächste factische Veranlassung zu diesem Canon — die vor dem Concil im Orient i. w. S. mehrfach geschehenen Eingriffe in fremdes Rechtsgebiet — cf. Vales. Annot. in Socr. l. 5. c. 8. — Bevereg. Annot. in Conc. CP. I. c. 2. p. 93.

dass hiemit die Correlation aufhörte und der weitere Inhalt ganz verschiedenartiger Natur wäre. Der zweite Canon von CP. fährt fort, für drei andre Diöcesen analoge Bestimmungen zu treffen. Dass es nicht der Sinn der Verfügung ist, diese Diöcesen in kirchlicher Beziehung erst zu constituiren, sondern ein engeres Gemeinschaftsverhältniss je zwischen den Provinzen derselben Diöcese als bereits bestehend vorausgesetzt wird, ist klar²⁶⁾. Es wäre mindestens die umgekehrte Welt, wenn der Anfang zur Bildung von Corporationen mit der negativen Bestimmung gemacht würde, dass sie sich der wechselseitigen Einmischung in ihre Angelegenheiten zu enthalten hätten. Aber fraglich scheint, ob, wie die Diöcese Aegypten und Oriens, so auch jede der drei im Canon zuletzt genannten Diöcesen unter einem höher berechtigten Bischof, einem Oberhaupt, gestanden habe? Der Canon giebt auf diese Frage keine Antwort. Ist etwa aus diesem Schweigen das Gegentheil zu folgern? Gewiss nicht. Der nächste Zweck des Canons ist nicht, die subjective Berechtigung der bevorzugten Kirchen zu sanctioniren, sondern „die Vermischung der Kirchen“ verschiedener Diöcesen abzustellen. Es erfordert nun überdies nur eine oberflächliche Bekanntschaft

26) Bevereg. l. c. p. 94. beruft sich für das Gegentheil auf die Stelle bei Socr. l. 5. c. 8.: και πατριαρχας κατεστησαν, διανεμημενοι τας επαρχιας etc. Eine einfache Vergleichung dieser Stelle mit Sozomen. l. 7. c. 9. und l. 3. C. Th. de fide cathol. 16, 1. ergibt aber, dass Socrates die citirte, gleich nach dem Concil und in Folge desselben erlassene Constitution des Kaisers Theodosius I mit dem can. 2. CP. confundirt, wie dies übrigens zur Zeit, da Beveridge schrieb, schon Gothofr. Comment. in l. 3. cit. (ed. Ritter. T. VI. p. 13.), Yales. Annot. in Socr. l. c., P. de Marca, de Constantin. patriarch. instit. (Opp. ed. Bamberg. T. IV. p. 176. sqq.) u. a. m. an's Licht gestellt hatten. — Dass Socrates den Ausdruck πατριαρχα in ganz anderm Sinne als dem späterhin üblichen gebraucht, geht überdies aus der Stelle selbst hervor.

mit den Grundprincipien der hierarchischen Ordnung, um die Unmöglichkeit zu erkennen, dass innerhalb des kirchlichen Verfassungsorganismus eine dauernde Verbindung mehrerer Theile zu einem geschlossenen Ganzen in irgend einer Richtung bestanden haben sollte ohne ein die Einheit vermittelndes persönliches Centrum^{26a)}. Dieser Grundsatz ist absolut und ausnahmslos. Nur das kann also die Frage sein: welchen Kirchen in jenen drei Diöcesen die höhere Metropolitanberechtigung verliehen war?

Was zunächst die asianische Diöcese²⁷⁾ betrifft, so wissen wir aus mehrfachen Zeugnissen, dass die Kirche von Ephesus schon früh unter den Kirchen von Kleinasien eine hervorragende Stelle einnahm²⁸⁾. Evagrius nennt das

26a) S. Sixt. III. ad episc. Illyr.: Nullum corpus est, quod capite non regatur (Harduin. T. II. p. 1131.).

27) Sie wird erwähnt in dem gleich nach dem Concil von Nicäa an sämtliche Kirchen gerichteten Briefe Constantins über die Paschafeier: *Ἀσιανὴν τε διοίκησιν καὶ Ποντικὴν* (Euseb. de v. C. l. 3. c. 19.). In der Notit. dignitt. zählt sie folgende zehn Provinzen: Pamphylia, Hellespontus, Lydia, Pisidia, Lycaonia, Frygia Pacatiana, Frygia Salutaris, Lycia, Caria, Insulae (Böcking, notit. dignitt. in pp. Or. p. 10.). — Theodoret. h. e. l. 5. c. 28. nennt elf Provinzen, weil er Asia proconsularis, welches politisch nicht zur asianischen Diöcese gehörte, mit einrechnet, wie auch die l. 3. C. Th. de fide cathol. 16, 1. Asia proconsularis und Asiana diocessia allerdings unterscheidet, aber in kirchlicher Beziehung als Einheit fasst. — Ueber das historisch-geographische Verhältniss dieses Ländergebiets s. insbesondere Usser. de Asia Lydiana s. Proconsulari disqu. (Opusc. Lond. 1688.).

28) Dass Ephesus zu den apostolischen Kirchen gehörte, ist bekannt. — Euseb. h. e. l. 5. c. 24. schreibt vom Polykrates, der am Ende des zweiten Jahrhunderts Bischof von Ephesus war, und namentlich durch die Streitigkeiten über die Paschafeier bekannt geworden ist, dass er den Bischöfen von Asien vorgestanden habe: *Ἐπὶ τῆς Ἀσίας ἐπισκοπῶν ἤγειτο ὁ Πολυκράτης*. Das Wort „Asien“ ist mehrdeutig. Vales. annot. in

Recht, welches ihr durch spätere Unterwerfung der asiatischen Diöcese unter die Jurisdiction des Bischofs von CP. auf dem Concil von Chalcedon entzogen wurde, το πατριαρχικόν δικαίον^{28a)}, das Patriarchalrecht, ein Ausdruck der zu jener Zeit eben schon die Jurisdiction eines höheren Metropoliten bezeichnete. In der Diöcese Pontus²⁹⁾ war es Cäsarea in Kap-

Euseb. l. c. c. 23. versteht es an dieser Stelle von Asia proconsularia, dessen Gebiet zu jener Zeit um vieles umfangreicher war, als in der spätern Zeit; cf. Usser. l. c., Wesseling. in Hierocl. p. 658. Dass die kirchliche Vorsteherschaft des Polykrates sich über einen grossen Bezirk erstreckte, erkennen wir aus seinem Briefe an den Papst Victor bei Euseb. l. c. c. 24. Er berichtet, dass er auf den Wunsch des Papstes ein Concil von Bischöfen berufen habe, ὡν τα ὄνοματὰ, ἐαν γράφω, πολλα πληθῆ εἰσιν. — Damit soll indess nicht gesagt sein, dass ich den Polykrates schon für einen höheren Metropoliten oder Exarchen in dem späteren Sinne hielt. Wir finden aber in dieser alten Autorität der Bischöfe von Ephesus innerhalb eines grossen Bezirks den Schlüssel zu der spätern Ausbildung jenes Verhältnisses, die natürlich nicht vor der vollkommnen Durchführung des Metropolitansystems im Orient i. w. S. geschehen ist. — Andere Belege, aus der Zeit des schon entwickelten Verhältnisses, bei Le Quien, Or. chr. T. I. p. 665. — Usser. l. c. p. 54. — Car. a S. Paul. Geogr. sacra, p. 217.

28a) Evagr. hist. l. 3. c. 6.

29) Vergl. zu Anfang der Note 27 die aus dem Briefe Constantins citirte Stelle. In der Notitia dignitatum werden unter der Disposition des Vicarius der pontischen Diöcese folgende elf Provinzen aufgeführt: Bithynia, Galatia, Paphlagonia, Honorias, Galatia Salutaris, Cappadocia Prima, Cappadocia Secunda, Helenopontus, Pontus Polemoniacus, Armenia Prima, Armenia Secunda (Böcking. notit. dignitat. in partib. or. p. 61. sq.). P. de Marca, de Constantinop. Patriarch. instit. (Opp. ed. Bamberg. T. IV. p. 172.) irrt daher, wenn er eine Abweichung zwischen der Notitia und Theodoret. h. e. l. 5. c. 28., wo auch elf Provinzen der pontischen Diöcese gezählt werden, annimmt, und diese aus historischen Gründen zu erklären versucht. Der Irrthum ist veranlasst

padocien, das alte Mazaka³⁰⁾, dessen Bischof den Provinzen vorstand³¹⁾; über die thracischen Provinzen³²⁾ übte, wie mit Grund angenommen wird, der Bischof von Heraklea³³⁾ in Europa, bis er durch den Bischof von CP. aus seinem Rechte verdrängt wurde, die Rechte eines Exarchen³⁴⁾.

durch eine andre Stelle der Notitia (bei Böcking, l. c. p. 10.), wo die correctorische Provinz Paffagonia nicht aufgeführt wird.

30) Ptolem. l. 5. c. 6.: *Μαζακα ἢ καὶ Καισαρεία.*

31) Belege in den Briefen des heil. Basilius: Ep. 227. ed. Bened., al. 292. ad clericos Colonienses. — Ep. 228., al. 290. ad Colon. magistrat. — Ep. 99., al. 187. ad Terent. com. — Ep. 252., al. 291. ad Pontic. dioeces. episc. (Cf. Gothofred. Comment. in l. 3. C. Th. de fide cathol. 16, 1. — Feisser, de vita Basil. M. Groning. 1828, p. 56. sq. — Car. a S. Paul. G. s. p. 216.). — Andre Beispiele bei P. de Marca, de concord. sacerdot. et imp. l. 1. c. 3. n. 11. — Schelstrate, Antiqu. eccl. T. II. p. 330. sqq.

32) Unter dem Vicarius der thracischen Diöcese stehen nach der Notitia dignitatum die sechs Provinzen: Europa, Thracia, Haemimontus, Rhodopa, Moesia Secunda, Scythia (Böcking, l. c. p. 63. sq.). Dieselbe Zahl bei Theodoret. h. e. l. 5. c. 28.

33) Sozomen. h. e. l. 3. c. 5.: *Ἡρακλεία ἢ πρὶν Περὶνθός ὀνομαζομένη.*

34) Cf. Le Quien, Or. chr. T. I. p. 1096. sqq. — Schelstrate, Antiqu. eccl. T. II. p. 337. sqq. — P. de Marca, de CP. Patriarch. instit. p. 171. sq: — Die Nachrichten sind hier natürlicherweise spärlicher, weil die schnell wachsende Macht der Bischöfe von CP. schon früh die Rechte derer von Heraklea absorbirte. Doch behielten die letzteren auch später das Recht, die Patriarchen der nova Roma zu ordiniren. Codin. de offic. CP. c. 20. ed. Paris. p. 140.: *χειροτονεῖται δὲ ὁ Πατριάρχης ἐποῦ τοῦ Ἡρακλείας, ἐπει τῆς Ἡρακλείας ἐπισκοπῆς ἦν τὸ Βυζαντινόν.* Cf. Gregoras, hist. Byzantin. l. 6. c. 1. ed. Bonn. vol. I. p. 164. — Er führte auch später noch den Titel *ἐξαρχὸς πασης τῆς Θράκης.* (Cf. P. de Marca, l. c. p. 172.). Noch bei Nil. Doxopatr. in der Notit. patriarchatum werden ausserhalb der geographischen Ordnung unter den Metropolen des

Welcher Canon hat nun aber die Rechte dieser Kirchen sanctionirt? Man wird zugeben, dass es mindestens eine Lücke in der Oekonomie der Concilschlüsse sein würde, wenn diese unbestätigt geblieben sein sollten, während kein anderes Beispiel einer höheren kirchlichen Jurisdiction oder eines höheren Ehrenrangs im Orient sich findet ohne entsprechende Anerkennung eines Concils³⁵⁾. Liegt es daher, auch abgesehen von Theodoret, nicht in der That nahe, anzunehmen, dass, wie der zweite Canon von CP., der Ordnung unsres Canons folgend, zuerst über die dem Bischof von Alexandria untergebene Diöcese Aegypten, dann über die dem Bischof von Antiochien untergebene Diöcese Oriens Bestimmung trifft, so die Exarchen der drei übrigen in jenem Canon bezeichneten Diöcesen es sind, deren Rechte in dem sechsten Canon von Nicäa in cumulo Bestätigung gefunden haben?

Allerdings kommt der Ausdruck Diöcese hier nicht vor. Dass dies der Fall sei, wusste Theodoret vermuthlich so gut, wie wir, dennoch hielt ihn dies nicht ab, die Sache in unsrem Canon finden. Es ist klar, dass dieser Umstand höchstens beweisen kann, wie jenes dem politischen Sprachgebrauch entlehnte Wort³⁶⁾ in der technischen Terminologie der Kirche zur Bezeichnung des in Rede stehenden Verhältnisses um die Zeit des Concils von Nicäa noch kein Bürgerrecht erlangt hatte.

Patriarchats von CP. Cäsarea, Ephesus und Heraklea zuerst aufgeführt.

35) Conc. Nic. I. c. 7. — Conc. CP. I. c. 3. — Conc. Chal. c. 28. — Eod. act. 7.

36) Dass die administrative Vereinigung mehrerer Provinzen unter einem vicarius s. l. der prätorischen Praefecten, welche der Sache nach bereits zu Diocletians Zeit existirte (s. Anh. zu Cap. 2. Not. 24.), auch vor dem Concil von Nicäa schon in der politischen Terminologie eine „Diöcese“ genannt wurde, zeigt die oben Not. 27 angeführte Stelle und ep. synod. Arelat. ad Silvestr. P. (s. Cap. 7. Not. 9.)

Auf diese Weise erklärt sich nun auch höchst einfach der Zweck der in dem Canon folgenden weiteren Bestimmung, die sonst mindestens als müßige Wiederholung erscheinen würde. *„Unter allen Umständen steht aber das fest, dass, wenn jemand zum Bischof ernannt wird ohne die Zustimmung des Metropoliten, die grosse Synode einen solchen nicht als Bischof anerkennt.“* Zu welchem Zwecke diese nochmalige Hervorhebung des schon im vierten Canon bestätigten Rechts der Metropoliten, wenn nicht, um dasselbe Recht, welches dort in seinem Verhältniss zu dem Recht der Comprovinzialen festgestellt war, jetzt auch dem Recht der Exarchen oder Patriarchen gegenüber zu sichern? Mögen die Befugnisse dieser höheren Metropoliten noch so umfassend sein, das wesentlichste Recht der Provinzialmetropoliten, das Recht der Zustimmung zu der Ernennung ihrer Suffraganen, soll unter allen Umständen Bestand behalten; das ist der offenbar zu Grunde liegende Gedanke. Damit waren zugleich die Rechte der Provinz gewahrt, als deren Repräsentant der Metropolit erscheint. Denn dass die Zustimmung des Metropoliten, um wirksam zu sein, den Consens der Comprovinzialen erfordere, hatte bereits der vierte Canon festgestellt. *„Doch soll,“* fügt der sechste Canon noch hinzu, *„wenn einer geeigneten und dem kirchlichen Canon gemässen Wahl zwei oder drei aus Streitsucht widersprechen, die Stimmenmehrheit den Ausschlag geben.“*

Wenn wir auch hier den zweiten Canon von CP. mit unsrem Canon vergleichen wollen, so finden wir wieder denselben Gedankengang. *„Es ist selbstverständlich,“* heisst es hier, *„dass durch diese Bestimmung rücksichtlich der Diöcesen die Regel des Concils von Nicäa, dass jede Provinz durch die Provinzialsynode ihre Angelegenheiten verwaltet, nicht ausser Kraft gesetzt ist.“* Wie hier der zweite Canon von CP. die Kompetenz der kleineren Rechtssphäre der umfassenderen der Diöcese gegenüber sicherstellt, so hat der sechste

Canon von Nicäa dem Recht der höheren Metropolitene gegenüber das untergeordnete der ordentlichen Metropolitene der Provinzen und ihrer Suffragane salvirt³⁷⁾.

Man wird nach allem zugeben, dass es nichts weniger als motivirt sein würde, die von Theodoret behauptete Uebereinstimmung zwischen dem zweiten Canon von CP. und unserm Canon zu läugnen. Es sprechen vielmehr alle Umstände für die Richtigkeit seiner Auffassung, dass schon der sechste Canon von Nicäa „die Diöcesen geschieden“ habe³⁸⁾.

Je nachdem wir nun aber annehmen, dass der Canon unter den Kirchen, deren Rechte „in den andern Provinzen“ Bestand behalten sollen, alle ordentlichen Metropolitankirchen oder einige höher berechnigte Kirchen verstehe, wird folgeweise die Analogie des Bischofs von Rom entweder auf die Kirchen von Alexandrien und Antiochien zu beschränken oder auch auf die übrigen auszudehnen sein.

37) Ebenso folgt im Conc. Chalced. c. 28, nachdem das Recht zur Ordination der Metropolitene der asianischen, pontischen und thracischen Diöcese dem Bischof von CP. beigelegt ist, die salvatorische Clausel: *δηλαδη ἐκαστου μητροπολιτου των προειρημενων διοικησεων, μετα των της επαρχιας επισκοπων, χειροτονουντος τους της επαρχιας επισκοπους, καθως τοις θειοις κανοσι διηγουμεναι* (Harduin. T. II. p. 613.). Die salvatorische Eigenschaft des Zusatzes wird an allen drei Stellen durch dasselbe: „es versteht sich von selbst“ ausgedrückt: *περοδηλον, εϋδηλον, δηλαδη.*

38) Soviel ich weiss, hat unter den spätern Schriftstellern zuerst P. de Marca (de concord. sacer. et imp. l. 1. c. 3. n. 8., de Constantinop. Patriarch. instit. p. 167.) diese Ansicht geltend gemacht, ohne indess die wesentlich in's Gewicht fallende Stelle Theodorets zu berücksichtigen.

Viertes Capitel.

Der Primat des Bischofs von Rom in den ersten Jahrhunderten.

Es kann nicht meine Absicht sein, die Lehre vom päpstlichen Primat an diesem Orte erschöpfend darstellen zu wollen. Ganz abgesehen von dem Gefühl meiner vollkommenen Unwürdigkeit dieser Aufgabe gegenüber, würde mich dies doch weit über die Gränzen und das Ziel der vorliegenden Untersuchung hinausführen. Der Gegenstand, den ich nachfolgend einer kurzen Erörterung unterziehen will, beschränkt sich vielmehr auf die historische Frage: ob schon in den ersten Jahrhunderten nach Christo ein Primat der Bischöfe von Rom über die ganze Kirche bestanden hat?

Es bedarf nicht der Hervorhebung, dass für katholische Leser diese Frage keine Beantwortung fordert. Diese wissen — unsre heilige Mutter, die Kirche, lehrt es uns —, *„dass der Bischof von Rom der Nachfolger ist des heiligen Apostelfürsten Petrus, der wahre Statthalter Christi, das Haupt der ganzen Kirche und aller Christen Vater und Lehrer, dem von unsrem Herrn Jesus Christus im heiligen Petrus die Vollmacht verliehen ist, die Eine allgemeine Kirche zu weiden, zu leiten und zu regieren“* ¹⁾. Damit ist denn

1) Defin. Conc. oecum. Florentin.: Definimus. . . . ipsum Pontificem Romanum successorem esse B. Petri principis Apostolorum et verum Christi vicarium totiusque Ecclesiae caput et omnium Christianorum Patrem et Doctorem existere, et ipsi in B. Petro pascendi, regendi et gubernandi universalem Ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse (Harduin. T. IX. p. 423.).

auch von selbst die Gewissheit gegeben, dass von Anfang an, ununterbrochen, bis auf den heutigen Tag, der Anordnung des göttlichen Stiflers der Kirche gemäss, der Bischof von Rom als das von Gott bestellte Haupt der Christenheit von allen Gläubigen angesehen und verehrt ist. Wenn ich trotzdem jene Frage hier nicht ganz übergehen zu können glaube, so hat dies seinen Grund lediglich darin, weil die mit unserm Canon sich beschäftigende Literatur keineswegs durchgängig von derselben dogmatischen Wahrheit ausgeht. Dieser Literatur gegenüber erscheint es mir nicht überflüssig, vom rein historischen Gesichtspunkt die Zweifellosigkeit der Thatsache darzuthun, dass schon in den ersten Jahrhunderten der Primat eine auf der vollkommenen opinio necessitatis beruhende Institution war. Die Prüfung, ob und in welchem Sinne der sechste Canon des Concils von Nicäa eine Beziehung auf den Primat enthalte, wird dadurch erleichtert werden.

Es kann übrigens dem nachdenkenden und zugleich unbefangenen Leser kaum entgehen, dass die aufgeworfene Frage, sofern sie etwas anderes als Bestätigung der schon ohnedies vorhandenen Gewissheit sucht, nur unter einer Voraussetzung möglich ist, welche aller geschichtlichen wie moralischen Erfahrung gleich sehr widerstreitet. Es hat nämlich bis dahin, wie ich vorausschicken muss, kein Schriftsteller die Behauptung aufzustellen gewagt, dass überhaupt niemals eine allgemeine Anerkennung der Primatialrechte des Bischofs von Rom über die ganze Kirche bestanden habe. Mag man diese Erscheinung nun mit den pseudoisidorischen Decretalen in Verbindung bringen, oder sie in die Zeit Constantins IV, oder des Kaisers Phokas, oder in irgend einen andern Zeitpunkt verlegen, dass schon geraume Zeit vor der Glaubenspaltung im 16. Jahrhundert von allen rechtgläubigen Bischöfen, Priestern und Laien der Bischof von Rom als das Haupt, und zwar das von Gott geordnete Haupt, der katholischen Christenheit verehrt wurde, bezweifelt Niemand. Ich

sage nicht, dass es nicht füglich anders möglich sei; denn in der That ich wüsste nicht, warum die Ablängung dieses Factums für einen spätern Zeitpunkt weniger möglich sein sollte, als für irgend einen frühern. Ich beziehe mich lediglich darauf, dass dem so ist.

Also, dass zu irgend einer Zeit von allen Gläubigen die römischen Bischöfe als die obersten Leiter und Regierer der Kirche anerkannt sind, darüber herrscht vollkommene Einigkeit, das dürfen wir als unbestrittene Thatsache betrachten. Und zwar, wohlgemerkt, von einer Anerkennung der kirchlichen Obergewalt der Päpste, nicht etwa als einer im Augenblick der Unterwerfung, wie der Thatsache, so auch dem Rechte nach, erst beginnenden, sondern als einer von Anfang an durch Christi Willen in Petrus eingesetzten, nach göttlichem Recht durch alle Zeiten bestandenen, ist die Rede.

Wie aber, so werden wir natürlich fragen, ist diese allgemeine Unterordnung der ganzen Christenheit unter ein einziges gemeinsames Oberhaupt denn eigentlich bewirkt? Welche Verknüpfung der Umstände war im Stande, dieses gewaltige und ungeheure Ereigniss herbeizuführen? Hat etwa in der Weise weltlicher Eroberer der Papst durch die Gewalt der Waffen die christlichen Bischöfe und ihre Heerden sich unterthänig gemacht? Sicher würden wir so fragen dürfen, wenn eine Herrschaft über Land und Leute, und nicht, wie hier, der Glaube an eine göttliche Wahrheit das Ergebniss wäre. Oder ist es ein für alle Christen verbindliches Gesetz gewesen, welches den Papst als das Haupt der Christenheit verkündigte? Wie gesagt, es handelt sich um die Anerkennung eines Glaubenssatzes, nicht einer Institution, der man etwa aus menschlicher Vorschrift Gehorsam schuldete. Oder hat ein elektrischer Schlag plötzlich die Geister gerührt, dass sie durch unwiderstehliche Gewalt genöthigt waren, heute als den von Christus bestellten Regierer der ganzen Kirche zu erkennen, von dem sie gestern noch

nicht anders wussten, als dass er ein Bischof sei, wie andre Bischöfe?

Erschöpfen wir uns nicht weiter in der Erfindung von Möglichkeiten; wenden wir uns vielmehr an die Quelle selbst. Nicht uns, die wir des frommen Glaubens leben, dass, wie es heute ist, es eben zu allen Zeiten war, kommt es zu, das Räthsel zu lösen.

Es wird gestattet sein, wenn ich, um Wiederholungen zu vermeiden, für alle hier einen Schriftsteller reden lasse, dem man, wie ich überzeugt bin, nicht die Eigenschaft absprechen wird, in diesem Fall ein kompetenter Stimmführer zu sein. Jenes höchst eigenthümliche historische Phänomen wird nämlich durch einen als Kenner der Geschichte wie des Rechts gleich berühmten Gelehrten ²⁾ auf folgende Weise erklärt.

Schon in den ersten Jahrhunderten nach Christo verlangten die römischen Bischöfe, dass man sich allenthalben nach den Traditionen der römischen Kirche richten müsse, weil Petrus der erste unter den Aposteln gewesen, und auf seinen Glauben die Kirche gegründet worden. Sie fanden aber damit kein Gehör, vielmehr wurde ihnen entgegengehalten, dass die Apostel einander gleichgestellt worden ³⁾.

Allmählich dehnten die römischen Bischöfe ihre Ansprüche noch weiter aus. Sie nahmen nicht nur nach und nach die Vorrechte einer höhern Stellung als andre Bischöfe in Anspruch, sondern bildeten schon im 5. Jahrh. die Bedeutung derselben dahin aus, dass sie vermöge der ihnen anvertrau-

2) Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts. Göttingen 1831. Ich könnte statt dessen auch Neander oder irgend einen andern protestantischen Kirchenhistoriker anführen. Der Kern des Raisonnements ist bei allen Gegnern des Primats derselbe und muss es sein.

3) A. a. O. Bd. 1. S. 66. Ich citire einiges nur im Auszuge.

ten Gewalt des ersten Apostels mit der Vorsorge für die allgemeine Kirche beauftragt seien. Sie blieben aber in dieser Beziehung lange Zeit hindurch nur Zeugen in eigener Sache ⁴⁾.

Nur dann und wann liess man sich überreden, den Erfolg, mit dem sie aufgetreten waren, der Ueberzeugung von der ursprünglichen Berechtigung ihres Stuhles zuzuschreiben ⁵⁾.

Die folgende Zeit liess sich schon gefallen, die Ansprüche, welche die römischen Bischöfe auf einen Primat gemacht hatten, für ein Zeugniß gelten zu lassen, dass sie ihn wirklich besessen hätten ⁶⁾.

Mit jenen Ansprüchen traten sie nämlich immer dreister hervor ⁷⁾.

Wenn sie um Rath gefragt wurden, so gaben sie ihrem Rath die Form einer Vorschrift, und verlangten, dass man die römische Disciplin als den ächten Inhalt aller bestehenden Kirchengesetze befolgen solle ⁸⁾.

Liessen es die Bischöfe an Anfragen fehlen, so wurden ihnen auch unaufgefordert die Schlüsse römischer Provinzialsynoden zugeschickt, auf welchen ältere Kirchengesetze erneuert waren, und damit die Ermahnung, sie zu befolgen, verbunden ⁹⁾.

In den Antworten, welche die Bischöfe auf ihre Mittheilungen erhielten, wurde stets vorausgesetzt, dass sie aus Schuldigkeit angefragt und damit ein römisches Primatialrecht anerkannt hätten, ungeachtet jene Voraussetzung ganz ungegründet war ¹⁰⁾.

4) A. a. O. S. 67. fg.

5) A. a. O. S. 70.

6) A. a. O. S. 78.

7) A. a. O. S. 79.

8) A. a. O. S. 80.

9) A. a. O. S. 80.

10) A. a. O. S. 81.

Wenn aber alles nicht helfen wollte, so verfälschte man die ältern Schriften und verfertigte neue, um dem befolgten System ein höheres Alter zu leihen ¹¹⁾.

Endlich — seit dem 9. bis in's 14. Jahrh. — gelang es den römischen Bischöfen, die Rechte, welche sie seit dem 4. Jahrhundert angesprochen hatten, vollkommen geltend zu machen ¹²⁾.

Das ist in kurzer Uebersicht die Entwicklung des römischen Primats, von einem namhaften Rechtshistoriker auf ihre wahren Momente zurückgeführt. Jetzt also wissen wir, wie es möglich gewesen ist, diese in der Geschichte des Menschengeschlechts ohne Analogie dastehende Institution in's Leben zu rufen. Summa Summarum: das Ganze ist ein listig angelegter, tausend Jahre hindurch beharrlich durchgeführter und endlich mit Erfolg gekrönter Betrug gewesen. Der Bischof von Rom war der unverdrossene Vogelsteller, die arme betrogene Christenheit das endlich in's Garn gegangene Opfer.

Nehmen wir die Phantasie etwas zu Hülfe. Vergegenwärtigen wir uns in langer, unabsehbarer Reihe die Nachfolger des heil. Apostels Petrus vom heil. Linus bis in das sechzehnte Jahrhundert herab. Wir erblicken unter ihnen einen heil. Sixtus, einen heil. Innocentius, einen heil. Bonifacius, einen heil. Cölestinus, einen heil. Leo den Grossen, einen heil. Gregor den Grossen, u. s. w. u. s. w., Namen, bei deren Nennung ein Schauer der Ehrfurcht uns ergreift. Wir erblicken unter ihnen viele heilige Märtyrer, deren Blut für die göttliche Wahrheit geflossen, heilige Kirchenlehrer, deren Schriften uns noch heute zu Gott erheben. Alle aber, bis auf wenige, ganz vereinzelt Ausnahmen, erkennen wir als fromme, vom heiligen Geist erleuchtete Bischöfe, die bei ihrem Leben den Zeitgenossen ein Muster je-

11) A. a. O. S. 85.

12) A. a. O. S. 163.

der christlichen Tugend waren. Nicht wahr? ein erhebender, ein heiliger Anblick!

Es soll nun aber einmal auch auf moralischem Gebiete kein Licht ganz ohne Schatten, keine Bewunderung ganz ungemischt sein. So weh es unserm Herzen auch thut, so dürfen wir uns doch nicht verhehlen, dass alle diese frommen und erleuchteten Männer mit einem von Nachfolger auf Nachfolger forterbenden sittlichen Makel behaftet sind, der alle ihre guten Eigenschaften leider tief verdunkelt. Dieser Makel, diese allen gemeinsame Schuld besteht in nichts Geringerem, als in dem rechtswidrigen, der strafwürdigsten Herrschsucht entspringenden Verlangen, über die ganze Kirche zu gebieten. Was aber noch um vieles beklagenswerther ist, als dies, das sind die Mittel, deren sie sich zur Erreichung dieses Ziels bedienen. Freilich müssen sie darauf verzichten, durch gewaltsamen Zwang die christlichen Völker sich zu unterwerfen. Aber ihnen bleibt ein andres, ein, wenn auch langsamer, so doch viel sichrer wirkendes Mittel. Dieses Mittel ist: systematische Täuschung und Betrug.

Seltam fürwahr, höchst seltam und zugleich beweienswürdig; bei so viel Heiligkeit soviel Schlechtigkeit! Mag sein. Aber anders ist es nun einmal nicht. Der unparteiische Geschichtschreiber lässt uns keine andre Wahl, als alle diese Männer, an deren Verehrung unser Herz nur zu sehr gewöhnt war, entweder als einfältige Thoren zu belächeln, die gegen die Ueberzeugung der ganzen Welt den Wahn einer von Gott in Petrus ihnen anvertrauten Herrschaft consequent behauptet, oder als listige Betrüger zu verabscheuen, die Jahrhunderte hindurch es darauf angelegt haben, durch die Erdichtung einer ihnen übertragenen göttlichen Mission die Geister planmässig zu berücken.

Ich bitte um Verzeihung wegen des Antheils, den ich, wenn auch nur als Referent, an dieser Blasphemie genommen.

So ist es aber. Zu diesem Aeussersten gelangt man und muss man gelangen. Um für das Werk menschlicher

Willkür eine Anstalt erklären zu können, deren göttliche Stiftung die Ueberlieferung der Jahrhunderte laut und unwidersprechlich bezeugt, bleibt nichts andres übrig als durch die ungeheuersten Beschuldigungen Männer zu verunglimpfen, deren Leben als gerecht und makellos und heilig vor aller Augen liegt. Den Vorwurf der Verkennung einer göttlichen Anordnung will man von sich weisen und tritt nun auch das menschlich Schöne und Ehrwürdige noch mit Füßen.

Es liegt übrigens durchaus nicht in meinem Beruf, moralische Betrachtungen über die Resultate protestantischer Geschichtsforschung anzustellen. Ich wende mich vielmehr zu dem viel erquicklicheren Geschäft, jetzt aus dem reichen Schatz von Ueberlieferungen, aus denen der von Anfang an in der Kirche anerkannte Vorrang der Nachfolger des Apostelfürsten auf dem bischöflichen Stuhl zu Rom hell und zweifellos hervorgeht, einige wenige hier anzuführen. Es ist dabei nur eine Schwierigkeit, die Schwierigkeit der Auswahl. Wie es nämlich bei einer in ihren Wirkungen so weit und tief greifenden Institution nicht anders möglich ist, man findet Spuren und Erweise ihres Daseins, wo man nur eben hinblickt. Ich werde mich darauf beschränken, einige der redendsten und am meisten in die Augen springenden Zeugnisse zu erwähnen. Es wird uns dies zugleich in den Stand setzen, die Wahrheit der Angabe zu würdigen, dass wir für den Nachweis des Primats in den ersten fünf Jahrhunderten lediglich auf Zeugnisse der Bischöfe von Rom in eigener Sache angewiesen seien.

Beginnen wir mit einem Denkmal der bürgerlichen Gesetzgebung aus der Zeit, da diese schon die kirchlichen Angelegenheiten in ihren Kreis gezogen hatte.

Es ist dies ein Gesetz der beiden Kaiser, Valentinian III und Theodosius II, v. J. 445¹³⁾, dessen nächste Veranlassung die Renitenz des Bischofs Hilarius von

13) Nov. Theod. 24. edit. Ritter. — Opp. S. Leon. I. ed. Ballerin. ep. 11.

Arles gegen den päpstlichen Stuhl war. In diesem Gesetze erkennen die Kaiser an, dass „das Verdienst des heil. Petrus, von dem die bischöfliche Würde ausgegangen, ferner das Ansehen der Stadt Rom, endlich auch die Autorität der heil. Synode¹⁴⁾, den Primat des apostolischen Stuhls festgestellt“ habe¹⁵⁾. Erst dann werde der Friede überall in den Kirchen walten, „wenn die Gesamtheit ihren Regierer anerkennt“¹⁶⁾. Am Schlusse verordnen die Kaiser durch eine unverbrüchliche Sanction: „dass weder den Bischöfen von Gallien noch denen anderer Provinzen gegen das alte Herkommen ohne die Autorität des Papstes der ewigen Stadt etwas zu unternehmen freistehen soll; sondern das soll von allen als Gesetz befolgt werden, was die Machtvollkommenheit des apostolischen Stuhles angeordnet hat oder anzuordnen für gut finden wird“¹⁷⁾.

Mich dünkt, deutlicher und kräftiger konnte der von Anfang an bestandene Primat der Bischöfe von Rom über die ganze Kirche nicht bezeugt werden. Das Verdienst des heil. Petrus hat den Primat festgestellt. Die Gesamtheit, d. h. die ganze Kirche, soll ihr Oberhaupt anerkennen. Es ist altes Herkommen, dass die Bischöfe der Provinzen ohne die Autorität des Bischofs der ewigen Stadt nichts (nämlich von Wichtigkeit, causa major) unternehmen dürfen. Mit Einem Wort: der Bischof von Rom ist als Nachfolger des Apostelfürsten das Oberhaupt der Kirche, der pastor ecclesiae, wie der heil. Augustin ihn nennt¹⁸⁾.

14) S. Cap. 5.

15) Cum igitur sedis apostolicae primatum sancti Petri meritum, qui princeps est episcopalis coronae, . . . firmarit.

16) Si rectorem suum agnoscat universitas.

17) Ne. quid tam episcopis Gallicanis quam aliarum provinciarum contra consuetudinem veterem liceat sine viri venerabilis papae Urbis aeternae auctoritate tentare. Sed hoc illis omnibusque pro lege sit, quidquid sanxit vel sanxerit apostolicae sedis auctoritas.

18) Nach Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte, Bd. 1. Abth. 2.

Wie sehr derselbe Kaiser Valentinian von dieser hohen Würde des bischöflichen Stuhls zu Rom durchdrungen war, erhellt nicht minder deutlich aus einem kurz vor dem allgemeinen Concil von Chalcedon an den Kaiser Theodosius gerichteten Schreiben. „*Es ist unsre Pflicht,*“ heisst es hier, „*die dem Ansehen des heil. Apostels Petrus schuldige Ehrfurcht auch in unsern Zeiten unverletzt zu bewahren, demzufolge der ehrwürdigste Bischof von Rom, welchem das Alterthum den priesterlichen Vorrang vor allen übertragen hat, die Gewalt besitzt, in Glaubenssachen und in Angelegenheiten des Priesterthums zu richten*“¹⁹⁾.

Nachdem wir die Kaiser gehört haben, mögen jetzt auch die Geschichtschreiber Zeugniß ablegen. Der Heide Ammianus Marcellinus (4. Jahrh.) berichtet, dass der Bischof von Rom, Liberius, dem Ansinnen des Kaisers Constantius, den heil. Athanasius des bischöflichen Stuhls von Alexandrien für verlustig zu erklären, beharrlich widerstanden habe. Bei dieser Gelegenheit nennt er ihn den „*Vorsteher der christlichen Religion*“²⁰⁾. Sozomenus (5. Jahrh.), Sachwalter in der orientalischen Kaiserstadt, also gewiss fern von jeder Uebertreibung zu Gunsten der Rechte des apostolischen Stuhls, erläutert seine Erzählung, dass der Bischof von Rom, Julius, den heil. Athanasius und an-

S. 225. wurde der Bischof von Rom durch dies Gesetz das Oberhaupt der abendländischen Kirche. Immerhin ein interessantes Beispiel protestantisch-historischer Interpretationskunst.

19) Valentin. Imp. ad Theodos. Aug. (S. Leon. I. Opp. ed Balzerin. ep. 55.): Debemus . . . dignitatem propriae venerationis beato apostolo Petro intemeratam et in nostris temporibus conservare: quatenus beatissimus Romanae civitatis episcopus, cui principatum sacerdotii super omnes antiquitas contulit, locum habeat ac facultatem de fide et sacerdotibus judicare.

20) Ammian. Marcellin. l. 15. (ed. Vales. Paris. 1636. p. 47.): Liberius, Christianae legis antistes.

dre von den Arianern deponirte Bischöfe wieder in ihr bischöfliches Amt eingesetzt habe (Mitte des 4. Jahrh.), durch die Bemerkung: es stehe dem Bischof von Rom „wegen der Würde seines Sitzes die Sorge für die ganze Kirche“ zu ²¹). Zwei Zeugen für den Primat der Päpste, die sicher über dem Verdachte stehen, in eigener Sache ausgesagt zu haben.

Wer mit der Oekonomie der heiligen Synoden bekannt ist, wird am allerwenigsten nach einer ausdrücklichen Concilentscheidung über die göttliche Einsetzung des Primates suchen, so lange diese eben ganz unbestritten war. Wie sehr sie aber dieses noch im 5. Jahrh. war, wie zweifellos es feststand und von allen geglaubt wurde, dass der Bischof von Rom als Nachfolger des Apostelfürsten die göttliche Vollmacht habe, die ganze Kirche zu leiten und zu regieren, zeigen uns die Acten des dritten allgemeinen Concils zu Ephesus (431). Der Priester Philippus, Legat des heil. Cölestin I von Rom, erklärt vor der versammelten Synode: „Niemand zweifelt daran, vielmehr ist es eine in allen Jahrhunderten anerkannte Thatsache, dass der heilige und gottseligste Petrus, der Vorsteher und das Haupt der Apostel, die Säule des Glaubens, das Fundament der katholischen Kirche, von unsrem Herrn Jesus Christus, dem Heiland und Erlöser der Menschheit, die Schlüssel des Himmelreichs und die Gewalt, Sünden zu binden und zu lösen, erhalten hat, und dass er bis auf diesen Tag und immerdar in seinen Nachfolgern lebt und richtet“ ²²). Niemand zweifelte daran. Vielmehr erkennen die

21) Sozomen. l. 3. c. 8.: οἷα δε τῶν παντῶν κηδεμονίας αὐτῷ προσηκουσῆς δια τὴν ἀξίαν τοῦ θρόνου, ἕκαστῳ τῆν ἰδίαν ἐκκλησίαν ἀπέδωκε.

22) Conc. Ephes. act. 3. (Harduin. T. I. p. 1477.): Φιλίππος πρεσβύτερος καὶ πρεσβευτὴς τῆς ἀποστολικῆς καθέδρας εἶπεν· Οὐδενὶ ἀμφιβολὸν ἔστι, μᾶλλον δὲ πᾶσι τοῖς αἰώσιν ἐγνωσθῆ, ὅτι ὁ ἅγιος καὶ μακαριώτατος Πέτρος, ὁ ἑξάρχος καὶ κεφαλὴ

versammelten Väter in der Depositionssentenz gegen den Bischof Nestorius einstimmig an, dass sie zu diesem beklagenswerthen Schluss „genöthigt sind durch die Canonen und durch das Schreiben unsres heiligsten Vaters und Amtsgenossen, Cölestinus, des Bischofs der römischen Kirche“²³⁾, um so zu bestätigen, dass, wie der päpstliche Legat gleich darauf erklärt, der heil. Petrus es ist, welcher noch heute und immerdar in seinen Nachfolgern lebt und richtet.

In demselben Sinne erklärten auf dem vierten allgemeinen Concil zu Chalcedon (451) die Legaten des apostolischen Stuhls: „Der heiligste und gottseligste Erzbischof von Rom, Leo, hat durch uns und die gegenwärtige heilige Synode, in Uebereinstimmung mit dem dreimal seligen Apostel Petrus, welcher der Fels und das Fundament der katholischen Kirche ist und die Säule des wahren Glaubens, den Dioskorus der bischöflichen Würde entkleidet und von der Ausübung jeder priesterlichen Handlung entfernt“²⁴⁾.

Die Väter selbst aber schreiben in ihrem Synodalbericht

των ἀποστολων, ὁ κίων της πιστεως, ὁ θεμελιος της καθολικης ἐκκλησιας, ἀπο του κυριου ἡμων Ἰησου Χριστου, του σωτηρος και λυτρωτου του γενους, του ἀνθρωπινου, τας κλεις της βασιλειας ἔδεξατο· και αὐτῷ δεδοται ἐξουσια του δεσμειν και λυειν ἁμαρτίας, ὅστις ἕως του νυν και ἀεὶ ἐν τοις αὐτοῦ διαδοχοις και ζῆ και δικαζει.

23) Ibid. Ἀναγκαιως κινηθεντες ἀπο τε των κανωνων και ἐκ της ἐπιστολης του ἁγιωτατου πατρος ἡμων και συλλειτουργου Κελεστινου, του ἐπισκοπου της Ῥωμαίων ἐκκλησιας, δακρυσαντες πολλakis, ἐπι ταυτην την σκυθρωπην κατ' αὐτοῦ ἐχωρησαμεν ἀποφασιν.

24) Conc. Chalc. act. 3. (Harduin. T. II. p. 345.): Ὄθεν ὁ ἁγιωτατος και μακαριωτατος ἀρχιεπισκοπος της μεγαλης και πρεσβυτερας Ῥωμης Λεων δι' ἡμων και της παρουσης ἁγιωτατης συνοδου, μετα του τρισμακαριωτατου και πανευφημου Πητροῦ του ἀποστολου, ὃς ἐστι πετρα και κρηπις της καθολικης ἐκκλησιας, και της πιστεως της ὀρθοξου ὁ θεμελιος, ἐγυμνωσεν αὐτον της του ἐπισκοπου και πασης Ιερατικης ἡλλοτριωσεν ἀξιας.

an den heil. Leo, dass er ihnen, „wie das Haupt den Gliedern, vorgestanden“ habe ²⁵⁾.

Und jetzt noch einige der herrlichsten Zeugnisse der alten Kirchenväter.

Zuerst eine Stelle des heil. Hieronymus. In Syrien, mitten unter arianischen Ketzereien, rathlos, mit wem er Gemeinschaft halten soll, wendet er sich an den Papst Damasus (c. a. 375) und fleht ihn um seinen apostolischen Beistand: „Mit dem Nachfolger des Fischers,“ so redet er ihn an, „mit dem Schüler des Kreuzes rede ich. Ich, der ich Christus, als dem obersten Herrn, folge, bin mit deiner Heiligkeit, das heisst mit dem Stuhle Petri, in Gemeinschaft verbunden. Ich weiss, dass auf diesen Felsen die Kirche gegründet ist. Wer ausserhalb dieses Hauses das Lamm isst, der ist profan. Wer nicht in der Arche des Noah ist, wird in der Fluth zu Grunde gehen. . . . Wer mit dir nicht sammelt, der zerstreut, das heisst, wer nicht Christi ist, der ist des Antichrists“ ²⁶⁾. So der grosse Kirchenlehrer. Ich halte mich nicht berufen, die Wirkung dieses erschütternden Ausspruchs durch einen matten, vom heil. Geist verlassenen Commentar abzuschwächen.

Aber auch den heil. Cyprian (Mitte des 3 Jahrh.), diesen beredten und tiefsinnigen Schriftsteller über die kirchliche Einheit, dürfen wir nicht übergehen, wo es die Bezeu-

25) Relatio synodi Chalced. ad sanctissim. Pap. Leon. (Harduin. T. II. p. 655.): *ὡν συ μεν, ὡς κεφαλὴ μελῶν, ἡγεμονευετες* etc.

26) S. Hieron. ep. 14., al. 57. ad S. Damas. Pap. (Opp. ed. Martian. Paris. 1706. T. IV. P. II. p. 19.): Cum successore piscatoris et discipulo crucis loquor. Ego nullum primum, nisi Christum, sequens, Beatitudini tuae, id est, cathedrae Petri, communione consocior: super illam Petram aedificatam ecclesiam scio. Quicumque extra hanc domum agnum comederit, profanus est. Si quis in Arca Noë non fuerit, peribit regnante diluvio. Quicumque tecum non colligit, spargit, hoc est, qui Christi non est, Antichristi est.

gung des Fundamentes dieser Einheit, des Primates Petri und seiner Nachfolger, gilt. Ihm ist die Kirche zu Rom „die Wurzel und die Mutter der katholischen Kirche“²⁷⁾, „der Stuhl Petri und die vornehmste Kirche, von der die priestertliche Einheit ausgegangen ist“²⁸⁾. Dass es aber die göttliche Einsetzung ist, auf welche der Primat sich gründet, zeigt er uns in seiner Schrift über die Einheit der Kirche: „Der Herr spricht zu Petrus: „Ich sage dir, du bist Petrus (Fels), und auf diesen Felsen will Ich Meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen. Und Ich will dir die Schlüssel des Himmelreichs geben, und, was du auf Erden binden wirst, das wird auch in den Himmeln gebunden sein, und, was du auf Erden lösen wirst, das wird auch in den Himmeln gelöst sein.“ Auf diesen Einen baut Er Seine Kirche“^{28a)}.

Nach diesen unwidersprechlichen Zeugnissen des heil. Cyprian wollen wir jetzt noch eine Stelle von ihm näher betrachten, auf welche die Gegner des Primates vorzugsweise die Behauptung gründen, dass das Zeitalter des heil. Cyprian noch keinen Primat der Bischöfe von Rom gekannt habe²⁹⁾. Diese Stelle ist einem Schreiben des Heiligen an den Quintus, einen mauretanischen Bischof, entnommen, in welchem er

27) S. Cyprian. ep. 45. ad Cornel. (ed. Venet. 1728, p. 138.):
Nos enim singulis navigantibus, ne cum scandalo ullo navigarent, rationem reddentes, scimus nos hortatos eos esse, ut ecclesiae catholicae radicem et matricem agnoscerent ac tenerent.

28) Ejusd. ep. 55. ad eund. (p. 182. sq.): Post ista adhuc insuper pseudoepisco sibi ab haereticis constituto navigare audent, et ad Petri cathedram atque ad ecclesiam principalem, unde unitas sacerdotalis exorta est, a schismaticis et profanis litteras ferre.

28a) S. Cypr. de unit. ecll. (p. 396.).

29) Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts. Bd. 1. S. 66. N. 3.

seine Ansicht in der damals herrschenden Streitfrage über die von Ketzern oder Schismatikern ertheilte Taufe entwickelt³⁰⁾. Der heil. Cyprian war, wie aus der Kirchengeschichte bekannt ist, ein eifriger Vertheidiger der Ansicht, dass solche Taufe schlechthin ungültig und darum der Taufact an jedem in die Gemeinschaft der Kirche tretenden Schismatiker oder Häretiker auf's Neue zu vollziehen sei. Nachdem der Heilige seine Auffassung kurz begründet hat, erwähnt er, dass einige Bischöfe von der entgegengesetzten Meinung sich auf die Gewohnheit der Alten beriefen, welche zur Zeit der ersten Ketzereien und Spaltungen die wieder in den Schooss der Kirche Zurückkehrenden auch nicht auf's Neue getauft hätten. Das sei aber kein Einwand, bemerkt er; denn noch heute werde das auch bei ihnen beobachtet, dass, wer in der Kirche getauft und dann zu den Ketzern übergegangen sei, bei seiner Rückkehr zur Kirche nicht noch einmal getauft werde. Ein ganz andres Verhältniss finde aber da Statt, wo die von Ketzern Getauften in die Kirche aufgenommen würden. Ueberhaupt, fährt er fort, komme es in dieser Frage nur auf die in der Sache liegenden Gründe an. *„Denn auch Petrus, den der Herr als den Ersten ausgewählt, und auf den Er Seine Kirche gegründet hat, nahm in dem später zwischen ihm und Paulus über die Beschneidung entstandenen Streit für sich nichts übermüthig und anmassend in Anspruch, indem er sich etwa darauf berufen hätte, dass ihm der Primat zustehe, und von den Neulingen und später Hinzugekommenen ihm gehorcht werden müsse. Auch verachtete er den Paulus nicht, weil er früher die Kirche verfolgt hatte, sondern er liess den Rath der Wahrheit zu und ging auf die von Paulus entwickelten, der Lehre entsprechenden Vernunftgründe ohne Schwierigkeit ein, ein Muster der Eintracht und Sanftmuth uns gebend, dass wir nicht eigensinnig auf unsrer Meinung bestehen, sondern, was von unsern Brüdern und Amtsgenossen erspriesslicher*

30) S. Cyprian. ep. 71. ad Quint. (p. 271.).

und heilsamer Weise geltend gemacht wird, uns aneignen sollen, wenn es nur der Wahrheit und der Lehre gemäss ist³¹⁾,

Dies die Stelle, auf welche die Gegner des Primats sich berufen; um darzuthun, dass der heil. Cyprian keine höchste kirchliche Gewalt der Bischöfe von Rom anerkannt habe. Sehen wir, mit welchem Rechte.

Nehmen wir an, dass dem heil. Cyprian, als er seinen Brief an den Bischof Quintus schrieb, schon bekannt war, wie der heil. Stephanus von Rom in der obschwebenden Streitfrage entscheiden werde. Nehmen wir ferner an, dass der Heilige sich auf das Beispiel des heil. Petrus in einem seiner Meinung nach ähnlichen Fall mit directem Bezug auf den heil. Stephanus berufen habe, um im voraus die Geltendmachung des Primats bei der Entscheidung dieser Frage als nicht geeignet zu bezeichnen. Ist es nun möglich, in dieser Aeusserung eine Läugnung des Primats zu finden?

Ich weiss nicht, ob eine vorgefasste Meinung mich blind macht; aber ich gestehe offen, dass bei dem besten Willen und bei aller nur ersinnlichen Mühe es mir nicht hat gelingen wollen, auch nur den Schein eines Arguments für diese Meinung ausfindig zu machen. Ich bin daher auch gänzlich ausser Stande, das Gegentheil zu deduciren; weil ich, um

31) Non est autem de consuetudine praescribendum, sed ratione vincendum. Nam nec Petrus, quem primum Dominus elegit, et super quem aedificavit ecclesiam suam, cum secum Paulus de circumcissione postmodum disceptaret, vindicavit sibi aliquid insolenter aut arroganter assumpsit, ut diceret se primatum tenere et obtemperari a novellis et posteris sibi potius oportere. Nec despexit Paulum, quod ecclesiae prius persecutor fuisset, sed consilium veritatis admisit, et rationi legitimae, quam Paulus vindicabat, facile consensit, documentum scilicet nobis et concordiae et patientiae tribuens, ut non pertinaciter nostra amemus, sed quae aliquando a fratribus et collegis nostris utiliter et salubriter suggeruntur, si sint vera et legitima, ipsa potius nostra ducamus.

dies zu können, doch einen, wenn auch noch so entfernten, Zweifelsgrund müsste zu widerlegen suchen.

Umgekehrt finde ich in dieser Stelle die schlagendste Anerkennung der dem Bischof von Rom im heil. Petrus übertragenen Gewalt. Oder setzt denn nicht der Wunsch, von einem Rechte keinen Gebrauch in einem bestimmten Fall gemacht zu sehen, das Bestehen eben dieses Rechts voraus?

So viel ist klar, wenn diese Aeusserung des heil. Cyprian eine Läugnung des Primats enthält, dann hat nicht nur das Zeitalter des heil. Cyprian, nein, bis auf unsre Tage herab haben unzählige Bischöfe und Schriftsteller, an deren unbedingte Ergebenheit gegen die von Gott geordnete Regierung der Päpste bisher die ganze Welt geglaubt hat, ein heil. Bernhard, ein Cardinal Bellarmin, ja die Päpste selbst, haben in diesem Falle den Primat geläugnet.

Wir haben jetzt die Stelle kennen gelernt, auf welche vorzugsweise der Beweis gestützt wird, dass im dritten Jahrhundert der Primat der Bischöfe von Rom noch nicht bestanden habe. Wir haben gesehen, mit welchem Grunde. Hören wir nun schliesslich noch ein Zeugnis des zweiten Jahrhunderts, den Ausspruch eines der ältesten Kirchenväter, eines Schülers des heil. Polykarp von Smyrna, der wieder ein Schüler des heil. Apostels Johannes gewesen war. Ich meine den bekannten Ausspruch des heil. Irenäus, Bischofs von Lyon, dass mit der Kirche von Rom wegen ihres mächtigeren Vorrangs die ganze Kirche übereinstimmen müsse ³²⁾.

32) S. Iren. adv. haeres. l. 3. c. 3.: Ad hanc enim ecclesiam propter potentio rem principalitem necesse est omnem convenire ecclesiam, hoc est, eos, qui sunt ubique fideles. — Es liegt ausser meinem Zweck, auf die verschiedenen geistreichen Interpretationsversuche einzugehen, zu denen diese Uebersetzung des (fehlenden) griechischen Urtextes Veranlassung gegeben. Ich würde dann auch nachzuweisen haben, dass der heil.

Wir werden die Bedeutung dieser der römischen Kirche beigelegten höheren Autorität am besten aus dem Zusammenhang der Stelle erkennen.

Der Heilige beruft sich den gnostischen Irrlehrern seiner Zeit gegenüber auf die apostolischen Traditionen. Er verweist sie zu diesem Zweck auf die von den Aposteln selbst gestifteten Kirchen. In allen diesen Kirchen seien die von den Aposteln verkündeten Lehren bis auf den heutigen Tag rein und unverfälscht von einem Bischof auf den andern überliefert. Es sei jedoch zu weitläufig, an allen Kirchen dies einzeln nachzuweisen. Es sei aber auch nicht nöthig, sondern es genüge vollkommen, wenn er sich auf die Tradition der römischen Kirche berufe: *„Denn mit dieser Kirche muss wegen ihres mächtigern Vorrangs die ganze Kirche übereinstimmen.“*

Nicht also auf die apostolische Stiftung allein gründet der heil. Irenäus die Autorität der römischen Kirche. Denn er unterscheidet sie eben von allen übrigen apostolischen Kirchen. Auch nicht bloss, insofern sie die apostolische Tradition unverfälscht bewahrt, muss mit ihr die ganze Kirche übereinstimmen. Wie hätte diese überall gleiche, in der Natur der Sache begründete Nothwendigkeit als Folge eines mächtigern Vorrangs bezeichnet werden mögen? Nein, weil die Bischöfe von Rom, als Nachfolger des Apostelfürsten, kraft der Verheissung, im Glauben niemals wanken werden, deshalb ist es nothwendig, dass mit dieser Kirche alle Gläubigen, qui sunt ubique fideles, übereinstimmen. Darin besteht der Vorrang der römischen Kirche. Dass in ihr der Fels ist, der Fels der unfehlbaren Lehre, das ist ihr mächtiger Vorrang.

Diese Auswahl von Zeugnissen mag genügen. Wer so

Irenäus nicht sagen will: es müssten wegen des mächtigern Vorrangs der Stadt Rom alle Gläubigen die Reise dorthin machen. Ich gestehe, dass ich dazu keine Neigung habe.

unverdächtigen, so übereinstimmenden und so deutlich redenden Aussprüchen gegenüber die zweifellose historische Thatsache bestreiten will, dass die oberste Gewalt der Bischöfe von Rom von Anfang an in der Kirche anerkannt war, von dem ist auch schwerlich zu erwarten, dass ihn die grössere Menge von Beweisdokumentationen anders bestimmen werde.

Werden wir darum nun aber behaupten wollen, dass die Primatialgewalt sofort schon nach allen ihren einzelnen Bestandtheilen praktische Gestalt gewonnen habe? Gewiss nicht. Es steht geschichtlich ausser allem Zweifel, dass sehr wesentliche im Primat enthaltene Rechte in den ersten Jahrhunderten gar nicht zur Ausübung gekommen sind. Aber ebenso gewiss ist auch, dass das Gegentheil schlechthin unmöglich, dass es ein mit den Grundbedingungen historisch organischer Entwicklung in Widerspruch stehendes U n d i n g gewesen wäre.

Oder hat jemals ein menschlicher Verein, der nicht von vorne herein eine willkürliche Schöpfung zu willkürlichen Zwecken war, sondern in der That auf sittlicher Nothwendigkeit beruhte, mit einem vollkommen ausgebildeten und gehandhabten Rechtszustand begonnen, wie wir ihn in der Periode seiner vollendeten Entwicklung finden?

In wie viel höherem Maasse aber, als für jede andre Genossenschaft, muss dies in der geistigen Natur des Menschen begründete Gesetz, dass Rechtsformen nur schrittweise und aus dem Bedürfniss sich gestalten, gerade für die Kirche gelten! Allerdings ist auch die streitende Kirche eben um ihrer Natur als eines Vereins von Menschen willen, wie der Staat, auf die Ausbildung einer formellen Rechtsordnung, einer die Pflichten und Rechte aller Glieder regelnden, abgränzenden und gewährleistenden Verfassung hingewiesen. Aber was für den Staat als der Zweck und die Bestimmung seines Daseins erscheint, das Recht in diesem Sinne, für den von Gott gestifteten Bund der Liebe, die Kirche, steht es doch erst in zweiter Reihe.

Man vergegenwärtige sich die Kirche in den ersten Jahrhunderten der Ausbreitung des christlichen Glaubens, der Verfolgungen und Kämpfe, nicht gegen innere sowohl, als gegen äussre Feinde, wo die Verhältnisse im Innern einfach, wo alle wechselseitigen Beziehungen der verschiedenen Glieder von der reinsten und hingebendsten Liebe durchdrungen waren, und man wird erkennen, dass dies nicht die Zeit war für die Explication aller im Primat enthaltenen Rechte.

Es ist durchaus richtig, dass die Päpste von ihrem Rechte, für die ganze Kirche verbindliche Gesetze zu erlassen, in den ersten Jahrhunderten keinen Gebrauch gemacht haben. Es ist aber auch klar, dass, so lange die in den Gemeinden fortlebenden apostolischen Ueberlieferungen und das an ihrer Hand gewohnheitsmässig ausgebildete Recht für alle Beziehungen noch vollkommen genügten, zu einer allgemeinen Gesetzgebung keine Veranlassung sein konnte.

Es ist nicht minder richtig, dass die Bischöfe von Rom in den ersten Jahrhunderten nicht das Recht ausübten, allgemeine Kirchenversammlungen zu berufen, ihnen vorzusitzen, ihre Beschlüsse zu sanctioniren oder zu verwerfen. Warum aber nicht? Aus dem höchst einfachen, höchst natürlichen Grunde, weil es überhaupt noch keine allgemeinen Kirchenversammlungen gab ³³⁾.

33) Dass schon das erste allgemeine Concil von dem Kaiser Constantin in Uebereinstimmung mit dem Papst Silvester berufen wurde, zeigt der Prosphonet. Conc. oecum. VI. ad Constantin. Imp.: *Κωνσταντινος ὁ ἀεισεβεστατος και Σιλβεστρος ὁ δοιδιμος την ἐν Νικαιῃ συνελεγον συνοδον* (Harduin. T. III. p. 1418.). Cf. Pagi, critic. in Baron. a. 325. n. 8. sq. — Dass die päpstlichen Legaten dem Concil präsidirten, geht aus dem uns erhaltenen Fragment der Unterschriften des Nicänischen Symbols hervor, wo die Namen der drei Legaten des Papstes, nämlich des Bischofs Hosius von Cordova und der beiden römischen Presbyter, Victor und Vincentius, an der Spitze stehen (Harduin. T. I. p. 311.). Cf. Fragm.

Es ist richtig, dass zuerst das Concil von S a r d i c a das Recht des Papstes ausgesprochen und näher bestimmt hat, der höchste Richter in der Kirche zu sein³⁴). Aus kei-

vers. copt. libr. synod. de Conc. Nic. I. (Pitra, spicil. Solesm. p. 516.). Dass der Bischof Hosius die Stelle des Papstes vertreten habe, bezeugt Gelas. Cyzic. l. 2. cc. 5., 12. Die Ballerini ziehen die Glaubwürdigkeit dieser Nachricht in Zweifel, weil Hosius ohne ausdrückliche Hervorhebung dieser Eigenschaft seinen Namen unterschrieben habe (Ballerin. append. in Opp. S. Leon. I. Bei Migne, Patrol. T. LVI. p. 373. not. f.). Aber mit Unrecht. Auch Cyrill von Alexandrien, welcher den Vorsitz auf der dritten allgem. Synode von Ephesus führte, nennt sich in seinen Unterschriften nicht den Stellvertreter des Papstes, z. B. act. 1. in sentent. depos. ca Nestor. (Harduin. T. I. p. 1423.). Und doch geht aus den Acten des Concils selbst hervor, dass er die vices des Papstes Cölestin führte, z. B. act. 1., 4. (l. c. pp. 1354., 1496.). Der Bischof, welcher die Stelle des Papstes auf dem Concil vertrat, nahm an den Beschlüssen zugleich kraft eignen Rechtes Theil, anders der Presbyter. Daher konnte in dem erstern Falle die Unterschrift füglich ohne besondere Hervorhebung der stellvertretenden Eigenschaft geschehen, dagegen nicht in dem letztern. — Dass die Beschlüsse des Concils von Nicäa dem Papste zur ausdrücklichen Confirmation vorgelegt sind, lässt sich aus den Synodalacten selbst nicht nachweisen, da wir sie nicht besitzen. Dagegen wird dies Factum durch einige der ältesten lateinischen Versionen der Nicäischen Canonen constatirt, z. B. Cod. canon. (Migne, Patrol. T. LVI. p. 387.): Cum convenisset sanctum et magnum concilium apud Nicaeam Bithyniae, statuta sunt, quae infra scripta sunt; et placuit, ut haec omnia mitterentur ad episcopum urbis Romae Silvestrum. Ebenso oder ähnlich in andern Versionen (cf. Ballerin. not. in l. c.). Damit übereinstimmend schreibt die römische Synode v. J. 485 an die Kleriker und Mönche des Orients: Trecenti deceni et octo sancti patres apud Nicaeam congregati confirmationem rerum atque auctoritatem sanctae Romanae ecclesiae detulerunt (Harduin. T. II. p. 856.).

34) Conc. Sard. c. 4. (Cod. cann. eccl. cap. 1. tit. 30. Bei Migne, Patrol. T. LVI. p. 402.).

nem andern Grunde aber, als weil der durch eine oberste richterliche Instanz gewährte Rechtsschutz erklärlicherweise in den ersten Jahrhunderten der Kirche nur selten Bedürfniss war.

Es ist endlich richtig, dass zuerst die römische Synode vom Jahre 503 ³⁵⁾ erklärt hat, dass der Papst keinem irdischen Richter unterworfen sei. Es ist aber auch durch nichts erwiesen, dass dies wesentliche Primatialrecht jemals früher in Zweifel gestellt war. Würde es nun nicht in der That höchst widersinnig sein, wenn man sagen wollte, dass es, weil früher nicht bestritten, darum auch früher nicht bestanden habe?

Der heil. Hieronymus bezeichnet an einer Stelle den Zweck der Einsetzung des Primates treffend durch die Formel, „damit durch Bestellung eines Hauptes die Spaltung unmöglich werde“ ³⁶⁾. Mit dieser von dem göttlichen Stifter der Kirche dem Apostelfürsten und seinen Nachfolgern übertragenen Mission, als das Haupt die Einheit der Kirche zu bewahren, sind alle Rechte des Primats mit logischer Nothwendigkeit gegeben. Ihre actuelle Entfaltung war, der Bedingtheit der menschlichen Natur gemäss, Sache der Zeit und der Geschichte.

35) Harduin. T. II. pp. 967., 970. Ueber das Jahr dieser Synode cf. Pagi, critic. a. 503.

36) S. Hieronym. in Jovin. l. 1. n. 26.: Ut capite constituto schismatis causa tolleretur.

Fünftes Capitel.

Die Analogie des Bischofs von Rom im sechsten Canon von Nicäa.

Kehren wir nach dieser Abschweifung wieder zu unsrem Canon zurück.

Wie ist die Beziehung zu verstehen, welche der sechste Canon von Nicäa auf den Bischof von Rom enthält? — Man wird es aus naheliegenden Gründen erklärlich finden, dass gerade um dieser Frage willen unser Canon, als ein Ausspruch des ältesten ökumenischen Concils, der Gegenstand einer sehr lebhaften, theilweise mit grossem Aufwand von Gelehrsamkeit und Scharfsinn geführten Debatte gewesen ist.

Zuvörderst ist soviel klar, dass, möchte nun im Uebrigen das in Beziehung gesetzte Verhältniss sein, welches auch immer, bloss aus der etwa nicht geschehenen Bezugnahme auf den Primat noch im entferntesten kein Argument gegen den Primat zu schöpfen sein würde. Wenn der Bischof von Rom, je nach der Verschiedenheit der hierarchischen Stufen, auch in engern Kreisen eine kirchliche Jurisdictionsgewalt ausübt, wie dies denn zweifellos der Fall ist, so kann dies sicher seiner höchsten Würde, als des Oberhauptes der ganzen Kirche, keinen Abbruch thun. Ich würde es für überflüssig gehalten haben, auf einen so zweifellosen Umstand noch besonders aufmerksam zu machen, wenn nicht trotzdem einige Schriftsteller behauptet hätten, dass der sechste Canon von Nicäa, weil er auf einen beschränkten Jurictionsbezirk des Bischofs von Rom hinweise, implicite den Primat negire. Hinzufügen darf ich aber, dass diese von Luther, Kalvin und andern Gegnern des Primats im sechzehnten Jahrhundert geltendgemachte Ansicht längst von allen

in ihrer vollkommenen Grundlosigkeit erkannt und gänzlich aus der Reihe der Streitpunkte verschwunden ist.

Ist nun aber in unserm Canon in der That keine positive Beziehung auf den Primat zu finden?

Dass die Anerkennung des Primats nicht der Zweck des Canons ist, lehrt die einfache Vergleichung. Es kann daher nur das die Frage sein: ob die in unserm Canon enthaltene Beziehung auf den Bischof von Rom nicht etwa indirect eine solche Anerkennung involvirt?

Baronius¹⁾ und Bellarmin²⁾ exponiren unsre Stelle so: „*Es soll der Bischof von Alexandrien über Aegypten u. s. w. die Obergewalt führen, da der Bischof von Rom von jeher ihm dies gestattet hat.*“ Kein Zweifel, dass, wenn diese Erklärung richtig ist, der Canon die deutlichste Beziehung auf den Primat ausdrückt. Kein Zweifel auch, dass eine solche Begründung der Legitimität eines kirchlichen Jurisdictionsverhältnisses auf die Einwilligung des Bischofs von Rom vollkommen mit der Auffassung der Väter von Nicäa in Einklang stehen würde. Aber die Worte widersprechen diesem Sinn. Es steht im Canon nichts von einer „*Gestattung*“ durch den Bischof von Rom. Offenbar würde die Supplirung eines so bedeutsamen Umstandes die Gränzen der Interpretationsfreiheit überschreiten. Wir werden daher der hochstehenden wissenschaftlichen Autorität der genannten beiden Männer in diesem Falle widersprechen müssen. Mir ist übrigens auch kein einziger unter den späteren Schriftstellern über unsern Canon bekannt, der diese Erklärung festgehalten und durch Gründe sie zu stützen versucht hätte. Es ist vielmehr seit längerer Zeit die allgemein angenommene Meinung die, dass der Canon überhaupt ausser jeder Relation zum Primat stehe.

Nichts desto weniger ist aber gewiss, dass sowohl ei-

1) Baron. ann. 325. n. 126.

2) Bellarmin. de Romano Pontif. l. 2. c. 13.

nige der ältesten lateinischen Versionen, als auch das vierte allgemeine Concil von Chalcedon und die kaiserliche Gesetzgebung in unserm Canon eine Anerkennung des Primats gefunden haben.

Wir wollen zuvörderst mehrere der erwähnten Versionen und ihr Verhältniss zu einander näher betrachten.

In der wahrscheinlich ältesten auf uns gekommenen lateinischen Version der Nicänischen Canonen, die sich in einem früher der theatinischen Kirche gehörigen Codex findet³⁾, führt der Canon die Ueberschrift: „*Von dem Primat der römischen Kirche,*“ und beginnt mit den Worten: „*Die römische Kirche hat immer den Primat gehabt.*“ Dann erst heisst es weiter: „*Es soll auch Aegypten daran festhalten, dass der Bischof von Alexandrien über alles die Obergewalt hat, da auch für den Bischof von Rom diese Gewohnheit besteht*“ u. s. w.⁴⁾. Fast ganz gleichlautend, jedoch ohne die Ueberschrift, trug der päpstliche Legat Paschasinus die betreffende Stelle in der sechzehnten Sitzung des Concils von Chalcedon vor⁵⁾, und zwar aus einer andern Sammlung, wie wir aus der verschiedenen Eintheilung der Canonen ersehen⁶⁾. In dem Codex canonum ecclesiae, der s. g. Quesnell-

3) Cod. Vat. Regin. 1997. Die Nicänischen Canonen desselben sind zuerst herausgegeben in Ballerin. Opp. S. Leon. I. (Migne, Patrol. T. LVI. p. 818. sqq.).

4) XI. De primatu ecclesiae Romanae. Ecclesia Romana semper habuit primatum. Teneat autem et Aegyptus, ut episcopus Alexandriae omnium babeat potestatem, quoniam et Romano episcopo haec est consuetudo. Similiter autem et qui Antiochia constitutus est, et in caeteris provinciis primatus habeant ecclesiae civitatum ampliorum etc. (l. c. p. 819.).

5) Harduin. T. II. p. 638.

6) Während unser Canon in der Sammlung des Paschasinus als der sechste bezeichnet war, zerfällt er in dem Cod. Vat. Regin. 1997. in die drei Abschnitte: XI. XII. XIII., von denen jeder seine besondre Ueberschrift hat.

schen Sammlung 7), führt der Canon dieselbe Ueberschrift, wie in der zuerst genannten Version und beginnt mit denselben Worten. Der weitere Text hat einige mehr oder minder erhebliche Abweichungen 8).

Inwieweit nun, und ob überhaupt, diese übereinstimmende Erklärung unsres Canons in verschiedenen Sammlungen auf eine und dieselbe Grundursache zurückzuführen ist, lässt sich begreiflicherweise nicht mit Sicherheit bestimmen. Es ist möglich, wenn gleich nicht wahrscheinlich, dass der von sämmtlichen Uebersetzern zu Grunde gelegte griechische Text, abweichend von der ursprünglichen Wortfassung, die Beziehung auf den Primat hervorgehoben hatte; es ist jedoch auch möglich, aber noch weniger wahrscheinlich, dass jeder von ihnen durchaus selbständig diese Beziehung in unserm Canon fand und ausdrückte. Am nächsten scheint die Annahme zu liegen, dass von den spätern Uebersetzern die Beziehung auf den Primat, welche eine ihnen bekannte ältere Version zuerst ausgedrückt hatte, als mit dem Sinn des Canons vollkommen in Einklang stehend, gutgeheissen und gleichfalls aufgenommen wurde. Dem sei indess, wie ihm wolle, Thatsache ist, dass man schon in der ältesten Zeit eine An-

7) Opp. S. Leon. I. ed. Ballerin. (Migne, l. c. p. 359.).

8) Tit. X. De primatu ecclesiae Romanae. Ecclesia Romana semper habuit primatum. Teneat autem et Aegyptus, Libyae et Pentapolis: ita ut episcopus Alexandriae harum omnium habeat postetatem; quoniam et Romano episcopo haec est consuetudo. Similiter autem et qui in Antiochia constitutus est. Itaque et in caeteris provinciis privilegia salva sint ecclesiarum (l. c. p. 392.). Ueber das Verhältniss der Nicänischen Canonen der Quesnellschen Sammlung zur collect. Isidor. und der collect. cod. Vat. Reg. 1997. cf. Ballerin. l. c. p. 388. not. e. — Andre (ungedruckte) Sammlungen, in denen dieselbe Beziehung auf den Primat ausgedrückt ist, sind angeführt in Ballerin. observatt. in XII. dissert. Quesnelli, c. 2. n. 4. (l. c. p. 956.).

erkennung des Primats der römischen Kirche in unsrem Canon gefunden hat.

Beiläufig darf ich noch bemerken, dass keine Gewissheit darüber vorliegt, ob die in der römischen Kirche selbst officiell übliche Version der Nicänischen Canonen den sechsten Canon in ähnlicher oder in einer mehr dem griechischen Originaltext entsprechenden Fassung enthalten hat. Wenn indess die von den Ballerini auf mehrfache Indicien begründete Combination richtig ist, dass deren in der römischen Kirche recipirte Uebersetzung mit der auf den afrikanischen Concilien gebrauchten übereinstimmend gelautet habe⁹⁾, so würden wir das Letztre anzunehmen haben¹⁰⁾. Es versteht sich wohl von selbst, dass aus diesem Umstande noch keineswegs eine Missbilligung jener Auffassung Seitens der römischen Kirche zu folgern wäre.

Von viel grösserer Bedeutung als die Auffassung dieser Versionen ist aber die Thatsache, dass ein ökumenisches Concil des fünften Jahrhunderts unsern Canon ebenfalls in diesem Sinne verstanden hat.

Eine Uebersicht der Hauptmomente der betreffenden Verhandlung wird dies deutlich machen.

In der fünfzehnten Sitzung des Concils von Chalcedon war in Abwesenheit der päpstlichen Legaten und der *judices cognitores* von den versammelten Vätern der bekannte achtundzwanzigste Canon beschlossen, welcher seinem wesentlichen Inhalt nach bestimmte, dass der Bischof von CP, den Canonen von CP. gemäss, den zweiten Ehrenrang nach dem Bischof von Rom haben solle und ausserdem das Recht, die Metropolen der pontischen, asianischen und thracischen Diöcese zu ordiniren, u. s. w.¹¹⁾. — Die sechzehnte

9) Ballerin. de antiqq. collectionn. etc. P. III. c. 2. §. 1. (Migne, l. c. p. 79. sqq.).

10) Cf. Conc. Carth. a. 525. (Harduin. T. II. p. 1079.).

11) Conc. Chalced. can. 28.: *Πατριαχου τοις των αγιων πατε-*

Sitzung wurde mit einem auf die Canonen gestützten Protest der römischen Legaten gegen diesen Beschluss eröffnet¹²⁾. Während die Bestimmungen des Concils von Nicöa hintangesetzt seien, berufe man sich auf einen Canon des Concils von C P., welches in den Canonensammlungen gar nicht enthalten sei¹³⁾. Sie hätten aber von dem apostolischen Papst

ρων ὄροις ἐπομενοι, και τον ἀρτίως ἀναγνωσθέντα κανόνα των ρν' θεοφιλεσσιῶν ἐπισκοπων γνωρίζοντες, τα αὐτα και ἡμεῖς ὀρίζομεν και ψηφίζομεθα περὶ των πρεσβειων της ἀγιωτατης ἐκκλησίας Κωνσταντινουπόλεως, νεας Ῥώμης· και γαρ τῷ θρονῷ της πρεσβυτερας Ῥώμης, δια το βασιλευειν την πολιν ἐκεινην, οἱ πατερες εἰκοτῶς ἀποδεδωκασι τα πρεσβεια. και τῷ αὐτῷ σκοπῷ κινουμενοι οἱ ρν' θεοφιλεσσιῶται ἐπισκοποι τα ἴσα πρεσβεια ἀπένειμαν τῷ της νεας Ῥώμης ἀγιωτατῷ θρονῷ, εὐλογῶς κριναντες την βασιλειᾶ και συγκλητῷ τιμηθεισαν πολιν και των ἴσων ἀπολαουσαν πρεσβειων τη πρεσβυτερῇ βασιλιδι Ῥώμῃ, και ἐν τοις ἐκκλησιαστικοῖς, ὡς ἐκεινην, μεγαλαυεσθαι πραγμασι, δευτεραν μετ' ἐκεινην ὑπαρχουσαν· και ὡστε τους της Ποντικῆς, και της Ἀσιανης, και της Θρηγκικῆς διοικησεως μητροπολιτας μονους, ἐτι δε και τους ἐν τοις βαρβαρικοῖς ἐπισκοπους των προειρημενων διοικησεων χειροτονεσθαι ἀπο του προειρημενου ἀγιωτατου θρονου της κατα Κωνσταντινουπολιν ἀγιωτατης ἐκκλησίας etc. (Harduin. T. II. p. 612.). — Die richtige Erklärung und die Entstehungsgeschichte dieses Canons bei Marca, de CP. Patriarchat. instit. — Der dritte Canon von C P., auf den das Concil Bezug nimmt, lautet: Τον μενοι Κωνσταντινουπόλεως ἐπισκοπον ἔχειν-τα πρεσβεια της τιμης μετα τον της Ῥώμης ἐπισκοπον, δια το εἶναι αὐτην νεαν Ῥώμην (Harduin. T. I. p. 809.).

12) Quae nos et praeter canones ecclesiasticos et disciplinam aestimamus effecta (Harduin. T. II. p. 626.).

13) Accedit ad cumulum, quod trecentorum decem et octo constitutionibus postpositis, centum quinquaginta, qui synodicis canonibus non habentur, mentionem tantum fecisse noscuntur, quae dicunt ante octoginta prope annos constituta fuisse (Harduin. l. c. p. 635.). S. Cap. 3. Not. 12.

den Auftrag erhalten, keine Verletzung der von den heiligen Vätern gegebenen Satzung zu dulden, vielmehr auf jede Weise, als seine Vertreter, das seiner Person zustehende Ansehen geltend zu machen, und wenn etwa ein Bischof mit Rücksicht auf die weltliche Bedeutung seiner Stadt anmassende Neuerungen durchzusetzen versuchen sollte, mit der angemessenen Festigkeit dies zurückzuweisen ¹⁴⁾).

Die judices forderten jetzt beide Theile zur Production der einschlagenden Canonen auf, worauf Paschasinus, der päpstliche Legat, den sechsten Canon von Nicäa in der oben bezeichneten Weise: „Der Bischof von Rom hat immer den Primat gehabt“ u. s. w., und der secretarius divini consistorii, Constantinus, aus einem von dem Archidiakon von CP., Aëtius, ihm überreichten Codex denselben Canon in einer wesentlich mit dem Urtext übereinstimmenden Fassung und die drei ersten Canonen von CP. vortrug.

Nachdem darauf von den einzelnen an dem Beschluss der fünfzehnten Sitzung theilgenommenen Bischöfen auf geschehene Aufforderung erklärt war, dass sie ohne Zwang, freiwillig, demselben beigestimmt hätten, gaben die Richter folgenden Bescheid:

„Aus dem, was verhandelt und von jeder Seite vorgebracht ist, erkennen wir, dass das Erstrecht vor allen (πρὸ πάντων τῶν ἡρώτων) und der vorzüglichste Ehrenrang, den Canonen gemäss, dem Erzbischof des alten Rom zu wahren ist, dass aber dem Erzbischof des kaiserlichen CP.,

14) Bonifacius presbyter, sedis Apostolicae vicarius, dixit: Beatissimus et Apostolicus Papa inter cetera hoc nobis mandavit. Et ex chartula recitavit: „Sanctorum quoque patrum constitutionem prolatam nulla patiamini temeritate violari vel imminui, servantes omnimodis personae nostrae in vobis, quos vice nostra transmisimus, dignitatem; ac si qui forte civitatum suarum splendore confisi aliquid sibi tentaverint usurpare, hac, qua dignum est, constantia retundatis“ (Harduin. l. c. p. 638.).

des neuen Rom, dieselben ¹⁵⁾ Ehrenrechte beigelegt werden müssen und derselbe aus eignem Recht ¹⁶⁾ die Ordinationsgewalt über die Metropoliten der asianischen, pontischen und thracischen Diöcese haben soll¹⁷⁾. Worauf die versammelten Bischöfe erklärten: „Dies ist ein gerechtes Erkenntniss. Dies sagen wir alle“ ¹⁸⁾.

Soweit die Verhandlungen des Concils von Chalcedon ¹⁹⁾.

Zu welchem Zweck die päpstlichen Legaten für die Begründung ihres Protestes auf den sechsten Canon von Nicäa sich beriefen, geht aus den mitgetheilten Verhandlungen mit Evidenz hervor. Ihre Absicht war nach ihrer eignen Aussage, die dem Bischof von CP. zuerkannten Rechte als eine den Festsetzungen des Concils von Nicäa materiell widersprechende Neuerung darzustellen. Deshalb berufen sie sich auf den sechsten Canon, der die herkömmlichen Rechte der höheren Metropoliten bestätigt, jedoch mit keinem Wort des

15) Wie dies zu verstehen, ergiebt can. 28.: δευτεραν μετ' ἐκείνην ὑπαρχουσαν.

16) Cf. Conc. CP. I. c. 2.: Ἀκλήτους δὲ ἐπισκοποὺς ὑπερ διοικήσιν μὴ ἐπιβαίνειν ἐπὶ χειροτονίαις ἢ τισὶν ἄλλαις οἰκονομίαις ἐκκλησιαστικαῖς (Harduin. T. I. p. 809.).

17) Οἱ ἐνδοξοτατοὶ ἀρχόντες εἶπον· ἐκ τῶν πεπραγμένων, καὶ ἐκ τῆς ἑκάστου καταθέσεως, συνορωμέν, προ πάντων μὲν τὰ πρωτεία καὶ τὴν ἑξαιρετικὴν τιμὴν, κατὰ τοὺς κανόνας, τῆς πρεσβυτεῖδος Ῥώμης θεοφιλεστάτῳ ἀρχιεπισκοπῷ φυλαττεσθαι· χρῆναι δὲ τὸν ὀσιώτατον ἀρχιεπίσκοπον τῆς βασιλίδος Κωνσταντινουπόλεως, νεας Ῥώμης, τῶν αὐτῶν πρεσβειῶν τῆς τιμῆς ἄπολαυεῖν etc. (Harduin. T. II. p. 641.).

18) Αὕτη δικαία ψήφος· ταῦτα πάντες λεγομέν (l. c. p. 644.).

19) Die weitern Schicksale des can. 28. Chalc. interessiren hier nicht. Dass die Väter die Bestätigung durch den Papst für unumgänglich nothwendig hielten, zeigt ihr Synodalbericht an den heil. Leo (Harduin. l. c. p. 655.). Bekanntlich ist die ausdrückliche päpstliche Sanction niemals ertheilt und der Canon vor Photius auch nicht in die griechischen Sammlungen aufgenommen.

Bischofs von CP. gedenkt²⁰⁾. Die in dem sechsten Canon ihrer Sammlung ausgedrückte Anerkennung des Primats hatte mithin für die Motivirung ihres Protestes nicht die mindeste Bedeutung. Ebensowohl hätten sie sich auf den authentischen Text des Canons berufen können. Natürlich trugen sie den Canon so vor, wie er in ihrer Sammlung lautete. Schon diese Erwägung genügt, um — ganz abgesehen von der vollkommenen Abgeschmacktheit einer solchen Supposition — die Annahme einer für den vorliegenden Zweck geschehenen Fälschung auszuschliessen. Durch die von Paschasinus recitirte Fassung des Canons wurde nun freilich das Missverständniss der Richter veranlasst, dass die Urgirung des Primats der eigentliche Zweck gewesen sei. Sie beziehen sich daher in ihrem Spruche lediglich darauf, dass die dem Bischof von CP. beigelegten Rechte sehr wohl mit den Rechten des Primats vereinbar seien. Begreiflicherweise aber konnte dieser Bescheid, der den Nerv des Protestes gar nicht berührte, die päpstlichen Legaten nicht zufrieden stellen. Sie erklären daher auf's Neue ihren Protest zu den Acten und reserviren „dem Papste der ganzen Kirche“ die Entscheidung²¹⁾.

20) Ein neuer Beweis übrigens, dass die Rechte der Exarchen der drei im can. 28. dem Bischof von CP. unterworfenen Diöcesen, des Bischofs von Ephesus, Cäsarea und Heraklea, in unserm Canon Bestätigung gefunden haben. Die Rechte dieser wurden durch den can. 28. beeinträchtigt, nicht die der einfachen Metropolit.

21) Lucentius reverendissimus episcopus, vicarius sedis Apostolicae, dixit: Sedes Apostolica nobis praesentibus humiliari non debet; et ideo, quaecumque in praejudicium canonum vel regularum hesternae die gesta sunt nobis absentibus, sublimitatem vestram petimus, ut circumduci jubeatis: sin alias, contradictio nostra his gestis inhaereat, ut noverimus, quid Apostolico viro, universalis ecclesiae Papae, referre debeamus: ut ipse aut de suae sedis injuria, aut de canonum eversione possit ferre sententiam (Harduin. l. c. p. 643.).

Eine einfache Reflexion auf die mitgetheilten Verhandlungen ergibt nun auch, wie gänzlich unwahr und dem klaren Sachverhalt widersprechend die Behauptung ist, dass das Concil die von den päpstlichen Legaten vorgetragene Sinn-erklärung des sechsten Canons verworfen habe. Es sei den Römern die ächte Lesart entgegengesetzt, sagt man ²²⁾. Nun wohl, man wird also einräumen müssen, dass die versammelten Väter und die Richter vollkommen in Stand gesetzt waren, mit der von dem päpstlichen Legaten vorgetragenen Fassung des Canons den authentischen Wortlaut zu vergleichen. Wie entscheiden aber die also instruirten Richter? Erklären sie etwa im Namen des Concils, dass der päpstliche Legat dem sechsten Canon einen fremdartigen Sinn untergelegt habe? Umgekehrt, ohne jeden Widerspruch, unter ausdrücklicher Zustimmung der anwesenden Väter entscheidet das richterliche Collegium, dass der Primat des Bischofs von Rom nach den bisherigen Verhandlungen den Canonen gemäss und eine ausgemachte Thatsache sei.

Es würde der Nachsicht des geneigten Lesers zuviel zumuthen heissen, wenn ich den Nachweis führen wollte, dass dies statt einer Verwerfung vielmehr die allerentschiedenste Anerkennung der Richtigkeit der in der Version des Paschasinus ausgedrückten Beziehung auf den Primat sei.

Nicht minder erhellt aber aus den Verhandlungen, wie vollkommen grundlos eine von Saumaise ²³⁾ versuchte, der eben angeführten Aufstellung direct widersprechende Erklärung der Version des Paschasinus ist. Der Primat des Bischofs von Rom, dessen die fragliche Version gedenke, sei gar nicht von dem Primat über die ganze Kirche, sondern von der Metropolitanjurisdiction, mithin, worauf es hier allein

22) Ellendorf, der Primat der römischen Päpste, Darmstadt, 1841. Th. 2. S. 56.

23) Salmas. de primatu papae, p. 114. sqq.

ankommt, von einem relativen Vorrang des Bischofs von Rom in einem gewissen Bezirke zu verstehen, behauptet Saumaise. Er beruft sich zu diesem Zwecke auf die allerdings unzweifelhafte Thatsache, dass das Wort „*primatus*“ in diesem zwiefachen Sinne vorkomme und weiter unten in der Version des Paschasinus eben das relative Verhältniss eines Vorrangs in einem beschränkten Kreise ausdrücke²⁴⁾.

In welchem Sinne von dem Primat der Kirche von Rom in dem von dem päpstlichen Legaten auf dem Concil von Chalcedon vorgetragene sechsten Canon von Nicäa die Rede ist, lehren uns die Väter selbst. Unter ausdrücklicher Zustimmung derselben erklären die Richter mit directem Hinweis auf diesen Canon, dass das Erstrecht vor allen (*primatus jurisdictionis*) und der vorzüglichste Ehrenrang (*primatus honoris*) dem Bischof von Rom zu wahren sei.

Saumaise hat diesen Ausspruch des Concils mit keinem Wort berührt. Es wird somit dahingestellt bleiben müssen, ob er ihn mit seiner Erklärung nicht verträglich, oder ob er auch hier eine Anerkennung der Metropolitanjurisdiction des Bischofs von Rom gefunden habe.

Ueberzeugen wir uns nun endlich, dass auch die kaiserliche Gesetzgebung in demselben Sinne auf unsern Canon Bezug genommen hat. In dem schon früher erwähnten Edict Valentinians III und Theodosius II vom J. 445²⁵⁾ berufen sich die Kaiser für die Verpflichtung der Gesammtheit, dem Bischof von Rom, als dem Oberhaupte, zu gehorchen, auch auf die Autorität der heil. Synode, welche

24) Zu bemerken ist übrigens, dass der Uebersetzer der in dem cod. canonn. eccles. enthaltenen Nicänischen Canonen vermieden hat, dasselbe Wort „*primatus*“ zweimal zu gebrauchen. Er übersetzt an der zweiten Stelle das griechische *πρεσβεια* durch „*privilegia*.“ S. Not. 8.

25) S. Cap. 4. S. 71.

„den Primat des apostolischen Stuhls“ festgestellt habe ²⁶⁾. Um nicht einzuräumen, dass hier kein anderer Canon als eben der sechste Canon von Nicäa gemeint sei, hat man das Concil von C P. heranziehen wollen, welches in seinem dritten Canon dem Bischof von CP. den zweiten Ehrenrang nach dem Bischof von Rom, also implicite diesem den Primat der Ehre beilegt. Aber abgesehen davon, dass in den deutlichen Worten des Edicts nicht von dem Primat der Ehre, sondern von dem Primat der Jurisdiction die Rede ist (*rectorem agnoscat universitas*), so wird diese Annahme doch durch die Gewissheit ausgeschlossen, dass die Canonen des Concils von CP. zur Zeit jenes von Rom aus erlassenen Edicts ²⁷⁾ noch garnicht in der lateinischen Kirche recipirt waren ²⁸⁾. Ebenso verkehrt ist es, an die Synode von Sardica denken zu wollen, welche dem Papste das Recht zuerkennt, in höchster Instanz Appellationen anzunehmen ²⁹⁾. Es bedarf nur eines Blicks auf das Edict, um zu erkennen, dass es sich hier nicht um eine theoretische Abstraction handelt. Der „*Primat*,“ den die Autorität der heil. Synode bestätigt hat, wird als eine unmittelbar gewisse Thatsache, wenn ich so sagen darf, als ein Stichwort, an die Spitze der Verordnung gestellt. Ist es nun unter diesen Umständen möglich zu glauben, dass das Gesetz dem Publikum die logische Operation zugemuthet haben sollte, aus der Feststellung eines einzelnen Primatialrechts die grund-

26) Cum igitur sedis apostolicae primatum sancti Petri meritum, qui princeps est episcopalis coronae, et Romanae dignitas civitatis, sacrae etiam synodi firmiter auctoritas, ne quid praeter auctoritatem sedis istius illicitum praesumptio attentare nitatur; tunc enim demum ecclesiarum pax ubique servabitur, si rectorem suum agnoscat universitas.

27) Dat. VIII. Id. Iun. Romae etc.

28) S. Cap. 3. Not. 12.

29) Cod. canon. eccl. cap. 1. Tit. 30. (Migne, Patrol. T. LVI. p. 402.).

sätzliche Anerkennung des Primats zu folgern? Es kann nicht zweifelhaft sein, dass ein Canon gemeint ist, der einen generellen Ausspruch über den Primat, womöglich das Wort selbst, enthält. Die einzig mögliche und haltbare Erklärung ist die, dass es der sechste Canon von Nicäa in der uns bekannten Fassung ist: *„Die Kirche von Rom hat immer den Primat gehabt,“* auf den das Gesetz verweist. Ob der Concipient des Edicts den ursprünglichen Wortlaut des Canons kannte oder nicht, ist dabei durchaus unwesentlich. Von Wichtigkeit aber ist für unsern Zweck zu wissen, dass eine in dem sechsten Canon von Nicäa enthaltene Anerkennung des Primats zu jener Zeit in der allgemeinen Rechtsüberzeugung so feststand, dass die weltliche Gesetzgebung auf sie, als auf eine anerkannte Thatsache, sich beziehen konnte.

Wie ist nun diese Erscheinung zu erklären? Werden wir eine Auslegung, in der mehrere nicht lange nach dem Concil von Nicäa verfasste Versionen, die Väter von Chalcedon und die weltliche Gesetzgebung vollkommen übereinstimmen, ohne Weiteres als einen durchaus grundlosen Irrthum, als eine jedes objectiven Anhalts entbehrende, willkürliche Sinnentstellung betrachten dürfen? Jedenfalls wird man zugeben, dass das Verhältniss dieser Auslegung zu dem wirklichen Sinn des Canons, dessen authentischen Wortlaut wir besitzen, einer Prüfung werth ist.

Wir haben gesehen, dass die von Barónius und Bellarmin versuchte Erklärung der auf den Bischof von Rom sich beziehenden Stelle unsres Canons von einer directen Gestattung durch den Bischof von Rom mit den Regeln grammatischer Interpretation sich nicht vereinigen lässt. Der klare Wortlaut der Stelle ergibt, dass von nichts andrem als von einer Vergleichung des Bischofs von Alexandrien u. s. w. mit dem Bischof von Rom in irgend einer Richtung die Rede ist. *„Das alte Herkommen soll in Aegypten, Libyen und Pentapolis Bestand behalten, dass der Bischof von Alexandrien über dies alles die Obergewalt hat, da auch für den*

Bischof von Rom ein gleiches Verhältniss hergebracht ist. Ebenso u. s. w. Dies ist der unverkennbare Sinn der Worte. Die zunächst sich ergebende Frage ist daher die, welche Sphäre der kirchlichen Jurisdictionsgewalt des Bischofs von Rom gemeint ist? wo die Analogie zu suchen ist? Der Canon giebt über diese Frage keine Auskunft.

Liesse sich nun nicht denken, dass eine Seite des Primates selbst die Parallele bildete? Eine logische Unmöglichkeit, wie gewöhnlich angenommen wird, wäre es keineswegs. Vollkommen richtig, dass der Primat von jedem andern kirchlichen Jurisdictionsverhältniss sich dadurch unterscheidet, dass er über die ganze Kirche, über alle Bischöfe, die Bischöfe von Alexandrien und Antiochien mit eingeschlossen, sich erstreckt. Was folgt aber daraus? Es folgt daraus, dass eine Vergleichung in eben diesem Punkte des Unterschieds ein Unding sein würde. Aber sicher nicht, dass um dieses Unterschieds willen überhaupt kein tertium comparationis denkbar wäre.

Ich habe früher gezeigt, dass es der Zweck des sechsten Canons von Nicäa ist, im Gegensatz zu der einfachen Metropolitanberechtigung die über mehrere Provinzen sich erstreckende Jurisdictionsgewalt der höheren Metropolen festzustellen. Für dies Verhältniss berufen die Väter sich auf die Analogie des Bischofs von Rom. Offenbar würde es nun keineswegs ein an sich unrichtiger Gedanke sein, wenn der Canon folgendermassen disponirte: Nach der Analogie des Bischofs von Rom, welcher als der Primas der ganzen Kirche nicht bloss über eine Provinz, sondern über eine Mehrheit von Provinzen gebietet, sollen auch die Bischöfe von Alexandrien, Antiochien u. s. w., als Primaten in einem kleinern Kreise, mehrere Provinzen unter ihrer kirchlichen Regierung vereinigen. Ich wüsste nicht, was nach den Regeln der Logik gegen die Zulässigkeit dieses Vergleichs einzuwenden wäre. Das Hinken ist bekanntlich eine Eigenschaft der meisten Vergleiche.

Ich glaube nun aber trotzdem nicht, dass diese Erklärung die richtige sein würde; und zwar, weil eine andre Erklärung viel näher liegt. Wir wissen nämlich, dass für den Bischof von Rom auch in einem engern Kreise ein in dem wesentlichen Punkte ähnliches Jurisdictionsverhältniss bestanden hat, wie für den Bischof von Alexandrien in den ägyptischen und den von Antiochien in den Provinzen des Orients. Offenbar bot sich diese weniger künstliche Vergleichung den Vätern von Nicäa viel leichter dar. Wie nun hiemit dennoch eine Beziehung auf den Primat vereinbar ist, werden wir später erwägen.

Zuvörderst aber wollen wir festzustellen suchen, welche Sphäre der Jurisdictionsgewalt des Bischofs von Rom den Vätern als Analogie gedient hat.

Sechstes Capitel.

Die suburbicarischen Kirchen des Rufinus.

In einer Erörterung des sechsten Canon von Nicäa dürfen nun einmal die „suburbicarischen Kirchen“ des Rufinus nicht fehlen, so wenig auch das sie einhüllende Dunkel geeignet ist, zur Aufklärung beizutragen.

In dem zehnten Buche seiner Kirchengeschichte giebt Rufinus eine Abbreviation der Nicänischen Canonen, unter diesen den sechsten Canon in einer Fassung, die wörtlich übersetzt, folgendermassen lautet: „*Es soll auch in Alexandrien und in der Stadt Rom die alte Gewohnheit befolgt werden, dass jener über Aegypten und dieser über die suburbicarischen Kirchen die Herrschaft führt*“¹⁾. Liesse sich

1) Rufin. h. e. l. 10.: Et ut apud Alexandriam et in urbe Roma

feststellen, welche Kirchen Rufinus unter den „*suburbicari-*“ gemeint hat, so würden wir sein, wenn auch keineswegs unbedingt zuverlässiges²⁾, so doch um seines Alters willen (Ende des 4. und Anf. des 5. Jahrh.) nicht schlechthin zu verwerfendes, Zeugniß immerhin als einen Beitrag zur Erläuterung der den Bischof von Rom betreffenden Stelle unseres Canons betrachten dürfen. Da aber der Sinn dieser von Rufinus gegebenen Erklärung zweifelhafter ist, als der Sinn der zu erklärenden Stelle selbst, so ist sie für uns ganz ohne Werth.

Ohne die Geduld des Lesers durch eine ausführliche Literärgeschichte dieses Gegenstandes, die in der That nur ein sehr untergeordnetes Interesse zu bieten im Stande ist, und eine zwecklose Aufzählung aller einzelnen Nebencontroversen in Anspruch nehmen zu wollen³⁾, werde ich mich darauf beschränken, die Hauptmeinungen in kurzer Uebersicht zusammen zu fassen. Es genügt dies zur Orientirung über die Punkte, auf die es ankommt, vollständig.

vetusta consuetudo servetur; ut vel ille (?) Aegypti, vel hic (?) suburbicariarum ecclesiarum sollicitudinem gerat (Harduin. T. I. p. 333.). — Es bedarf nicht erst der Bemerkung, dass diese Paraphrase den Sinn des Canons unvollständig und unrichtig wiedergiebt. Dass auch der Kirche von Antiochien und andern Kirchen ihre Vorrechte sanctionirt seien, wird garnicht erwähnt, und aus dem Hinweis auf die Analogie des Bischofs von Rom macht Rufinus eine Bestätigung des, seiner Meinung nach, durch den Canon bezielten Jurisdictionsverhältnisses des Bischofs von Rom. — Auch andre Canonen sind in seinem Auszuge nicht richtig wiedergegeben.

2) Cf. Socr. h. e. l. 2. c. 1. — Natal. Alex. h. e. T. VII. ed. Bing. 1787, p. 541.

3) Die Literatur findet man bei Sagittar. introd. in h. e. T. II. Jen. 1718, p. 1223. — Trotz. praef. ad J. Gothofred. Opp. minora, Lugd. Batav. 1733, p. 16. sq. — Fimian. not. (d) in P. de Marc. de conc. sacer. et imp. l. 1. c. 3. n. 6. ed. Bamberg. T. I. p. 23. sq.

Die von dem bekannten Juristen Jacob Gothofredus, der im Beginn des siebenzehnten Jahrhunderts den gelehrten Streit eröffnete, und seinem Freunde Saumaise, der ihm assistirte, aufgestellte Ansicht ist folgende ⁴⁾. Rufinus habe unter den „suburbicarischn Kirchen“ die Kirchen in den suburbicarischn (urbicarischn, suburbanischn) Regionen (Provinzen) verstanden, welche das innerhalb des hundertsten Meilensteins im Umkreise Roms belegene Jurisdictionsgeliet des praefectus urbi gebildet hätten. Diese von Rufinus gegebene Erklärung des im Canon selbst nicht näher bezeichneten Verhältnisses sei auch ganz richtig. Es seien nämlich der Bischof von Alexandrien und der Bischof von Rom in ihrer Eigenschaft als Metropolitcn mit einander verglichen. Wie aber das Metropolitengeliet des Bischofs von Alexandrien mit dem Verwaltungsbezirk des praefectus augustalis zusammengefallen sei, so habe sich analogisch die Metropolitanjurisdiction des Bischofs von Rom über das dem praefectus urbi untergegebene Gebiet erstreckt.

Diese Ansicht wurde von dem gelehrten Jesuiten Sirmond in einer Reihe von Abhandlungen bekämpft ⁵⁾. Die Hauptpunkte, auf welche er seine Widerlegung gründet, sind folgende. 1. Dass das kirchliche Jurisdictionsgeliet des Bi-

4) (J. Gothofred.) De suburbicariis regionib. et eccless. seu de praefecturae et episcopi urbis Romae Dioecesi conjectura: Francof. 1618. — (Ejusd.) Vindiciae pro conjectura adv. censuram J. Sirmondi. 1619. — (Cl. Salmas.) Amici ad amicum de suburbicariis regionib. et eccless. epistola (Epistoll. I. 1. Lugd. Batav. 1656.). — (Ejusd.) Eucharisticon J. Sirmondo, L. Paris. 1621.

5) Jac. Sirmond. Censura conjecturae anonymi scriptoris, Adventoria causidico Divionensi adv. amici ad amicum epistolam, Censura vindiciarum conjecturae anonymi scriptoris, Propempticum Cl. Salmasio adv. ejus Eucharisticon. (Opp. Venet. 1728. T. IV. pp. 1.—160.)

schofs von Alexandrien aus den der civilen Disposition des praefectus augustalis untergebenen Provinzen bestanden habe, beruhe auf keinem innern Grunde^{5a)}. 2. Das Verhältniss des praefectus augustalis und die besondere Stellung des praefectus urbi böten überdies kein geeignetes Vergleichsmoment. Der erstere sei, von andern Unterschieden abgesehen, über einen Verein von mehreren Provinzen, eine Diöcese, gesetzt, der andre dagegen ein städtischer Magistrat, dessen Jurisdiction sich weder über eine Provinz noch über eine Diöcese erstreckt habe. 3. Nicht das innerhalb des hundertsten Meilensteins der Stadt belegene Gebiet, sondern die dem vicarius urbis untergebenen zehn Provinzen: Campanien, Tusciën und Umbrien, Picenum suburbicarium, Sicilien, Apulien und Calabrien, Bruttii und Lucanien, Samnium, Sardinien, Corsica, Valeria, seien die suburbicarischen Provinzen gewesen. 4. Es sei aber ganz verkehrt, anzunehmen, dass Rufinus, wenn er das dem Bischof von Rom in einem engern Kreise untergebene kirchliche Gebiet als „suburbicarisches“ bezeichne, damit die eben genannten Provinzen des vicarius urbis gemeint habe. „Suburbicarisches“ sei ein Wort von relativer Bedeutung; bezeichne es mit Beziehung auf den vicarius urbis die genannten zehn Provinzen, so habe Rufinus sich desselben bedient, um das gerade in Frage kommende Gebiet der kirchlichen Herrschaft des Bischofs von Rom zu bezeichnen. 5. Da nun der Bischof von Rom schon zur Zeit des Concils von Nicäa Patriarch des Occidents gewesen und der Bischof von Alexandrien als Patriarch von Aegypten mit ihm im sechsten Canon

5a) Dass dies richtig ist, ergibt, von allgemeinen Gründen abgesehen, schon der Umstand, dass Pentapolis bereits unter der ἐξουσία des Bischofs von Alexandrien stand, als es noch nicht zu dem Gebiet des praefectus augustalis gehörte. Vergl. Anhang zu Cap. 2.

dieses Concils verglichen sei, so könne auch kein Zweifel obwalten, dass Rufinus unter den „*suburbicarischen Kirchen*“ die Kirchen des Occidents verstanden habe.

Etwas abweichend ist die Erklärung Marca's ⁶⁾. Er ist mit Sirmond der Ansicht, dass die „*suburbicarischen Regionen*“ gleichbedeutend seien mit den dem *vicarius urbis* untergebenen zehn Provinzen, ebenso, dass zur Zeit des Concils von Nicäa schon der occidentalische Patriarchat des Bischofs von Rom bestanden habe. Es sei aber die Ordinationsgewalt und die Convocation regelmäßiger Synoden von dem Bischof von Rom nur innerhalb der suburbicarischen Regionen ausgeübt, wie von dem Bischof von Alexandrien in Aegypten, und von dem Bischof von Antiochien im Orient i. e. S. Rufinus habe daher mit Recht die fragliche Stelle des sechsten Canons nicht von dem Patriarchat des Bischofs von Rom über den Occident, sondern von seinem Verhältniss zu den Kirchen der zehn suburbicarischen Provinzen verstanden.

Dies die hauptsächlichsten sich gegenüberstehenden Ansichten über die „*suburbicarischen Kirchen*“ des Rufinus.

Ich bekenne nun zuvörderst, dass ich mit Gothofredus es für allein richtig halte, die „*suburbicarischen Regionen*“ der bürgerlichen Verfassung von dem Jurisdictionsgebiet des *praefectus urbi* zu verstehen. Entscheidend scheinen mir zwei Gesetze der Kaiser Valens, Gratian und Valentinian, die l. 13. C. Th. de accusationibus ⁷⁾ und die l. 2. C. ubi sena-

6) P. de Marca, de conc. sacerdot. et imp. l. 1. c. 7. n. 6. sq.

7) L. 13. C. Th. de accusationibus. 9, 1. Provincialis iudex, vel intra Italiam, cum in ejus disceptationem criminalis causae dictio adversus senatorem incideret, intendendi quidem examinis et cognoscendi causas habeat potestatem, verum nihil de animadversione decernens (integro non causae, sed capitis statu) referat ad scientiam Nostram, vel ad inclitas potestates. Referant igitur praesides et correctores, item consulares, vicarii quoque,

tores⁸⁾. Zur Erläuterung wird es jedoch dienlich sein, das Verhältniss des praefectus urbi kurz zu berühren⁹⁾.

Seit der Zeit ihrer Errichtung erstreckte sich die Jurisdiction der städtischen Praefectur auf das die Stadt im Umkreise von hundert Millien umgebende Gebiet. Wie die Institution selbst in die Constantinische Reichsverfassung aufgenommen wurde, so verblieb dem Praefecten auch dieser alte Sprengel seiner Gerichtsbarkeit, ohne indess von der Provinzialeintheilung gänzlich eximirt zu sein. Vielmehr war das Verhältniss dieses, dass das innerhalb des hundertsten Meilensteins belegene Gebiet aus Theilen der die Stadt umgebenden Provinzen: Tusciens und Umbrien, Campanien, Picenum suburbicarium, Samnium, Valeria¹⁰⁾, bestand, von denen jede ihren besondern, unter der Disposition des praefectus praetorio Italiae, als der obersten Behörde, stehenden Statthalter hatte. Die Mittelbehörde zwischen den Statthaltern und dem praefectus praetorio war

proconsules de capite, ut diximus, senatorio, negotii examine habito. Referant autem de suburbanis provinciis iudices ad praefecturam sedis urbanae; de ceteris ad praefecturam praetorio etc.

8) L. 2: C. ubi senator. 3, 24. Senatores in pecuniariis causis, sive in hac alma urbe, sive in suburbanis degunt, in iudicio tam praetorianae quam urbicariae praefecturae; nec non magistri officiorum (quoties tamen ad eum Nostrae pietatis manaverit jussio), in provinciis vero, ubi larem fovent, aut ubi majorem bonorum partem possident et assidue versantur, respondunt.

9) Unter den Neuern am ausführlichsten Bethmann-Hollweg, Gerichtsverfassung und Prozess des sinkenden römischen Reichs, Bonn 1834, S. 81. fgg. Die Belegstellen für die im Text gegebene Darstellung sehe man dort und vergl. Walter, Geschichte des römischen Rechts, 2. Aufl. §. 367., Böcking, notit. dignitatt. in pp. occid. p. 167. sqq.

10) Cf. Böcking, l. c. p. 172. sq.

der *vicarius urbis*, dem ausser jenen Provinzen noch Sicilien, Apulien und Calabrien, Bruttii und Lucanien, Sardinien, Corsica untergeben waren ^{10a)}. Soweit aber die einzelne Provinz in den gedachten Kreis fiel ¹¹⁾, stand sie zugleich unter dem *praefectus urbi*, der auch *illustris*, also mit dem *praefectus praetorio* auf die höchste Stufe der Beamtenfolge gestellt war. Auf dies Gebiet war die ordentliche Jurisdiction des *praefectus urbi* beschränkt. Nur seine Befugniss, als Appellationsrichter *vice sacra* zu entscheiden, erstreckte sich zu Zeiten auf einen grössern Bezirk ¹²⁾. Ein wesentlicher Bestandtheil der ihm übertragenen Gewalt war aber die ordentliche Gerichtsbarkeit in Civilsachen sowohl als in Criminalsachen der Senatoren ¹³⁾. Auf dies Verhältniss beziehen sich die angeführten Gesetze, die wir jetzt leicht verstehen werden.

Die l. 13. C. Th. cit. verordnet, dass weder ein Provinzialstatthalter, noch ein *Vicarius*, in der Criminalsache eines Senators entscheiden dürfe; es solle vielmehr in solchen Fällen entweder an den Kaiser selbst, oder, aus den suburbanischen Provinzen an den *praefectus urbi*, aus den übrigen aber an die betreffende prätorische Präfectur, nach vorher angestellter Untersuchung, Bericht erstattet werden u. s. w. Die l. 2. C. cit., soweit sie für unsre Frage in Betracht kommt, bestimmt, dass die prätorische, und, concurrirend mit ihr, die urbicarische Präfectur, sowohl für die Stadt Rom, als auch für das suburbanische Gebiet, das ordentliche Forum in Civilsachen der Senatoren bilden solle. — Wie also in den suburbanischen Regionen der prae-

10a) Böcking, l. c. p. 65.

11) *Locus (sc. provinciae) certa conditione finitus.* l. 12. C. Th. de poenis, 9, 40. Cf. Gothofred. Commentar. in h. l.

12) Bethmann-Hollweg, a. a. O. S. 85. fg.

13) In Civilsachen natürlich unter Festhaltung des Grundsatzes: *Actor rei forum sequatur.* l. 4. C. Th. de iurisdic. 2, 1.

fectus urbi allein, der ordentliche Richter für Criminalsachen der Senatoren sein soll, so neben dem praefectus praetorio Italiae für ihre Civilsachen.

Es kann nach der deutlichen Beziehung dieser beiden Gesetze wohl nicht zweifelhaft sein, dass nicht die der Disposition des praefectus praetorio mit Ausschluss des praefectus urbi untergebenen Provinzen des vicarius urbis; sondern das innerhalb des hundertsten Meilensteins belegene Jurisdictionsgbiet des praefectus urbi als „suburbanisch“ bezeichnet wird.

Der Ausdruck „urbicarische Regionen“ wird zuerst in der l. 9. C. Th. de extraord. v. J. 359 gebraucht ¹⁴⁾. Schon dies Gesetz widerlegt die Ansicht Sirmond's. Der Kaiser Constantius verordnet, dass nicht nur in Italien, sondern auch in den urbicarischen Regionen und in Sicilien die zum kaiserlichen Patrimonium gehörenden und emphyteutischen Grundstücke von allen ausserordentlichen Lasten befreit sein sollen. Obgleich Sicilien zu den zehn unter der Disposition des vicarius urbis stehenden Provinzen gehört, wird es hier ausdrücklich von den urbicarischen Regionen geschieden. Sirmond beruft sich freilich auf die Notitia, in der ein besondrer Rationalis rei privatae für Sicilien einerseits, wie für die Stadt Rom und die suburbicarischen Regionen andererseits, aufgeführt wird ¹⁵⁾. Da dem Rationalis die Fürsorge für die kaiserlichen Grundstücke obgelegen habe, so sei es consequent, dass auch das erwähnte Gesetz des Constantius Sicilien von den

14) L. 9. C. Th. de extraord. 11, 16. Exemplo Africae debent fundi patrimoniales et emphyteutici per Italiam constituti ab extraordinariis omnibus excusari. Non enim per Italiam tantum, sed etiam per urbicarias regiones et Siciliam patrimonialium et emphyteuticorum fundorum vires servandas esse perspeximus. Cf. Gothofred. Comment. in h. l.

15) Böcking, l. c. p. 53.

suburbicarischen Regionen scheidet. Es liegt aber auf der Hand, dass durch diese Erklärung der Widerspruch nicht gelöst, sondern von einem einzelnen Gesetz nur in die Notitia verlegt wird.

Dass die urbicarischen Regionen in dem Gesetze von Italien geschieden werden, darf nicht befremden. Wir sehen aus andern Stellen, dass das letztere öfter in diesem engern Sinne vorkommt¹⁶⁾. In einem noch engern Sinne bedeutet es die sieben dem vicarius Italiae untergebenen nördlichen Provinzen Italiens i. w. S.¹⁷⁾.

Betrachten wir jetzt die beiden Stellen, auf welche Sirmond vornämlich seine Ansicht stützt.

Die eine ist die l. 3. C. Th. quib. equor. usus¹⁸⁾. Die Kaiser Valentinian und Valens verweisen in diesem Gesetz auf zwei frühere Verordnungen, deren eine mit Ausnahme von graduirten Personen allen den Gebrauch von Pferden in den urbicarischen Regionen verboten habe. Sirmond

16) Z. B. l. 2. C. Th. de integr. rest. 2, 16. Placuit, post completum vicesimum et quintum annum, ex eo quo vicesimi et sexti anni dies illuxerit, ad interponendam contestationem in urbe Roma usque ad anni tricesimi extremum diem spatia prorogari, et intra centesimum urbis Romae miliarium, si tamen ab his iudicibus, qui Romae sunt, fuerit iudicandum; per omnem vero Italiam usque ad finem anni vicesimi et noni; in ceteris omnibus provinciis usque ad completum annum vicesimum et octavum.

17) Venetia und Histria, Aemilia, Liguria, Flaminia und Picenum annonarium, die Cottischen Alpen, Raetia I, Raetia II (Böcking, l. c. p. 65. sq.; cf. p. 439. sqq.).

18) L. 3. C. Th. quib. equor. usus. 9, 30. Cum omnifariam urbicarias regiones ab omni crimine et assiduis abactorum rapinis quietas esse cuperemus, eousque intentio nostra perspexit, ut istis in locis equo vehi his tantummodo liceret, quos ab huiusmodi sceleris suspicione locus aut dignitas vindicavit. Sed postea sanximus, ut suarii equis quidem uterentur, verum ad periculum suum pertinere cognoscerent, si quid in his regionibus sceleris esset admissum etc.

hält die l. 1. eod. 19), die ein solches Verbot für Picenum und Flaminia, Apulien und Calabrien, Bruttii und Lucanien, und Samnium statuiert, für diese Verordnung. Wie aber dies für Sirmond's Ansicht beweisend sein soll, ist nicht einzusehen, da weder alle Provinzen des vicarius urbis hier aufgeführt, noch die aufgeführten sämtlich Provinzen des vicarius urbis sind 20). Die Wahrheit ist, dass die beiden Gesetze, auf welche die erwähnte Constitution Bezug nimmt, garnicht in den Theodosianischen Codex aufgenommen sind 21).

Die zweite Stelle, aus welcher Sirmond die Identität der „suburbicarischen Regionen“ mit den zehn dem vicarius urbis untergebenen Provinzen ableiten will, ist die in einem Rescript der Kaiser Valentinian, Valens und Gratian 22) enthal-

19) L. 1. C. Th. quib. equor. usus. 9, 30. Exceptis senatoribus atque honoratis, sed et his, qui provincias administrant, veteranis etiam, qui sub armis militia functi sunt, et decurionibus, ceteris omnibus per Picenum atque Flaminiam, nec non etiam Apuliam et Calabriam, Bruttios et Lucaniam, atque Samnium, habendi equi vel equae copiam praeclusam esse sancimus etc.

20) Picenum (annonarium) mit Flaminia standen unter dem vicarius Italiae. S. Not. 17.

21) Cf. Gothofred. Commentar. in ll. cit.

22) Valentinianus, Valens et Gratianus AAA. Maximo Vicario Urbis Romae. Est istud divinitus institutum mansuetudinis nostrae, ut etsi morum emendatio in hominum vita sufficiat, nunquam tamen ab indulgendi studio et voluntate cessemus, mitioremque esse cupiamus correctionis injuriam, quam provocant merita delinquentium. Ex quo oritur, ut Ursicino, quem propter quietem populi Christiani et debitam religioni ac legibus disciplinam uno interim loco morari intra Gallias jusseramus, discedendi copiam fecerimus sub ea conditione, ne vagandi arbitrium praeberemus, neve ad urbem Romam vel regiones suburbicarias valeat commanere. . . . Sinceritas igitur tua . . . singularum urbium atque regionum, quibus temporarie praeest, primores atque incolas propria scriptione conveniat, qua-

tene Welsung an den vicarius urbis, Maximinus: den Einwohnern der ihm untergebenen Städte und Regionen kund zu thun, dass eine gegen den Ursicinus verhängte Verstrickung an einen bestimmten Ort in Gallien in eine Inderdiction von Rom und den suburbicarischen Regionen verwandelt sei. Es bedarf nur einer Erinnerung daran, dass das innerhalb des hundertsten Meilensteins belegene Territorium von der Gewalt des vicarius urbis nicht ausgenommen war²³⁾, um zu erkennen, dass auch dies Rescript kein Argument für Sirmund bietet²⁴⁾.

Also rücksichtlich der „suburbicarischen Regionen“ der bürgerlichen Verfassung ist Gothofredus vollkommen beizustimmen. Sie bezeichnen das Gebiet des praefectus urbi, und nicht die zehn dem vicarius urbis untergebenen Provinzen. Was folgt aber daraus für die „suburbicarischen Kirchen“ des Rufinus? Wir haben gesehen, dass das durch den sechsten Canon von Nicäa in Vergleich gestellte Verhältniss mit Nothwendigkeit in der kirchlichen Herrschaft über mehrere Provinzen besteht. Da es nun gewiss ist, dass das innerhalb des hundertsten Meilensteins belegene Gebiet ein solches Vergleichsmoment nicht bietet, so folgt auch, dass entweder die von Rufinus gegebene Erklärung falsch ist, oder dass er durch die „suburbicarischen Kirchen“ nicht die Kirchen der im politischen Sinne suburbicarischen Regionen hat bezeichnen wollen. Ein andres gilt von der Prisca, in der ebenfalls das Wort „suburbicarisch“ vorkommt: „sub-

tenus sciant, ita memorato egrediendi terminos circumscriptos . . . licentiam praebitam, ut ab interdictis locis incessum intelligant abstinendum (Baron. ann. 371. n. 3.).

23) Vergl. Bethmann-Hollweg. a. a. O. S. 86. sq. — Böcking, l. c. p. 426. sqq.

24) Dass es üblich war, Ketzer und Schismaticer von dem innerhalb des hundertsten Meilensteins belegenen Gebiet zu verbannen, zeigt l. 62. C. Th. de haeret. 16, 5.

urbicaria loca et omnem provinciam suam“²⁵⁾. Hier erhellt durch das technische „*loca*“²⁶⁾, noch mehr aber durch den Zusatz „*et omnem provinciam suam*“, dass der Uebersetzer — und zwar in diesem Falle ganz richtig — das Wort in dem üblichen Sinne der politischen Terminologie gebraucht hat. Durch „*provincia*“ bezeichnet er hier, wie an andern Stellen²⁷⁾, den eben in Frage kommenden Bezirk. „*Es ist altes Herkommen, dass der Bischof von Rom über die suburbicarischen Regionen und über seinen ganzen Bezirk die kirchliche Herrschaft führt.*“

Für welche jener beiden Annahmen wir uns übrigens auch entscheiden mögen, jedenfalls wird man zugeben, dass die „*suburbicarischen Kirchen*“ des Rufinus für die Erklärung des Canons ohne jegliche Bedeutung sind. Auch in dem letzten der gedachten Fälle würde das kirchlich-suburbicarische Gebiet anderweitig festzustellen sein.

25) Antiqui moris est, ut urbis Romae episcopus habeat principatum, ut suburbicaria loca et omnem provinciam suam (al. sua) sollicitudine gubernet. (Opp. S. Leon. I. ed. Ballerin. Bei Migne, Patrol. T. LVI. p. 761.).

26) S. Not. 11.

27) Z. B. Conc. Chalced. c. 17., wo *εἰς τὴν ἐπαρχὴν τῆς διοικήσεως* (Harduin. T. II. p. 607.) mit: *apud primam sedem suae provinciae* übersetzt (Migne, l. c. p. 545., p. 801. not. k.).

Siebentes Capitel.

Der occidentalische Patriarchat.

Lange bevor im sechzehnten Jahrhundert unter abendländischen Schriftstellern die Streitfrage über den sechsten Canon von Nicäa und die „suburbicarischen Kirchen“ des Rufinus entstanden war, hatten die griechischen Commentatoren der Concilien, Zonaras und Balsamon (12. Jahrh.), das Jurisdictionsverhältniss des Bischofs von Rom, auf welches der Canon verweist, von dem Patriarchat über den Occident erklärt ¹⁾. Die Ansicht dieser beiden Schriftsteller über den Sinn eines alten Concilschlusses ist, an und für sich betrachtet, keine Autorität, die irgendwie entscheidend in's Gewicht fallen könnte. Ist es auch mehr als ungereimt, ihre Redlichkeit als schismatischer Griechen in dem vorliegenden Fall in Zweifel ziehen zu wollen ²⁾, so lassen sich doch mit

1) Zonar.: *Βουλεται ὁ κανων τα παλαια ἐθη κρατειν Τον Ἀλεξανδρειας οὖν ἐπισκοπον θεσπιζει των ἐν Αιγυπτω και Αιβυη και Πενταπολει προεχειν, και τον Ἀντιοχειας των αὐτω ὑποκειμενων ἐπαρχιων, και τους ἄλλους ἐπισκοπους των ὑπ' αὐτους ἐξουσιαζειν χωρων, καθως και τῶ ἐν τῇ Ῥωμαιων ἐκκλησιᾷ προεδρευοντι των Ἑσπεριων ἀρχειν ἐθοσ ἐκρατησε* (Bever eg. Pandectt. canonn. P. I. p. 67.). — Balsam.: *Ὅτι και ὁ ἐπισκοπος της Ῥωμης προεχει των Ἑσπεριων ἐπαρχιων* (l. c. p. 66.).

2) Es ist Launoi (de recta Nic. can. 6. intell. p. 23.), der in gewohnter sinnreicher Weise diese Auslegung für eine Kriegslist der Griechen erklärt. Um für sich desto sicherer den Orient in Anspruch nehmen zu können, hätten sie dem Bischof von Rom gerne den Occident zugestanden. Zugegeben, dass die Griechen nicht bloss kein Interesse an der Bestreitung der Patriarchalgewalt des Papstes über den Occident gehabt, sondern die Einräumung

geringer Mühe in ihren Commentarien erhebliche Irrthümer nachweisen. So enthält, um ein naheliegendes Beispiel anzuführen, gleich ihre Erläuterung des siebenten Canons unsres Concils ^{2a)} einen Anachronismus, wenn sie in ihm schon eine Bestätigung der erst im folgenden Jahrhundert begründeten Patriarchalgewalt des Bischofs von Jerusalem finden. Von Bedeutung ist jedoch der Umstand, dass die erwähnte Erklärung der den Bischof von Rom betreffenden Stelle unsres Canons nicht ihre eigne Combination ist, sondern auf eine alte Ueberlieferung sich gründet. Damit aber dies erhelle, werden wir zuvörderst über die Existenz eines occidentalischen Patriarchats uns vergegenwärtigen müssen.

Wir finden im sechsten Jahrhundert den christlichen Erdkreis in fünf Patriarchalbezirke getheilt. Die hundert und neunte Novelle Justinians erwähnt dieses Verhältnisses als einer bestehenden Einrichtung. Der Kaiser bemerkt in der Einleitung zu diesem Gesetze, dass bereits seine Vorgänger alle Häretiker von der Bekleidung öffentlicher Aemter ausgeschlossen hätten: Nestorianer, Eutychianer u. s. w. *„Im Allgemeinen aber,“* fährt er fort, *„alle, welche nicht zur heiligen katholischen und apostolischen Kirche Gottes gehören, in der übereinstimmend die heiligen Patriarchen des ganzen Erdkreises, der Patriarch des abendländischen Roms und dieser kaiserlichen Stadt (Constantinopels), der von Alexandrien, der von Theopolis (Antiochien) und von Jerusalem, und alle ihnen untergebenen ehrwürdigen Bischöfe den apo-*

derselben sogar im Interesse ihrer Ansprüche gefunden hätten, so dürfte es doch selbst dem Scharfsinn Launoi's schwer geworden sein, einen Grund anzugeben, weshalb sie, statt sich damit zu begnügen, dass dies Verhältniss im 12. Jahrh. in zweifelloser Anerkennung bestand, dasselbe wider bessere Ueberzeugung bis zum Concil von Nicäa hätten zurückdatiren sollen.

2a) S. Cap. 3. Not. 7.

stolischen Glauben und die apostolische Ueberlieferung verkünden³⁾.

Dass Justinian sämtliche Bischöfe des christlichen Erdkreises als den genannten fünf Patriarchen untergeben voraussetzt, ist nach dem Inhalt der Novelle klar. Da wir nun ferner wissen, dass die Bezirke der übrigen vier Patriarchen sich auf den Orient beschränkten, so folgt von selbst, dass der Kaiser den Bischof von Rom, den er an einer andern Stelle den Primas aller Priester nennt⁴⁾, hier als den Patriarchen der Bischöfe des Occidents bezeichnet hat⁵⁾.

In der spätern Zeit begegnen wir den fünf Patriarchalsitzen öfter⁶⁾. Der siebenzehnte Canon der achten

- 3) Nov. 109. prof. *Και γαρ προ γε παντων τους μη οντας μελος της αγιου του θεου καθολικης και αποστολικης εκκλησιας, εν η παντες ομιφωνως οι αγιωτατοι πασης της οικουμενης πατριαρχαι, ο της εσπεριας Ρωμης και ο ταυτης της βασιλευδος πολεως και Αλεξανδρειας και Θεουπολεως και Ιεροσολυμων, και παντες οι υπ' αυτους τεταγμενοι οσιωτατοι επισκοποι την αποστολικην κηρυττωσι πιστιν τε και παραδοσιν.* — Die Uebersetzung bei Dion. Gothofred.: „*et Hesperiae et Romae*“ ist falsch. S. die richtige Uebersetzung bei Spangenberg. — Nov. 123. c. 3. sind dieselben fünf Patriarchen aufgeführt.
- 4) Nov. 131. c. 2.: *Θεσπιζομεν . . . τον αγιωτατον της πρεσβυτερας Ρωμης παππαν πρωτον ειναι παντων των ιερων.*
- 5) Die nähere Gränzbestimmung des occidentalischen Patriarchats s. unten.
- 6) Z. B. Conc. oecumen. VI. (CP. III.) act. 18.: *Ἡ ἀγία συνοδος εἶπεν αἰτουμεν . . . ἰσοτυπους ἐνυπογραφους ὄρους . . . ἐκδοθῆναι τοῖς πεντε πατριαρχικοῖς θρόνοις* (Harduin. T. III. p. 1436.). — Conc. Trull. c. 36.: *Ὅριζομεν, ὥστε τον Κωνσταντινουπολεως θρονον των ἰσων ἀπολαυειν πρεσβειων του της πρεσβυτερας Ρωμης θρονου . . . δευτερον μετ' ἐκειων ὑπαρχοντα μεθ' ὃν ὁ της Ἀλεξαν-*

allgemeinen Synode von CP. (870), der das Rechtsverhältniss selbst näher feststellt, lautet: „Die erste heilige und allgemeine Synode von Nicäa bestätigt das alte in Aegypten und den dazu gehörigen Provinzen bestehende Herkommen, dass der Bischof von Alexandrien über dies alles die Obergewalt führt, indem sie darauf verweist, dass auch für die Stadt Rom dieselbe Ueblichkeit bestehe. Deshalb ordnet auch die gegenwärtige heilige und grosse Synode an, dass sowohl für das alte und das neue Rom, als auch für Antiochien und Jerusalem, das alte Herkommen in allen Beziehungen aufrecht erhalten werden soll: nämlich, dass die Bischöfe dieser Städte über alle Metropoliten, welche von ihnen bestellt werden und, sei es durch Handauflegung, sei es durch Verleihung des Palliums, zu ihrer bischöflichen Würde gelangen, die Gewalt haben sollen, sie im Fall des Bedürfnisses zur Synode zu berufen und, wenn sie eines Vergehens angeklagt werden, Strafe über sie zu verhängen. . . . Die Metropoliten, welche herkömmlicher Weise zweimal im Jahr Synoden

δρειων μεγαλοπολεως ἀριθμεισθω θρονος· εἶτα ὁ τῆς Ἀντιοχείων· καὶ μετὰ τοῦτον ὁ τῆς Ἱεροσολυμιτῶν πολεως (Harduin. l. c. p. 1675.). — Nicol. I. resp. ad consulta Bulgar.: Desideratis nosse, quot sint veraciter patriarchae. Veraciter illi habendi sunt patriarchae, qui sedes apostolicas per successiones pontificum obtinent. . . ., Romanam videl. et Alexandrinam et Antiochenam Constantinopolitanus autem et Hierosolymitanus antistites, licet dicantur patriarchae, non tantae tamen auctoritatis, quantae superiores existunt. Nam Constantinopolitanam ecclesiam nec Apostolorum quisquam instituit, nec Nicaena synodus, quae cunctis synodis celebrior et venerabilior est, ejus mentionem aliquam fecit etc. — Conc. oecum. VIII. (CP. IV.) c. 21. ex vers. Anastas. bibliothecar.: Definimus, neminem prorsus mundi potentium quemquam eorum, qui patriarchalibus sedibus praesunt, inhonorare, . . . praecipue quidem sanctissimum papam senioris Romae etc. (Harduin. T. V. p. 909.).

halten, behaupten freilich, dass sie dadurch verhindert seien, der Einladung ihres Hauptes, des Patriarchen, Folge zu leisten; aber die gegenwärtige heilige und allgemeine Synode, ohne die Metropolitansynoden zu untersagen, stellt den Nutzen der Patriarchalsynoden doch ungleich höher“ u. s. w. 7).

Es kann nach dem Obigen nunmehr nicht zweifelhaft sein, dass dieser Canon seinen Anordnungen die Eintheilung des christlichen Erdkreises in fünf Patriarchalbezirke zu Grunde gelegt hat. Sehen wir jetzt, ob wir berechtigt sind, die Ueberlieferung für irrthümlich zu halten, auf Grund deren nicht bloss Zonaras und Balsamon, sondern schon die Väter der achten Synode den occidentalischen Patriarchat im sechsten Canon von Nicäa gefunden haben?

Gewiss ist zuvörderst, dass der Bischof von Rom schon früh als das Haupt einer engern kirchlichen Gemeinschaft der Kirchen des Occidents bezeichnet wird.

7) Eo d. c. 17.: Sancta et universalis Nicaena prima synodus antiquam consuetudinem jubet servari per Aegyptum et provincias, quae sub ipsa sunt, ita ut horum omnium Alexandrinus episcopus habeat potestatem, dicens: quia et in Romanorum civitate hujusmodi mos praevaluit. Qua pro causa et haec magna et sancta synodus tam in seniori et nova Roma, quam in sede Antiochiae et Hierosolymorum, priscam consuetudinem decernit in omnibus conservari, ita ut earum praesules universorum metropolitanorum, qui ab ipsis promoventur et, sive per manus impositionem, sive per pallii dationem, episcopalis dignitatis firmitatem accipiunt, habeant potestatem, videlicet ad convocandum eos urgente necessitate ad synodalem conventum, vel etiam ad coercendum illos et corrigendum, cum sania eos super quibusdam delictis forsitan accusaverit . . . Consueverunt autem metropolitani bis in anno synodos facere ideoque, sicut dicunt, ad patriarchale penitus non posse concurrere caput. Sed sancta haec et universalis synodus, nec concilia, quae a metropolitanis fiunt, interdicens, multo magis illa novit rationaliora esse ac utiliora metropolitanorum conciliis, quae a patriarchali sede congregantur etc. (Harduin. l. c. p. 906.).

Mit ausdrücklichen Worten nennt der heil. Augustinus den heil. Innocentius I von Rom den „Vorsteher der occidentalischen Kirche“ ^{7a)}.

Der heil. Hieronymus schreibt an den Presbyter Marcus: *man beschuldige ihn, weil er das Homousion bekenne, der Ketzerei; derselbe Vorwurf treffe aber den Occident und Aegypten, nämlich den Damasus (von Rom) und Petrus (von Alexandrien)* ⁸⁾. Wie demnach der Patriarch von Alexandrien das Haupt der ägyptischen Bischöfe ist, so repräsentirt der Bischof von Rom dem heil. Hieronymus die Bischöfe des Occidents.

Von diesem Verhältniss ist es denn auch zu verstehen, wenn die Väter des ersten Concils von Arles (314) den heil. Silvester als den Vorsteher der „grössern Diöcesen“ bezeichnen ⁹⁾:

7a) S. August. c. Julian. l. 1. c. 6. An ideo contemnendos putas, quia Occidentalis ecclesiae sunt omnes, nec ullus in eis est commemoratus a nobis Orientis episcopus? Quid ergo faciemus, cum illi Graeci sint, nos Latini? Puto tibi eam partem orbis sufficere debere, in qua primum Apostolorum suorum voluit Dominus gloriosissimo martyrio coronari; cui ecclesiae praesidentem, beatum Innocentium, si audire voluisses, jam tunc periculosam juventutem tuam Pelagianis laqueis exuisses.

8) S. Hieronym. ep. 15., al. 77: ad Marc. presb.:— Si eis placet, haereticum me cum Occidente, haereticum cum Aegypto, hoc est, cum Damaso Petroque condemnent.

9) Conc. Arelat. I. ep. ad Silvestr. P.: Placuit etiam a te, qui majores dioeceses tenes, per te potissimum omnibus insinuari (Harduin. T. I. p. 262.). — Wenn das Concil den Papst als den Primas der Kirche hätte bezeichnen wollen, würde er gesagt haben: „*qui omnes dioeceses tenes.*“ Dass aber das Wort „*Diöcese*“ hier in demselben Sinne gebraucht ist, in dem es in einem Briefe Constantins v. J. 325 (s. Cap. 3. Not. 27.), und seit der Mitte des vierten Jahrhunderts unzähligmal, vorkommt, wird so lange für gewiss anzunehmen sein, als nicht erweisbar ist, entweder: 1. dass es in irgend einem Zeitpunkt

Dass die Eintheilung der Kirchen in die occidentalischen und die orientalischen nicht bloss eine geographische, sondern zugleich eine praktisch-kirchliche Beziehung ausdrückte, geht aus diesen Zeugnissen zur Genüge hervor¹⁰⁾. Dass aber die, später mit dem Namen der Patriarchalgewalt bezeichnete, Vorsteherschaft des Bischofs von Rom über diese Kirchen bereits zur Zeit des Concils von Nicäa bestanden haben müsse, wird deutlicher noch, wenn wir uns die Ursachen vergegenwärtigen, durch deren Zusammenwirken die Entstehung dieses Verhältnisses sich erklärt.

Die eine hebt der heil. Innocentius I hervor, wenn er den Bischof Décentius von Eugubium daran erinnert, dass die Kirchen von Italien, Gallien, Spanien, Afrika, Sicilien und den zu diesem Theil des Erdkreises gehörigen Inseln um so mehr verpflichtet seien, die in der römischen Kirche bestehende Ueblichkeit zu befolgen, da diese Kirchen, unmittelbar oder mittelbar, durch keinen andern Apostel, als durch den heil. Apostel Petrus, gegründet seien¹¹⁾. Es ist der historische Ursprung dieser

der nächsten eilf Jahre nach dem Concil von Arles zuerst die technische Bezeichnung für ein Verhältniss geworden sein sollte, welches schon zu Diocletians Zeit bestand (s. Anh. zu Cap. 2. Not. 24.), oder auch nur: 2. dass eine andre, erträgliche Erklärung möglich ist. Die von André Archinard, pasteur de l'église de Genève, in dem ziemlich oberflächlichen Buche: *Les Origines de l'église Romaine*, 1852, T. 1. p. 314. neuerdings versuchte Erklärung hat schwerlich Anspruch auf dies Prädikat.

10) Andre Belege bei Devoti, *Institt. canonicc. P. I. l. 1. tit. 3. §. 34. not. 4.*

11) S. Innocent. I. ep. ad Decent. Eugub.: . . praesertim, cum sit manifestum, in omnem Italiam, Gallias, Hispanias, Africam atque Siciliam insulasque interjacentes nullum instituisse ecclesias, nisi eos, quos venerabilis Apostolus Petrus aut ejus successores constituerint sacerdotes. Aut legant, si in his provinciis alius Apostolorum invenitur aut legitur docuisse. Quodsi non legunt, quia

Kirchen, in dem die engere Vereinigung derselben unter dem Bischof der Mutterkirche ihre Erklärung findet. Der zweite Grund liegt im Primat selbst. Der Bischof von Rom allein ist als Nachfolger des Apostelfürsten durch göttliche Anordnung über die Bischöfe gestellt. Jede Herrschaft eines Bischofs über andre Bischöfe ist nur ein Ausfluss der dem Bischof von Rom verliehenen Gewalt; sie wird in seinem Namen, auf Grund seiner allein auf Gottes Willen unmittelbar beruhenden Regierungsgewalt geübt. Es versteht sich daher von selbst, dass alle Bestandtheile dieser Gewalt, soweit sie nicht andern ausdrücklich oder stillschweigend übertragen sind, von ihm selbst gehandhabt werden. Der Bischof von Rom ist ipso jure Patriarch der Bischöfe, die keinem andern Patriarchen untergeben sind ¹²⁾. Aus dieser unlängbaren systema-

nusquam inveniunt, oportet eos hoc sequi, quod ecclesia Romana custodit, a qua eos principium accepisse non dubium est.

- 12) Von diesem Gesichtspunkt aus lässt sich sagen, dass der Begriff einer für den Bischof von Rom bestehenden Patriarchalgewalt im Grunde nur negativer Natur ist. Er wird constituirt durch den Umstand, dass im Occident die Ausübung der im Primat ruhenden Vollgewalt nicht durch die Existenz anderer Patriarchen beschränkt ist. Das positive Element in ihm ist der Primat. Hieraus erklärt es sich, wenn S. Gregor. I. l. 13. ep. 45. ad Joann. defens. (in der Angelegenheit des von einer unberechtigten Synode deponirten spanischen Bischofs Stephanus) schreibt, indem er auf die Bestimmung der Nov. 123. c. 22. verweist, dass der ordentliche Richter eines Bischofs der Metropolit, der Appellationsrichter aber der Patriarch sei: *Contra haec si dictum fuerit, quia nec metropolitam habuit nec patriarcham, dicendum est, quia a sede apostolica, quae omnium ecclesiarum caput est, causa haec audienda ac dirimenda fuerat.* — Aus demselben Grunde hat natürlich jetzt, wo die vier orientalischen Patriarchate von der Einheit der Kirche getrennt sind, die Scheidung zwischen dem Patriarchat und Primat des Bischofs von Rom keine unmittelbar praktische Bedeutung. Falsch aber ist es, wenn man die Realität des Begriffs einer occidentalischen

tischen Nothwendigkeit erklärt es sich, dass die Patriarchalgewalt des Bischofs von Rom auch über solche Kirchen sich erstreckte, für welche der zuerst erwähnte positive Grund nicht bestand. Wie wir unten sehen werden, gehörte zu seinem Bezirk ausser den vom heil. Innocentius genannten Ländern auch das illyrische Ländergebiet. Natürlich setzt aber die Wirksamkeit dieser zweiten Ursache die Existenz des Patriarchal- oder Exarchal-Systems voraus. Da nun mit Recht die kirchliche Diöcesanverfassung im Orient als ein zur Zeit des Concils von Nicäa bereits bestehendes Verhältniss betrachtet wird ¹³⁾, so müssen wir auch annehmen, dass die Gränzen des occidentalischen Patriarchats schon zu jener Zeit dieselben waren, als welche wir sie in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts mit Sicherheit nachweisen können ¹⁴⁾.

Welches waren nun aber näher die einzelnen Bestandtheile dieser Gewalt zur Zeit des Concils von Nicäa? So wichtig diese Frage für den Zweck unsrer Untersuchung ist, so ist sie doch nicht ohne einige Schwierigkeit zu beantworten. Einmal fällt das erste allgemeine Concil in die Zeit, wo die

Patriarchalgewalt gänzlich in Abrede nehmen will. Dasselbe Raisonement würde daher führen, auch die Unvereinbarkeit der Eigenschaft eines Metropoliten mit der des Oberhauptes der Kirche zu behaupten. Unser Canon selbst giebt den besten Beleg, dass die Scheidung der Patriarchalgewalt vom Primat nicht bedeutungslos ist. — Dass auch die Päpste den Bischof von Rom als einen der fünf Patriarchen bezeichneten, zeigt die Not. 6. citirte Stelle aus Nicol. I. resp. ad consulta Bulgar.

13) S. Cap. 3.

14) Vgl. unten Not. 42. — Die politische Eintheilung des Reichs in die östliche und westliche Hälfte hat dem römischen Patriarchalgebiet den Namen gegeben. Dass sie für das Verhältniss selbst keine ursächliche Bedeutung gehabt hat, erhellt am deutlichsten aus dem Umstande, dass die veränderte Eintheilung des Reichs auf die Gränzen des occidentalischen Patriarchats keine Rückwirkung äusserte. S. unten Not. 30.

höhere kirchliche Jurisdiction der bevorrechteten Bischofs-sitze die Gestalt eines urkundlich und durch allgemeine Regeln bestimmten Rechtsverhältnisses noch nicht angenommen hatte. Sind wir aus diesem Grunde für die Erkennung der im sechsten Canon von Nicäa den höheren Metropolitane des Orients bestätigten Gewalt auf die Abstraction aus einzelnen durch spärliche Nachrichten uns überlieferten Fällen beschränkt, so gilt dies nicht minder rücksichtlich des Verhältnisses des Bischofs von Rom zum Occident. Eine andre Schwierigkeit liegt in dem Umstand, dass in dem Bischof von Rom die Eigenschaft eines kirchlichen Herrschers über den engeren Kreis des Occidents mit der Eigenschaft des Regierers der ganzen Kirche vereinigt ist, ein Unterschied dieser beiden Gewalten im Principe aber, wie gesagt, nicht Statt findet. Für ihre Scheidung wird der Gesichtspunkt leitend sein müssen, dass diejenigen Befugnisse, welche der Bischof von Rom in den der Patriarchalgewalt eines andern Bischofs untergebenen Provinzen regelmässig nicht ausübt, als Bestandtheile der ihm über den Occident ordnungsmässig zustehenden Patriarchalgewalt zu betrachten sind.

Der oben seinem Wortlaut nach angeführte siebenzehnte Canon des achten allgemeinen Concils bezeichnet als die drei hauptsächlichsten Bestandtheile der Patriarchalgewalt, wie sie sich im neunten Jahrhundert ausgebildet hatte: 1. die Bestellung der Metropolitane, sei es durch Ordination oder durch Verleihung des Palliums, 2. die Berufung der Patriarchsynode, 3. die richterliche Gewalt über die subordinirten Metropolitane. Versuchen wir auf Grund dieser Einteilung den Charakter des für den Occident zur Zeit des Concils von Nicäa bestehenden Verhältnisses zu erkennen.

1. Die Bestellung der Metropolitane. Da wir im Occident erst in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts Metropolitane finden ¹⁵⁾, so kann, begreiflicherweise von

15) S. S. 12.

einer Theilnahme des Bischofs von Rom an der Bestellung der Metropolitcn zur Zeit des Concils von Nicäa nicht die Rede sein. Dass regelmässig, mindestens in den ausseritalischen Provinzen, auch die Ordinationen der einfachen Bischöfe zu jener Zeit ohne seine Mitwirkung geschahen, ist gewiss ¹⁶⁾. Nur in ausserordentlichen Fällen sehen wir hier seine Autorität wirksam werden ¹⁷⁾. Eine zweite Frage aber

16) Cf. P. de Marca, de conc. sacerdot. et imp. l. 6. c. 2. sqq. — Thomassin. vet. et nova eccl. discipl. P. II. l. 2. c. 8.

17) Ein bekanntes Beispiel. Marcianus, Bischof von Arles, war zum Novatianismus übergetreten. Faustinus, Bischof von Lyon, hatte sich deshalb mit andern gallischen Bischöfen nach Rom an den heil. Stephanus gewandt, um die Deposition des Häretikers zu erwirken, ebenso hatte er dem heil. Cyprian in dieser Angelegenheit geschrieben. Der letztere legt nun in einem an den Papst gerichteten Briefe diesem an's Herz, die Deposition zu beschleunigen und einen andern Bischof für die Kirche von Arles zu bestellen. Er schreibt: *Dirigantur in provinciam et ad plebem Arelate consistentem a te litterae, quibus abstanto Marciano alius in locum ejus substituatur et grex Christi colligatur.* Zugleich bittet er, ihm von der geschehenen Wiederbesetzung Anzeige zu machen, damit er wisse, an wen er die Brüder (durch litterae formatae) zu empfehlen habe: *Significa plane nobis, quis in locum Marciani Arelate fuerit substitutus, ut sciamus, ad quem fratres nostros dirigere et cui scribere debeamus* (S. Cyprian. ep. 67.). — Da dieser Angelegenheit in den Briefen des heil. Cyprian nicht weiter gedacht wird, so haben wir anzunehmen, dass der heil. Stephanus demgemäss verfahren ist. — Rettberg (Cyprianus, dargestellt nach seinem Leben und Wirken, Gött. 1831, S. 152.) bemerkt: es hätten katholische Historiker darin, dass Faustinus mit den übrigen gallischen Bischöfen sich nach Rom gewandt habe, einen trefflichen Beweis für die päpstlichen Prärrogative zu finden vermeint, dabei aber unberücksichtigt gelassen, dass Faustinus sich auch nach Carthago gewandt habe und daher dasselbe Recht, welches daraus für die römische Kirche erwachse, in gleichem Maasse der carthagischen zugestanden werden müsse. Auffallend ist nur, dass dasselbe

ist, ob die Befugniss, deren Ausübung der Bischof von Rom nur ausnahmsweise sich vindicirte, nicht an sich und *de jure* in der ihm zustehenden Gewalt begründet war. Es wird unten an dem Beispiel des für den illyrischen Länderkreis bestehenden Verhältnisses klar werden, dass dies allerdings der Fall war.

2. Die occidentalische Synode. Dass zu kirchlichen Versammlungen des ganzen Occidents nicht häufig Veranlassung sein konnte, liegt in der Natur der Sache. Hinzu kommt, dass in der vorconstantinischen Zeit der Verfolgung eine solche Synode nicht minder als die allgemeinen Concilien ^{17a)} aus äussern Gründen schwierig, wenn nicht unmöglich war. Die im Jahre 314 zu Arles in der Angelegenheit der Donatisten versammelte Synode war eine occidentalische Patriarchalsynode ¹⁸⁾. Dass der Bischof von Rom aber als der Vorsteher derselben von den versammelten Vätern anerkannt wurde, bezeugt ihr Schreiben an den Papst Silvester, der auf dem Concil nicht persönlich gegenwärtig, sondern durch zwei römische Presbyter vertreten war ¹⁹⁾. Nachdem sie im Eingang des Schreibens ihn mit der gebührenden Ehrfurcht begrüsst haben, legen sie ihm, der über die grössern Diöcesengebiete, vor, was sie rücksichtlich der kirchlichen Disciplin festzustellen für angemess-

Recht, welches dieser Schriftsteller der carthagischen Kirche so bereitwillig zugesteht, von dem heil. Cyprian selbst für sie nicht in Anspruch genommen wurde.

17a) c. 1. Dist. 15. *Canones generalium conciliorum a temporibus Constantini coeperunt. In praecedentibus namque annis, persecutione fervente, docendarum plebium minime dabatur facultas. Inde Christianitas in diversas haereses scissa est, quia non erat licentia episcopis in unum conveniendi, nisi tempore supradicti imperatoris.*

18) Cf. Pagi critic. in Baron. ann. 314. n. 21.

19) Harduin. T. I. p. 266.

sen erachtet haben ²⁰⁾. „Was wir im gemeinsamen Rath beschlossen haben, theilen wir Dir mit, damit alle wissen, was ihnen in Zukunft zu befolgen obliegt“ ²¹⁾. Zum deutlichen Beweis, dass sie die Verbindlichkeit ihrer Festsetzungen als abhängig von der Publication durch den Bischof von Rom betrachteten. Dass die Väter zugleich seine Genehmigung für erforderlich halten, liegt eben darin ²²⁾. Dasselbe bezeugt für die zu Rimini im Jahre 359 versammelte Synode von Bischöfen des Occidents ²³⁾ das unter Damasus im Jahre 370 zu Rom gehaltene Concil italischer und gallischer Bischöfe ²⁴⁾. Andre Beispiele solcher Synoden sind die häufig von den Päpsten aus verschiedenen Provinzen des Occidents nach Rom berufenen Versammlungen. Die angeführten aber genügen, um den Beweis zu liefern, dass der Bischof von Rom vor

20) Synod. A relat. ep. ad Silvestr. P.: Te, gloriosissime Papa, com-
merita reverentia salutamus. . . Placuit etiam a te, qui majores
dioeceses tenes, per te potissimum omnibus insinuari. Quid au-
tem sit, quod senserimus, scripto nostrae mediocritatis subjunxi-
mus (Harduin. l. c.).

21) Quid decreverimus communi consilio, caritati tuae significavimus,
ut omnes sciant, quid in futurum observare debeant (l. c. p. 265.).

22) Sie müssten ihn denn als einen blossen Expedienten ihrer Be-
schlüsse angesehen haben, was kein vernünftiger Mensch glau-
ben wird. — Es liegt in der Natur aller historischen Rechts-
entwicklung, dass die einzelnen Bestandtheile eines Rechtsver-
hältnisses nicht sofort, sondern erst im Laufe der Zeit, in ih-
rer Scheidung hervortreten.

23) Synod. Arimin. ep. ad Constant. Imp.: *Εἰς γὰρ Ἀρημινὸν ἐκ
πᾶσων τῶν πρὸς ὄψιν πόλεων πάντες ἐπίσκοποι συνήλθο-
μεν* (Harduin. T. I. p. 716.).

24) Synod. Roman. ep. ad episc. Illyr.: Neque enim praedictum
aliquod nasci potuit ex numero eorum, qui apud Ariminum con-
venerunt, cum constet, neque Romanum episcopum, cujus
ante omnes fuit expetenda sententia, . . . hujusmodi
statutis consensum aliquem commodasse (Harduin. T. I. p. 773.).

und nach dem Concil von Nicäa als der Vorsteher der occidentalischen Synode angesehen ist ²⁵⁾.

3. Die richterliche Gewalt über die Metropölitcn. Während die ordentliche Gerichtsbarkeit über die Metropölitcn der orientalischen Diöcesen ein Recht der Exarchen war ^{25a)}, sehen wir sie im Occident sofort nach der Ausbildung der Metropolitanverfassung vom Bischof von Rom unmittelbar geübt ²⁶⁾.

Der occidentalische Patriarchat des Bischofs von Rom erstreckte sich über acht Diöcesen ²⁷⁾; welche zu Beginn des fünften Jahrhunderts neunundsechzig Provinzen umfassten ^{27a)}. Dass der Bischof von Rom nicht, wie die übrigen

25) Dass einzelne dieser Synoden, z. B. die von Arles, nicht vom Papste, sondern vom Kaiser, berufen sind, ist dabei ganz unwesentlich. Das achte allgemeine Concil versteht unter dem Recht zur Berufung der Synode, welches es dem Patriarchen zuerkennt, eben die Vorsteherschaft, die Autorität über die Synode, weil mit dem erstern auch die letztere gegeben war; pars pro toto. Wenn, nachdem die Kirche in den Schutz des Staates eingetreten war, die Kaiser einige Synoden berufen haben, so geschah dies, um der Kirche einen Dienst damit zu erweisen, nicht, um sich ein kirchliches Recht anzumassen.

25a) Conc. Chal. cc. 9., 17.

26) Arg. Rescr. Gratiani Aug. ad Aquilin. Vicar. urbis.: Aut ab illustribus viris, praefectis praetorio Galliae atque Italiae, sive a proconsulibus, vel vicariis auctoritate adhibita . . . , si metropolitanus est, Romam necessario, vel ad eos, quos Romanus episcopus iudices dederit, contendant (Harduin. T. I. p. 843.). Das Rescript wurde auf Instanz einer römischen Synode im Jahre 378 erlassen. Die Provinzen, welche in jenem Jahre zur gallischen und zur italischen Praefectur gehörten, bildeten die occidentalische Hälfte des Reichs. Vgl. Not. 30.

27) Italia (welches unter zwei Vicarien, dem vicarius Italiae und dem vicarius urbis, stand, also der Sache nach zwei Diöcesen bildete), Illyricum, Africa, Hispaniae, Septem provinciae, Britanniae, Macedonia, Dacia.

27a) Man sehe die Notitia dignitatum.

Patriarchen, alle einzelnen in der Patriarchalgewalt begründeten Jurisdictionsbefugnisse unmittelbar ausüben konnte, dass ferner das Verhältniss nicht überall gleichmässig sich gestaltete, sondern je nach den Umständen die Form einer weitern oder einer engern Verbindung annahm, ist demnach leicht erklärlich. Um aber die rechtliche Natur desselben zu erkennen, werden wir es da betrachten müssen, wo es nach allen einzelnen in ihm enthaltenen Momenten zur Anwendung gekommen ist. Lehrreich ist in dieser Beziehung das für die Provinzen der orientalischen Praefectur Illyrien bestehende Verhältniss²⁸⁾. Diese „*Provinzen des apostolischen Stuhls*“²⁹⁾ waren bei Theodosius I Erhebung zur Imperatorwürde (378) dem oströmischen Reiche einverleibt worden³⁰⁾. In dem

28) Nach der Notitia: Achaja, Macedonia, Creta, Thessalia, Epirus Vetus, Epirus Nova et Pars Macedoniae Salutaris, Dacia Mediterranea, Dacia Ripensis, Moesia Prima, Dardania, Praevalitana et Pars Macedoniae Salutaris (Böcking, notit. dignitt. in partib. Or. p. 13. sq.).

29) S. Bonifac. I. ep. ad Ruf. Thessalon.: Retro majoribus tuis super provinciis Apostolicae sedis injunctum diligenter a tua caritate debet impleri (Harduui. T. II. p. 1123.).

30) Bis zur Theilung des Reichs unter Valentinian und Valens (364) bildete das ganze Illyrien — welches bei der Theilung unter Constantin und Licinius nach der Schlacht bei Cibalis (314) zum Occident gekommen (Zosim. I. 2. c. 20.) und auch in den beiden folgenden Theilungen unter Constantins Söhnen (337) und Valentinian und Valens (364) dem abendländischen Reich verblieben war (Zosim. I. 2. c. 39., I. 4. c. 3.) — das Gebiet der illyrischen Praefectur (Zosim. I. 2. c. 33., Ammian. Marcell. I. 21. ed. Vales. 1636, p. 185.). Valentinian vereinigte es mit der italischen Praefectur (Ammian. Marcellin I. 26., ed. cit. p. 316.). Im Jahre 379 aber, bei der Reichstheilung unter Theodosius und Gratian, übernahm der erstere die östlichen Provinzen Illyriens. (s. Not. 28.), welche in der Notitia in partib. Orient. die praefectura Illyrici bilden; arg. Sozomen. I. 7. c. 4.: Ἰλλυρικῶν καὶ τὰ πρὸς

rechtlichen Abhängigkeitsverhältniss derselben von der Patriarchalgewalt des Bischofs von Rom wurde natürlich durch dies Ereigniss nichts verändert. Aber die Gefahr einer widerrechtlichen Losreissung war damit nicht ausgeschlossen und lag bei der bereits offen hervorgetretenen Tendenz der Bischöfe von CP., die politische Bedeutung des orientalischen Neu-Rom für sich in hierarchischem Interesse auszubeuten, keineswegs fern. Schon war auf den Grund hin, dass CP. das neue Rom sei, von dem in der oströmischen Kaiserstadt im Jahre 381 durch Theodosius I. versammelten Concil orientalischer Bischöfe dem Bischof von CP. im Widerspruch mit dem Herkommen der nächste Ehrenrang nach dem Bischof von Rom zuerkannt³¹⁾. Allerdings war damit über eine Erweiterung seiner Machtvollkommenheit noch nichts verfügt, auch die päpstliche Zustimmung noch keineswegs ertheilt. Dass aber das endliche Ziel sei — ein Ziel, welches mindestens annähernd im folgenden Jahrhundert auf dem Concil

ἡλιὸν ἀνισχοντα της ἀρχης Θεοδοσιου ἐπιρρησας. Cf. Theodoret. h. e. l. 5. c. 15. Trotz dieses positiven Zeugnisses und der Thatsache gegenüber, dass Theodosius sofort seinen Sitz in Thessalonich, der Hauptstadt von Macedonien, aufschlug, wie nicht nur aus Zosim. l. 4. c. 25., sondern auch aus vielen von dort erlassenen Gesetzen (Gothofred. chronol. legg. ann. 379 et 380) erhellt, suchen Gothofred. comment. in l. 2. C. Th. de constit. princip. 1, 1., der sich übrigens selbst widerspricht (cf. comment. in l. 11. C. Th. de lustral. conlat. 1, 13., l. 8. C. Th. de metall. 10, 19.), und P. de Marca, diss. de primatib. n. 33. die unhaltbare Annahme zu begründen, dass das östliche Illyrien erst nach Theodosius Tode zum Orient gekommen sei. — Man sehe über diese Frage ausführlich Pagi, critic. in Baron. a. 380., namentlich aber Tillemont, hist. des emp. T. V. not. 14. sur Gratien. — Bethmann-Hollweg, der jene Meinung adoptirt (Gerichtsverf. des sinkenden röm. Reichs, S. 74. Not. 2.), beruft sich auf Gibbon, aber irrthümlich, da dieser (c. 26.) das Gegentheil sagt.

31) S. Cap. 5. Not. 11.

von Chalcedon erreicht wurde ³²⁾ —, mit dem höhern Ehrenrang auch die entsprechende Regierungsgewalt zu verbinden und unter kaiserlicher Protection die bürgerliche Hauptstadt der einen Hälfte des Reichs auch auf kirchlichem Gebiet zur Metropole des Orients zu erheben, lag schon damals klar zu Tage.

Es ist im höchsten Grade wahrscheinlich, dass hauptsächlich diese Erwägung den heil. Damasus († 385) bestimmt hat, durch Bestellung des heil. Ascholius von Thessalonich († 383) zum apostolischen Vicar ³³⁾ für die dem oströmischen Reich einverleibten illyrischen Provinzen ³⁴⁾ diese in eine unmittelbarere Verbindung mit dem apostolischen Stuhl zu setzen, eine Anordnung, welche bald darauf durch seinen Nachfolger, den heil. Siricius, zu einer durch bestimmte Vorschriften normirten, bleibenden Einrichtung erhoben wurde ³⁵⁾. Das Verhältniss, wie es sich unter Siricius und den

32) Conc. Chalced. cc. 9., 17., 28.

33) S. Innocent. I. ep. ad Anys. Thessalon.: . . . Damasus . . . (l. c. p. 1120.). — Ejust. ep. ad Ruf.: . . . Acholio . . . (l. c. p. 1121.).

34) S. Innocent. I. ep. ad Ruf. Thessalon.: . . . per Achajae, Thessaliae, Epiri Veteris, Epiri Novae, et Cretae, Daciae Mediterraneae, Daciae Ripensis, Moesiae, Dardaniae, et Praevali ecclesias etc. (Harduin. T. II. p. 1120.). — S. Bonifac. I. ep. ad eund.: . . . per Macedoniam etc. (l. c. p. 1121.). — Vergl. Not. 28.

35) S. Leon. I. ep. ad Anastas. Thessalon.: . . . Siricii . . . , qui . . . Anysio . . . certatum primum ratione commisit ut etc. (l. c. p. 1135.). — Dass die Befürchtung, es möge eine Losreissung dieser Provinzen von dem Patriarchat des Occidents versucht werden, keineswegs eine leere sei, sollte bald sich zeigen. Im Jahre 421 erliess der Kaiser Theodosius II ein Rescript, dessen nächster ausgesprochener Zweck allerdings kein anderer war, als, im Einklang mit dem bestehenden canonischen und bürgerlichen Recht, die Entscheidung in kirchlichen Angelegenheiten der kirchlichen Gewalt in den illyrischen Provinzen

nächsten auf ihn folgenden Päpsten ausgebildet hat, war aber seinen Hauptbestandtheilen nach dieses.

Der Bischof von Thessalonich war der Stellvertreter des Bischofs von Rom in den seiner Fürsorge anvertrauten Provinzen ³⁶⁾. Er war als solcher mit der Ordination der Metropolitane beauftragt ³⁷⁾. Ohne sein Mitwissen und seine Zustimmung durfte kein Bischof ordinirt werden ³⁸⁾. Er hatte, wie das Recht, Concilien der illyrischen Bischöfe zu berufen, so die Verpflichtung, für die Beschlüsse derselben die päpstliche Sanction einzuholen ³⁹⁾. Wichtigere Angelegenheiten — wohin vor allen Dingen Klagen gegen einen Bischof und Streitigkeiten der Bischöfe unter sich gehörten —, welche in den Provinzen nicht erledigt werden konnten, sollten an ihn berichtet und,

zu sichern. Dasselbe enthielt aber zugleich die Clausel, dass, weil CP. derselben Rechte (im morgenländischen Reiche), wie das alte Rom (im abendländischen Reiche), theilhaftig sei, dem Bischof von CP. die höhere Metropolitangewalt über jene Provinzen zustehen solle. L. 6. C. de sacross. eccless. 1, 2. Cf. l. 23. C. Th. de episc. 16, 1. Freilich wurde diese gravirende Verfügung schon im nächsten Jahre auf Andringen des abendländischen Kaisers Honorius wieder zurückgenommen. Rescr. Theodos. A. ad Honor. A. (l. c. p. 1128.).

36) S. Innocent. I. ep. ad Ruf.: ..nostra vice... (l. c. p. 1120.). — S. Bonif. I. ep. ad eund.: Te... omnis cura respectat earum ecclesiarum, quas tibi vice sedis apostolicae a nobis crepitas recognosces (l. c. p. 1122.).

37) S. Leon. I. ep. ad Anastas.: Metropolitanos a te volumus ordinari (l. c. p. 1136.).

38) S. Siric. ep. ad Anys.: Ut nulla licentia esset, sine consensu tuo in Illyrico episcopos ordinare praesumere (l. c. p. 1119.).

39) S. Sixt. III. ep. ad universs. episc. per Illyr.: Si concilium, quoties causae fuerint, quoties ille pro necessitatibus emergentium ratione decreverit, ut merito sedes apostolica relatione ejus instructa, quae fuerint acta, confirmet (l. c. p. 1131.).

wenn die Schwierigkeit der Sache nicht die Entscheidung durch den Papst selbst erforderlich machte, auch von ihm entschieden werden ⁴⁰⁾.

Man sieht, dass der Bischof Theodosius von Echinus in der Provinz Thessalien mit Recht auf dem römischen Concil von 531 sagen konnte, dass der Bischof von Rom, dem der Primat über alle Kirchen der Welt zustehe, doch die Kirchen von Illyrien insbesondere seiner Regierung vorbehalten habe ⁴¹⁾.

Auf welchen Titel gründet sich nun das dargestellte Verhältniss dieser Kirchen zu dem apostolischen Stuhl? Nach den oben bereits angedeuteten Gesichtspunkten ergibt sich die Antwort auf diese Frage von selbst.

Die Gültigkeit alles in der Kirche bestehenden Rechts, soweit dieses nicht auf unmittelbar göttlicher Vorschrift beruht, hat ihren Grund im Primat. Der Nachfolger Petri ist als der von Christus bestellte Regierer der Kirche nicht bloss der Wächter, er ist auch der Herr der Caonen. Wie diese kraft seiner Autorität bestehen, so hat er die Macht, sie zu

40) S. Sixt. III. ep. ad episc. ad Thessalon. congreg. : Ad Thessalonicensem majores causae referantur antistitem (l. c. p. 1129.). — S. Bonifac. I. ep. ad Ruf. : . . . si quae inter episcopos eveniant causae . . . (l. c. p. 1122.). — S. Sixt. III. ep. ad univers. episc. per Illyr. : . . . aut fratri cuiquam actio, qua pulsetur, illata . . . (l. c. p. 1131.). — S. Leon. I. ep. ad metropolit. per Achaj. : . . . quae in provinciis suis nequeant terminari . . . (l. c. p. 1138.). — S. Sixt. III. ep. cit. : . . . aut illic, . . . Anastasio iudice, eveniens negotium terminetur . . . , aut ad nos, si illic finiri non poterit, . . . veniat examen (l. c. p. 1131.).

41) Conc. Roman. a. 531. : Theodosius, Echinensis civitatis episcopus, Thessaliae provinciae, dixit : . . . Constat venerandos vestrae sedis pontifices, quamvis in toto mundo sedes apostolica ecclesiarum sibi jure vindicet principatum et solum ecclesiasticis causis undique appellare necesse sit, specialiter tamen gubernationi suae Illyrici ecclesias vindicasse (l. c. p. 1118.).

ändern und aufzuheben. Es ist daher keinen Augenblick zweifelhaft, dass kraft des Primats die Päpste dieselbe Einrichtung, welche Damasus und Siricius für die illyrischen Provinzen in dem Vicariat der Bischöfe von Thessalonich begründet hatten, für jedes andre Gebiet der Kirche, also auch trotz des sechsten Canons von Nicäa für die orientalischen Diöcesen, hätten in Anwendung bringen können. Die Frage, um die es für uns sich handelt, ist aber nicht die: ob dem Bischof von Rom die Befugnis zugestanden habe, den sechsten Canon von Nicäa aufzuheben, sondern, was Rechtens war, weil und solange dieser Canon in Wirksamkeit bestand? Der Unterschied leuchtet ein.

Dies vorausgeschickt, wird man zugeben müssen, dass es systematisch allein gerechtfertigt ist, den nächsten Grund des für die illyrischen Provinzen bestehenden Verhältnisses nicht im Primat, sondern im Patriarchat der Päpste über den Occident zu finden. Dass im letzten Grunde der Patriarchat auch wieder auf dem Primat beruht, kann dem nicht entgegenstehen.

Also kraft der über „die grösseren Diöcesen“ (Concil von Arles) dem apostolischen Stuhl zustehenden Gewalt, als „Vorsteher der occidentalischen Kirche“ (heil. Augustin), ertheilten der Papst Damasus und seine Nachfolger den Bischöfen von Thessalonich die Vollmacht, an ihrer Statt die Metropoliten der illyrischen Provinzen zu ordiniren, zur Ordination der Bischöfe ihre Zustimmung zu ertheilen, Concilien zu berufen und die oberrichterliche Gewalt zu üben. Welches Verhältniss für diese Provinzen vor jener Zeit thatsächlich bestanden habe, ist nicht bekannt. Jedenfalls ergibt sich aber für uns als nothwendige Folgerung dies, dass sämmtliche Befugnisse, deren Ausübung der apostolische Stuhl, durch besondere Umstände bewogen, in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts über die illyrischen Provinzen sich vindicirte, kraft derselben Gewalt schon

zur Zeit des Concils von Nicäa über den gesammten Occident ihm zugestanden haben. Es müsste denn auch nur der entfernteste Grund zu der Vermuthung sein, dass seit dem Nicänischen Concil bis zur Errichtung des Vicariats der Bischöfe von Thessalonich in dieser Beziehung eine Aenderung eingetreten, oder auch, dass irgend ein Ereigniss für die illyrischen Provinzen ein besonderes Recht begründet habe. Mit entschiedener Gewissheit ist dies nicht der Fall⁴²⁾.

Wenden wir uns jetzt wieder zu der am Anfang dieses Capitels aufgeworfenen Frage. Sind wir berechtigt, die Ueberlieferung für irrthümlich zu halten, auf Grund deren nicht bloss die beiden Griechen, Zonaras und Balsamon, sondern schon das achte allgemeine Concil den occidentalischen Patriarchat im sechsten Canon von Nicäa gefunden haben?

Zuvörderst ist soviel gewiss, dass im Canon selbst kein Grund gegen diese Erklärungsweise vorliegt. Er bestätigt dem Bischof von Alexandrien allgemein die ihm über die ägyptischen Provinzen zustehende Gewalt, ebenso dem Bischof von Antiochien allgemein die Vorrechte, deren er in der orientalischen Diöcese geniesst, u. s. w. Wenn er nun zu

42) Darum bezieht sich Innocentius I, um die Errichtung des Vicariats der Bischöfe von Thessalonich zu motiviren, lediglich auf den Umstand der grossen Entfernung der illyrischen Provinzen von Rom, S. Innocent. I. ep. ad Ruf.: ita longis intervallis disterminatis a me ecclesiis . . . (l. c. p. 1120.), während der Kaiser Honorius den Theodosius daran erinnert (s. Not. 35.), dass die Unterwerfung der illyrischen Provinzen unter die specielle *ἐξουσία* des apostolischen Stuhls schon zur Zeit der heidnischen Kaiser bestanden habe, Honor. A. ep. ad Theodos. A.: Majestas tua universis remotis, quae diversorum episcoporum per Illyricum tentationibus impetrari dicuntur, antiquum ordinem praecipiat custodiri, ne sub principibus christianis Romana perdat ecclesia, quod aliis imperatoribus non amisit (l. c. p. 1135.).

diesem Zweck auf die Analogie des Bischofs von Rom verweist, so wird niemand so thöricht sein, behaupten zu wollen, dass das den Vergleich motivirende Rechtsverhältniss in allen einzelnen Beziehungen ein gleiches gewesen sein müsse. Man wüsste nicht einmal, welche der in ihren Rechten bestätigten Kirchen in diesem Fall den Maasstab liefern sollte, da für sie selbst keineswegs eine vollkommen übereinstimmende Ueblichkeit bestand⁴³⁾. Das einzige Moment, welches der Canon hervorhebt, und welches eben darum den Vergleichspunkt bildet, ist das die höhere von der einfachen Metropolitangewalt unterscheidende Merkmal, die Jurisdiction über mehrere Provinzen, deren jede nach der im vierten Canon aufgestellten Regel die Grundlage eines Metropolitanvereins bilden sollte: *„Ueber dies alles (über die Provinzen Aegypten, Libyen und Pentapolis) soll der Bischof von Alexandrien die Obergewalt führen, da auch für den Bischof von Rom (in der Herrschaft über die Provinzen des Occidents) ein gleiches Verhältniss besteht; ebenso sollen sowohl der Kirche von Antiochien (in den Provinzen des Orients i. e. S.), als auch in den andern Provinzen (des Orient i. w. S.) den Kirchen, ihre Vorrechte erhalten bleiben.“* Dass der Bischof von Rom nicht im ganzen Umfang des Occidents, wie der Bischof von Alexandrien in den ägyptischen Provinzen, zur Ordination sämmtlicher ihm untergebenen Bischöfe seine

43) Allerdings leitet Innocentius I auch für den Bischof von Antiochien das Recht, sämmtliche Bischofswahlen in seiner Diocese zu bestätigen, welches von dem Bischof von Alexandrien mit Gewissheit zur Zeit des Concils von Nicäa in Aegypten geübt wurde, aus der ihm im sechsten Canon bestätigten höheren Metropolitangewalt ab (s. Cap. 3. Not. 8.). Dass aber diese Berechtigung noch im Anfang des 5. Jahrh. nicht in Ausübung war, bezeugt dasselbe Schreiben an den Bischof Alexander. — Dass das gleiche Recht für die Exarchen der drei andern orientalischen Diöcesen nicht bestanden habe, ergibt schon Conc. Chal. c. 28.

Zustimmung erteilte, kann daher nicht im mindesten ein Grund gegen die Zulässigkeit jener Erklärung sein. In dem wesentlichen Punkt ist der Vergleich vollkommen richtig.

Den Ausschlag aber giebt, dass wir eben keine andre Erklärung wissen. Mit Gothofredus das im Canon bezogene Jurisdictionsgewalt des Bischofs von Rom von den suburbicarisches Regionen zu verstehen, widerspricht dem klaren Sinn des Canons. Es ist dies oben bereits erörtert. Nicht minder entbehrt aber die Ansicht derer, welche, wie Marca⁴⁴⁾, dies Gebiet auf die zehn dem vicarius urbis untergebenen Provinzen beschränken wollen, jedes Grundes. Diese Ansicht beruht auf der irrigen Voraussetzung, dass diese Provinzen die suburbicarisches Regionen gewesen seien. Zum Belege für die Richtigkeit der dem Rufinus irrtümlich zugeschriebenen Erklärung werden dann einige Zeugnisse angeführt, aus denen sich ergibt, dass der Bischof von Rom auch aus den italischen Provinzen Bischöfe um sich sammelt habe⁴⁵⁾, ein Umstand, der theils nichts, theils aber zuviel beweist, da die nördlichen Provinzen Italiens auch nach dieser Auffassung keinen Bestandtheil des suburbicarisches Gebiets bildeten. Und um nachzuweisen, dass der Bischof von Rom nur — denn darauf kommt es doch an — in den vermeintlich suburbicarisches Regionen die Ordinationsgewalt geübt habe, beruft Marca sich auf eine Stelle des heil. Cölestin I († 432), welche die Gewissheit liefert, dass der Papst die Bestätigung der Bischofswahlen von Apulien und Calabrien sich vorbehalten hatte⁴⁶⁾. Dass für

44) S. S. 104.

45) P. de Marca, de conc. sacerdot. et imp. l. 1. c. 6.

46) S. Coelestin. I. ep. ad universs. episc. per Apuliam et Calabriam: Audivimus, quasdam propriis destitutas rectoribus civitates episcopos sibi petere velle de laicis, tantumque fastigium tam vile credere, ut hoc his, qui non Deo, sed saeculo militaverunt, aestiment nos posse conferre, non solum male de suis

die illyrischen Provinzen schon längst ein ähnliches Verhältniss bestand, war *Marca* weniger bekannt als uns, da die Acten des römischen Concils von 531, aus denen wir die nähere Kenntniss desselben schöpfen, erst später durch *Lucas Holstein* veröffentlicht sind. Es ist sehr glaublich, weil es natürlich zu sein scheint, dass die Rom nahe gelegenen Provinzen factisch in mehr unmittelbarer Abhängigkeit von dem apostolischen Stuhl gestanden haben, als die weit entfernten. Deshalb aber anzunehmen, dass für einen bestimmt begränzten und abgeschlossenen Kreis von Provinzen ein auf einem andern Rechtsgrunde beruhendes Juridictionsverhältniss, als dem der Patriarchalgewalt über den Occident, bestanden habe, sind wir durch nichts berechtigt.

Fassen wir das Ergebniss unsrer Untersuchung kurz zusammen. Der occidentalische Patriarchat des Bischofs von Rom hat der Sache nach zur Zeit des Concils von Nicäa bereits bestanden, im Canon selbst ist kein Hinderniss, die Analogie des Bischofs von Rom von ihm zu verstehen, die Möglichkeit einer andern Erklärung liegt nicht vor. Sollen wir jetzt die vom achten allgemeinen Concil gegebene Erklärung verwerfen?

Die Ansicht der Väter über diesen Punkt betrifft kein Dogma. Es ist daher *Valesius* nicht beizustimmen, wenn er dem Privaturtheil die Freiheit abspricht, eine andre Meinung zu behaupten⁴⁷⁾. Ob wir aber einen nur einigermassen genügenden Grund haben, jene alte Ueberlieferung für falsch zu halten, dies zu entscheiden, darf ich dem Leser überlassen.

clericis, in quorum contemptum hoc faciunt, judicantes, sed de nobis pessime, quos credunt hoc posse facere, sentientes (*Harduin. T. I. p. 1261.*)

47) *Vales.* annot. in *Socr. et Sozom. l. 3. c. 3.*: Sufficere poterat auctoritas concilii generalis, cui nefas est refragari.

Achtes Capitel.

Der sechste Canon von Nicäa und der päpstliche Primat.

Die Erläuterung des sechsten Canons von Nicäa bietet manche nicht unerhebliche Schwierigkeit. Ein jede Bestreitung ausschliessendes Resultat wird über einzelne Punkte vielleicht überhaupt nicht zu gewinnen sein. Zwei Thatsachen aber liegen ohne weiteres klar vor, nämlich einmal, dass der Canon, während er die Vorrechte anderer Bischöfe bestätigt, über den Bischof von Rom nichts verfügt hat, und zweitens, dass die höheren Gerechtsame der andern Bischöfe nach der Norm des Bischofs von Rom bestätigt sind. Suchen wir uns die Gründe klar zu machen.

Der Canon hat über den Bischof von Rom nichts verfügt.

Man wird zuvörderst einräumen müssen, dass dies einen Unterschied zwischen dem Bischof von Rom einerseits und den in ihren Rechten bestätigten Bischöfen andererseits voraussetzt, einen Unterschied, der dasselbe Juridictionsverhältniss, welches für andre Bischöfe der kirchlichen Sanction bedurfte, für den Bischof von Rom als an und für sich gerechtfertigt und keiner Anerkennung durch einen Synodalbeschluss bedürftig erscheinen liess. Worin besteht aber dieser Unterschied?

Für alle, denen es eine gewisse Wahrheit ist, dass dem Bischof von Rom „*von unserm Herrn Jesus Christus im heil. Apostel Petrus die Vollmacht verliehen ist, die Eine allgemeine Kirche zu weiden, zu leiten und zu regieren*“¹⁾, ist

1) Defin. Conc. oecumen. Florentin. S. Cap. 4. Not. 1.

die Antwort auf diese Frage leicht. Der heil. Bonifacius I ertheilt sie, wenn er an die Bischöfe von Thessalien folgendermassen schreibt: „Die Synode von Nicäa hat nicht gewagt, über den heil. Petrus etwas zu verfügen, weil sie erkannte, dass ihm kein Recht übertragen werden könne, welches ihm nicht durch das Wort des Herrn selbst zugestanden wäre“²⁾. Mit andern Worten: weil der Bischof von Rom kraft göttlicher Einsetzung Gewalt über alle Bischöfe hat, so hat er kraft derselben Einsetzung auch die Befugniss, die Bischöfe eines engern Kreises seiner Regierung vorzubehalten; was aber göttlicher Einsetzung ist, bedarf nicht der kirchlichen Sanction. Nichts ist nothwendiger, nichts einleuchtender als diese Folgerung. Die Wahrheit jenes Glaubenssatzes als solchen zu begründen, liegt ausserhalb der Gränzen meiner Aufgabe. Ob es aber möglich sein wird, einen andern Erklärungsgrund zu finden, weshalb die Väter von Nicäa, indem sie die Rechte andrer Bischöfe bestätigten, nicht gewagt haben, über den Bischof von Rom etwas zu beschliessen? Ich erlaube mir, es zu bezweifeln.

Der Canon hat aber nicht nur über den Bischof von Rom nichts verfügt, er hat die höheren Gerechtsame andrer Bischöfe auch nach der Norm des Bischofs von Rom bestätigt³⁾.

2) S. Bonifac. I. ep. ad universs. episc. per Thessaliam: Institutio universalis nascentis ecclesiae de beati Petri sumsit honore principium, in quo regimen ejus et summa consistit. Ex ejus enim ecclesiastica disciplina, per omnes ecclesias religionis jam crescente cultura, fons emanavit. Nicaenae synodi non aliud praecepta testantur, adeo ut non aliquid super eum ausa sit constituere, cum videret nihil supra meritum suum posse conferre, omnia denique huic noverat sermone concessa (Harduin. T. II. p. 1124.).

3) Nicol. I. ep. 8. ad Michaël. Imp.: Denique si instituta Nicaenae synodi diligenter inspiciantur, inveniatur profecto, quia Romanae

Sehen wir, dass auch dies in dem Primat seinen Grund hat.

Allein der Bischof von Rom hat durch göttlichen Auftrag Gewalt erhalten über die gleichfalls von Gott geordneten Bischöfe⁴⁾. Da aber die römischen Päpste nicht überall persönlich die ihnen übertragene Autorität ausüben und alle einer höheren Erwägung bedürftigen Angelegenheiten aller Bischöfe unmittelbar disponiren können, so musste schon früh sich das Bedürfniss geltend machen, „*dass in den einzelnen Provinzen Einer der erste wäre unter den Brüdern, und wieder einige Bischöfe in den grösseren Städten einen ausgedehnteren Verwaltungskreis hätten, durch welche die Fürsorge für die ganze Kirche zu dem Einen Stuhle Petri hingeleitet werden könne*“ (S. Leo M.). Einrichtungen in's Leben zu rufen, welche nicht durch göttliche Anordnung vorgesehen sind, aber doch zum Frommen der Kirche dienen, ist die Aufgabe der das kirchliche Recht erzeugenden Organe. Legt nun die Kirche zu allen Zeiten der Gewohnheit und dem aus dem Bedürfniss unmittelbar sich gestaltenden Recht eine nicht geringe Autorität bei⁵⁾, so ist es doch in der Natur der Dinge begründet, dass diese Quelle vornämlich in den Anfängen der Kirche wirksam sein musste. Wie in jedem auf einer wesentlichen Nothwendigkeit beruhenden Verein von Menschen die Gesetzgebung erst später bestätigend, verallgemeinernd

ecclesiae nullum eadem synodus intulit incrementum, sed potius ex ejus forma, quod Alexandrinae ecclesiae tribueret particulariter, sumsit exemplum (Harduin. T. V. p. 163.).

- 4) Ob die potestas jurisdictionis der einzelnen Bischöfe auf unmittelbar göttlicher Uebertragung beruhe, oder erst durch den Primat vermittelt werde, ist bekanntlich eine wissenschaftliche Streitfrage. Cf. Westhoff, not. in Ballerin. de potest. ecclesiast. summ. pontif. Monast. Westphal. 1847, p. 194. Das letztere ist das allein haltbare.
- 5) C. 9. X. de consuetud. 1, 4.: Cum consuetudinis ususque longaevis non sit levis auctoritas etc.

und den bereits vorhandenen Rechtsstoff weiter ausbildend eintritt, so auch in der Kirche. Wir haben gesehen, dass die erste ökumenische Synode die ihren Grundbedingungen nach auf die Apostel zurückzuführende Metropolitanverfassung im Orient als eine gewohnheitsmässig bereits entwickelte Institution vorfand. Die Väter, welche sich in zwanzig Canonen mit den hauptsächlichsten Gegenständen der Disciplin beschäftigen, konnten einen so wichtigen Theil der kirchlichen Verfassung nicht unberücksichtigt lassen. Sie sanctioniren daher vor allen Dingen die Ueblichkeit, dass in den einzelnen Provinzen **Ein**er, und zwar der Bischof der Metropole, die Oberleitung der gemeinsamen Angelegenheiten habe; sie erheben dies Verhältniss zu einer allgemeinen kirchlichen Regel: „*In jeder Provinz soll dem Metropolitan die Leitung der Angelegenheiten zustehen*“ 6). Ueber den die bischöflichen Gemeinden zur Einheit verbindenden Provinzialgenossenschaften hatte sich aber bereits eine die Provinzen selbst wieder in engern Kreisen zusammenfassende Autorität bevorrechteter Sitze erhoben, durch welche die Verbindung mit dem **Ein**en Stuhle Petri vermittelt wurde. Auch diese Institution bedurfte der Bestätigung. Allerdings waren zwei dieser Sitze vom heil. Petrus selbst gegründet, der eine unmittelbar, der andre vom heil. Marcus in seinem Auftrage, ein Umstand, dem die höhere Autorität derselben hauptsächlich ihre Entstehung verdankte 7).

6) Conc. Nic. c. 4.: *To δε κυρος των γινομενων διδοσθαι καθ' εκαστην επαρχιαν τω μητροπολιτη.*

7) S. Gelas. I. decr. cum septuaginta episc. habitum.: *Secunda sedes apud Alexandriam b. Petri nomine a Marco ejus discipulo et evangelista consecrata est, ipseque a Petro apostolo in Aegyptum directus verbum veritatis praedicavit, et gloriosum consummavit martyrium. Tertia vero sedes apud Antiochiam ejusdem b. apostoli nomine habetur honorabilis, eo quod illic, priusquam Romam venisset, habitavit, et illic primum nomen Christianorum novellae gentis exortum est (Harduin. T. II. p. 938.).* Vergl. Phillips, Kirchenrecht, Band 2. S. 44. fg.

Aber der göttliche dem Apostelfürsten ertheilte Auftrag war doch nur auf die Vorsteher des Sitzes übergegangen, den er bis an sein Lebensende innegehabt, den er durch seinen Martertod verherrlicht hatte, auf die Bischöfe von Rom⁸⁾. Die Väter confirmiren die Gerechtsame jener Sitze. Warum aber ertheilen sie ihre Sanction nicht schlechthin, sondern unter Hinweis auf ein gleiches Verhältniss des Bischofs von Rom, als die Norm? Eine rührendere Darlegung der tiefen von den Vätern dem sichtbaren Haupt der Kirche gezollten Ehrfurcht ist nicht denkbar.

Niemand wird annehmen wollen, dass die durch das Concil ertheilte Bestätigung nicht an und für sich vollkommen genügt hätte, um die Rechte der höheren Metropolen zu legalisiren. War es doch ein vom Papste selbst beschicktes, von seinen Legaten präsidirtes⁹⁾ allgemeines Concil, und blieb doch überdies, wie für alle Beschlüsse, so auch für diesen, die päpstliche Sanction vorbehalten. Aber, was dem formellen Recht genügte, das genügte nicht den Vätern von Nicäa. Nicht auf ihre eigne Einsicht von der Nützlichkeit der Institution wollen sie ihren Beschluss gründen, nicht zur bloss nachträglichen Gutheissung den die Confirmation der Privilegien der höheren Metropolitansitze verfügenden Canon dem Papste verlegen. Nein, „es besteht ja für den Bischof von Rom selbst das gleiche Verhältniss“¹⁰⁾. Er hat also durch sein eignes Beispiel schon im voraus thatsächlich diese Einrichtung gebilligt. Wenn er selbst einen engern Kreis von Provinzen seiner Regierung insbesondere vorbehalten hat, hat er denn damit nicht auf's deutlichste das Bedürfniss aner-

8) S. Innocent. I. ep. 18. ad Alexandr. Antioch.: Quae (sc. Antiochena ecclesia) urbis Romae sedi non cederet, nisi, quod illa in transitu meruit, ista susceptum apud se consummatumque gauderet (Harduin. T. I. p. 1012.).

9) S. Cap. 4. Not. 33.

10) Ἐπειδὴ καὶ τῷ ἐν τῇ Ῥώμῃ ἐπισκοπῷ τούτου συνηθὲς ἔστιν.

kannt, dass sich auch in andern Kreisen ein ähnliches Verhältniss bilde, und es gutgeheissen, dass ein Theil der Gewalt, welche aus göttlichem Auftrag ihm allein zusteht, auf andre Bischöfe übergehe? Der Bischof von Rom ist selbst der Urheber der Patriarchalgewalt, er hat selbst die Norm gegeben, das ist das Motiv, auf welches die Väter von Nicäa ihren Canon gründen.

Wird es uns jetzt noch Wunder nehmen, dass die älteste Zeit in unserm Canon ein „unüberwindliches und einziges Zeugnis“¹¹⁾ für den Primat gefunden hat? Was mich betrifft, ich wundre mich nur, dass der gesunde Verstand jemals etwas andres darin hat finden können. Mit einer jeden Zweifel ausschliessenden Gewissheit finde ich durch die erste allgemeine Versammlung der christlichen Kirche den Satz bestätigt, den ein alter Uebersetzer an die Spitze unsres Canons stellte:

„Die Kirche von Rom hat immer den Primat gehabt.“

Wir sind am Ende unsrer Erörterung des sechsten Canons von Nicäa. Ich schliesse sie mit den Worten zweier Päpste¹²⁾, zu deren Bekräftigung einen Beitrag zu liefern, mein Wunsch war:

11) S. Gelas. I. tractat.: Qua enim ratione vel consequentia aliis sedibus defendendum est, si primae beatissimi Petri sedi antiqua et vetusta reverentia non defertur: per quam omnium sacerdotum dignitas semper est roborata atque firmata, trecentorumque decem et octo patrum invicto et singulari iudicio vetustissimus iudicatus est honor (Harduin. T. II. p. 919.)?

12) S. Bonifac. I. ep. ad Ruf. et ceteros episc. per Macedoniam etc.: Servant ecclesiae magnae praedictae per canones dignitates, Alexandrina et Antiochena, habentes ecclesiastici juris notitiam (Harduin. l. c. p. 1126.). — S. Gelas. I. decretum cum septuag. episc. habit.: Sancta tamen Romana catholica et apostolica ecclesia nullis synodicis constitutis ceteris ecclesiis prae-

„Durch die Canonen und durch kirchliche Anordnung haben die grossen Kirchen, Alexandrien und Antiochien, ihre Würde erhalten“; „die Kirche von Rom aber ist durch keinen Synodalbeschluss über die andern gestellt, sondern durch das evangelische Wort unsres Herrn und Heilandes ist ihr der Primat übertragen:

„Du bist Petrus und auf diesen Felsen will Ich Meine Kirche bauen und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen.“

lata est, sed evangelica voce Domini et Salvatoris nostri primatum obtinuit: „Tu es Petrus“, inquentis, etc. (l. c. p. 938.).

I n h a l t.

	Seite.
Erstes Capitel. Das Princip der kirchlichen Provinzialeintheilung im Sinne des Concils von Nicäa	1
Zweites Capitel. Die dem Bischof von Alexandrien im sechsten Canon von Nicäa bestätigte Gewalt über Aegypten, Libyen und Pentapolis	13
Anhang zum zweiten Capitel. Das politisch-geographische Verhältniss von Aegypten, Libyen und Pentapolis zur Zeit des Concils von Nicäa	30
Drittes Capitel. Die der Kirche von Antiochien und andern Kirchen sanctionirten Vorrechte	39
Viertes Capitel. Der Primat des Bischofs von Rom in den ersten Jahrhunderten	64
Fünftes Capitel. Die Analogie des Bischofs von Rom im sechsten Canon von Nicäa	86
Sechstes Capitel. Die suburbicarischen Kirchen des Rufinus	100
Siebentes Capitel. Der occidentalische Patriarchat	112
Achstes Capitel. Der sechste Canon von Nicäa und der päpstliche Primat	136

Berichtigungen und Zusätze.

- S. 3. Z. 14. v. o. l.: 332 st.: 331
S. 8. Z. 12. v. o. l.: sieben st.: sechs
S. 16. Z. 15. v. o. ergänze man zu dem mit „handle“ schliesse
Satz die Note: 4^a) Die Literatur s. bei Philli
Kirchenrecht, Bd. 2. S. 35. Not. 18.
S. 17. Z. 1. v. u. a. E. setze man ein Komma und füge hinzu: nie
wie Richter (Lehrb. des Kirchenrechts, 3. A
§. 18. Not. 5.) meint, schon bei Socr. h. e.
c. 8. Vgl. Cap. 3. Not. 26.
S. 25. Z. 15. u. 14. v. u. l.: daher wir jenen nach diesem zu rectific
haben st.: daher nach diesem zu rectificiren ha
S. 36. Z. 1. v. u. setze man ein Komma und füge hinzu: 2. Aufl. Cap
§. 296.
S. 42. Z. 6. v. u. l.: 511 st.: 510
S. 56. Z. 9. v. o. l.: Canons st.: Concils
S. 60. Z. 17. v. u. füge man hinzu: Für die Existenz dieser Diö
zur Zeit Constantins cf. Böcking, l. c. p. 1
-



Bei **Henry & Cohen** in **Bonn** erschienen:

Friedlieb (Prof. Dr.), Archäologie der Leidensgeschichte unseres Herrn Jesu Christi. Nach den Grundsätzen der Evangelien-Harmonie historisch-kritisch bearbeitet. 8.

20 Sgr. 1 fl. 12 fr. rh.

Baur (Pet.), die 4stimmigen Psalmengesänge des ehemaligen kaiserlichen Krönungstiftes in Aachen, nebst einem Anhang ähnlicher alter Melodien und dem lateinischen Texte der beim öffentlichen Gottesdienste gebräuchlichsten Psalmen.

10 Sgr. 36 fr. rh.

Heimsoeth (Prof. Dr.), die Wahrheit über den Rhythmus in den Gesängen der alten Griechen. Nebst einem Anhang über die Aufführung der griechischen Gesänge. 8.

12 Sgr. 42 fr. rh.

Kreuser (Oberlehrer), der christliche Kirchenbau, seine Geschichte, Symbolik, Bildnerei, nebst Andeutungen für Neubauten. 2 Bde. 8.

4 Thlr. 7 fl. rh.

Overbeck (Prof. Dr.), Katalog des Königl. rheinischen Museums vaterländischer Alterthümer. 8. 24 Sgr. 1 fl. 24 kr. rh.

Vogelsang (Prof. Dr.), Anfangsgründe der katholischen Religion. 8.

15 Sgr. 54 fr. rh.

Sammlung von **Portraits**, nach der Natur auf Stein gezeichnet:

Johannes von Geffel, Cardinal-Erzbischof von Ebn.

auf weißem Papier: 22½ Sgr. 1 fl. 16 fr.

— chines. Papier: 1 Thlr. 1 fl. 45 fr.

Ritter, Jos. Ign., Domcapitular und Professor der kath. Theologie an der Universität zu Breslau:

auf weißem Papier: 20 Sgr. 1 fl. 12 fr.

— chines. Papier: 25 Sgr. 1 fl. 28 fr.

ferner, in Abdrücken auf chines. Papier: à 15 Sgr. — 54 kr. rh., auf weißem Papier à 10 Sgr. — 36 kr. rh.:

Dieringer, Frz. Kav., Dom = Capitular und Prof. der kath. Theologie an der Universität zu Bonn.

Hilgers, P. J., Professor der kath. Theologie an der Universität zu Bonn.

Martin, Cour., Professor der kath. Theologie an der Universität zu Bonn.

Scholz, J. M. A., weiland Domcapitular und Professor der kath. Theologie an der Universität zu Bonn.

Walter, Ferd., Geh. Justizrath und Professor der Rechtswissenschaft an der Universität zu Bonn.



